

Diese Arbeit stützt sich besonders auf die mehrere tausend Fundstücke umfassende Sammlung des Verfassers und die verhältnismäßig wenigen im Provinzial-Museum Hannover und Hermann Roemer-Museum Hildesheim geborgenen Funde. Bereitwillig überließen die beiden genannten Museen das Material zur Bearbeitung, wofür ich bestens danke.

### Literaturverzeichnis.

1. N. Aberg, Das nordische Kulturgebiet in Mitteleuropa während der jüngeren Steinzeit. Leipzig 1918.
2. W. Barner, Steinzeitliche Siedelungen am Fuße des Thüster Berges im Kreise Gronau. Hildesheim 1928.
3. Derselbe, Steinzeitfunde aus dem Kreise Gronau. Hildesheim 1930.
4. M. Ebert, Realexikon der Vorgeschichte. Berlin 1924/29.
5. H. Gummel, Neuere Ausgrabungen im Regierungsbezirk Hildesheim. Prähistorische Zeitschrift 1927.
6. R. S. Jacob-Friesen, Die Grenze der Formentkreise von Megalith- und Bandkeramik bei Hannover. Nachrichtenblatt für Niedersachsens Urgeschichte 1925.
7. G. Kossinna, Die deutsche Vorgeschichte eine hervorragend nationale Wissenschaft. Leipzig 1921.
8. Derselbe, Die Herkunft der Germanen. Leipzig 1920.
9. Th. Lenschau, Die deutschen Stämme. Leipzig 1923.
10. S. Müller, Nordische Altertumskunde. Strassburg 1897/98.
11. H. Obermaier, Der Mensch der Vorzeit. Berlin 1912.
12. E. Pfaff, Die prähistorischen Wohn- und Grabstätten von Hildesheim und Umgebung. Hildesheim 1914.
13. A. Plettke, Ursprung und Ausbreitung der Angeln und Sachsen. Hannover 1920.
14. H. Reinerth, Chronologie der jüngeren Steinzeit in Süddeutschland. 1924.
15. R. A. Schmidt, Die diluviale Vorzeit Deutschlands. Stuttgart 1912.
16. Schuchhardt, Alteuropa. Berlin 1926.
17. Derselbe, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen Niedersachsens. Hannover 1888/1916.
18. G. Schwantes, Nordisches Paläolithikum und Mesolithikum. Hamburg 1928.
19. Derselbe, Die ältesten Urnenfriedhöfe bei Alzen und Lüneburg. Hannover 1911.
20. D. Schrader, Die Indogermanen. Leipzig 1919.
21. Soergel, Die Jagd der Vorzeit. Jena 1922.
22. Cornelius Tacitus, Die Germania. Leipzig 1924.
23. Wieggers, Diluviale Vorgeschichte des Menschen. Band 1. Stuttgart 1928.

## Unsere Heimat im Wandel der Zeiten.

Von Wilhelm Hartmann,  
Hildesheim.

### A. Die Quellen zur Geschichte unserer Heimat.

Aus jener fernen Zeit, wo sich unsere Väter zu frommem Opferdienst in heiligen Hainen und auf felsigen Höhen versammelten; wo man im Stürmen schauriger Winternächte Wodan und sein wildes Heer zu hören meinte, und wo man beim Krachen des Wetterstrahls zitternd zu Donar, dem Hammerwerfer, betete, sind uns geschichtliche Nachrichten über unsere engere Heimat nicht erhalten. Erst mit der Einführung des Christentums im Lande der Sachsen hellt sich das tiefe Dunkel auf, das über der Frühzeit unserer Heimatgeschichte liegt. Nach Christi Geburt sind noch acht Jahrhunderte vergangen, die in das Forschungsgebiet der Vorgeschichte gehören. Erst mit der Zeit des Sohnes und der Enkel Karls des Großen, erst mit dem Auftreten schriftlicher Aufzeichnungen in Urkunden und Chroniken der ältesten Stifte und Klöster unserer Heimat kann die eigentliche historische Heimatforschung einsetzen.

Die ältesten Nachrichten über unsere Heimat hat man demnach im Archiv des Domstifts Hildesheim zu suchen<sup>1)</sup>; denn die westliche Grenze des Bistums Hildesheim verlief nach einer Nachricht aus dem 10. Jahrhundert<sup>2)</sup> auf dem Ramm des Ith, so daß also unsere Heimat ehemals ganz im Bereich des Hildesheimer Bistums Sprengels lag. Daneben kommen als älteste Nachrichtenquellen die Archive derjenigen Klöster

<sup>1)</sup> Es wird verwahrt im Staatsarchiv zu Hannover; ein Teil befindet sich in der Bederinischen Bibliothek zu Hildesheim. Die Urkunden des Domstifts und der übrigen geistlichen Stiftungen des Bistums Hildesheim bis zum Jahre 1398 sind gedruckt im Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim (Band I von Janicke, Band II—VI von Hoogeweg).

<sup>2)</sup> Janicke, Nr. 40.

aus karolingischer Zeit in Betracht, die zu unserer Heimat durch Güterbesitz oder sonstwie in Beziehung gestanden haben. Da das im Jahre 822 gegründete Benediktinerkloster Corvey zwischen Ith und Leine reich begütert war, wird der Heimatforscher das Corveyer Klosterarchiv, das älteste in ganz Niedersachsen, mit besonderer Aufmerksamkeit beachten müssen<sup>3)</sup>. Weitere Klostergründungen aus karolingischer Zeit, die für unsere Heimat Bedeutung gewannen, sind die Jungfrauenklöster zu Gandersheim (gegr. um 850)<sup>4)</sup>, Lamspringe (um 870) und Ringelheim (940). In der Zeit der Sachsenkaiser (919—1024) tritt zu diesen ältesten Stiftungen das von dem Bischof Bernward zu Hildesheim um das Jahr 1000 gegründete Michaeliskloster hinzu. Alsdann folgen mit kurzen Zwischenräumen die Anfänge des Moritzstifts (1058), des Kreuzstifts (1079), des Bartholomäusklosters (1147), sämtlich in Hildesheim, des Augustinerklosters Marienrode (1125)<sup>5)</sup>, des Zisterzienserklosters Amelungsborn (1129)<sup>6)</sup>, des Augustinerinnenklosters Derneburg (1143), des Hildesheimer Godehardklosters (1133) und des Johannisstiftes daselbst (1161)<sup>7)</sup>. Alle diese Klöster und Stifte sind durch ihren Güterbesitz in unserer Heimat für unsere Heimatforschung von Bedeutung geworden. Die erste Klostergründung auf dem Boden der engeren Heimat erfolgte erst 1236 mit der Stiftung des Augustinerinnenklosters zu Wülfinghausen<sup>8)</sup>. In dem gleichen Jahre wurde das im Jahre 1203 in Escherde bei Hildesheim gegründete Benediktinerinnenkloster nach Bovingehusen — das ist heute Haus Escherde — verlegt, also in das Gebiet unserer engeren Heimat. Es ist unnötig, zu betonen, daß die Archive der Klöster Wülfinghausen und Escherde für die Erforschung der Geschichte unserer Heimat von hervorragender Bedeutung sind. Die Archive des um 1300 in Auhagen — das ist heute Marienau — gegründeten Karmeliterklosters und der etwa gleichzeitig entstandenen klösterlichen Niederlassung in Wittenburg<sup>9)</sup> kommen an Bedeutung den Archiven jener beiden Klöster schon deshalb nicht gleich,

<sup>3)</sup> Im Staatsarchiv zu Münster i. Westf.; die Urkunden teilweise gedruckt bei Falke: Codex traditionum Corbeiensium (1752); hierneben ist jedoch zu vergleichen Wigand: Traditiones Corbejenses (1843)!

<sup>4)</sup> Im Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel; die Urkunden zum Teil gedruckt bei Harenberg: Historia ecclesiae Gandershemensis (1734).

<sup>5)</sup> Die Urkunden bis zum Jahre 1400 gedruckt in Hodenberg, Calenb. Urkundenbuch, Abteilung IV (1859).

<sup>6)</sup> In den Archiven zu Hannover und Wolfenbüttel.

<sup>7)</sup> Die Archive der genannten im Hildesheimer Bistumsprengel gelegenen Stifte und Klöster befinden sich sämtlich im Staatsarchiv zu Hannover.

<sup>8)</sup> Die Urkunden sind größtenteils gedruckt in Hodenberg, Calenb. Urkundenbuch, Abteilung VIII.

<sup>9)</sup> Die Urkunden sind zum großen Teil im Germanischen Museum zu Nürnberg.

weil diese letzteren beiden Klostergründungen bereits in eine Zeit fallen, in welcher historische Quellen schon reichlicher fließen<sup>10)</sup>.

Neben die Archive der ältesten geistlichen Stiftungen sind nämlich um diese Zeit schon längst als wichtige Forschungsquellen für die ältere Geschichte unserer Heimat die Archive weltlicher Landesherrschaften getreten. Entsprechend der hohen Bedeutung, welche die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg als Nachbarn des Hildesheimer Bistums und zeitweise auch als Landesherrn großer Teile unserer engeren Heimat gewannen, sind die Archive der welfischen Fürsten und ihrer Lande für die historische Überlieferung unserer Heimat besonders bedeutsam<sup>11)</sup>. Um zu wissen, in welchen Abteilungen der sehr umfangreichen welfischen Archive man für bestimmte Zeitabschnitte und für die einzelnen Ortsherrschaften unserer engeren Heimat einschlägige Quellen zu suchen hat, ist es nötig, sich einen Überblick über die Entwicklung der politischen Karte unserer Heimat zu verschaffen. Diesem Zweck soll die als Anlage beigegebene historische Karte dienen.

Neben den welfischen Archiven kommen für unsere Heimatgeschichte seit etwa 1200 auch die Archive von Grafen, Edelherrn und später auch von Ritter- und Bauerngeschlechtern in Frage, die in unserer Heimat ansässig waren oder durch Gütererwerb zu unserer Heimat in Beziehung traten. Dieserhalb dürfen weder die Archive der Grafen von Spiegelberg<sup>12)</sup>, der Edelherrn von Homburg<sup>13)</sup>, der Bock von Northolz, der Herren von Rheden zu Rheden, der Herren von Steinberg zu Brüggen, der Bock von Wülfingen, der Herren von Bennigsen zu Banteln<sup>14)</sup>, der Grafen von Görz-Brissberg zu Brissberg<sup>15)</sup>, noch die Archive der Familien von

<sup>10)</sup> Neben den Urkunden müssen für die Forschung auch die in den Archiven verwahrten Chroniken berücksichtigt werden; sie sind z. T. gedruckt in den Mon. Germ. Historica (SS.).

<sup>11)</sup> Diese befinden sich in Hannover und Wolfenbüttel. Zahlreiche Urkunden aus der Zeit vor 1407 sind gedruckt in Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Band I—XI.

<sup>12)</sup> Der Hauptteil ist im Staatsarchiv zu Marburg; die Akten aus jüngerer Zeit befinden sich im St.-A. zu Hannover.

<sup>13)</sup> In Hannover und Wolfenbüttel; der größte Teil der Urkunden ist mit Angabe des Hauptinhalts verzeichnet von Dürre in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1880 und 1881.

<sup>14)</sup> Die Archive zu Rheden, Brüggen und Banteln sind verzeichnet bei Peters: Inventare der nichtstaatlichen Archive im Kreise Gronau. (Forsch. zur Gesch. Niedersachsens, Band II, Heft 4 [1909]).

<sup>15)</sup> Das Inventar des Brissbergischen Archivs bei Hoogeweg: Inventare der nichtstaatlichen Archive im Kreise Alfeld. (Forschungen usw., Band II, Heft 3 [1909]). In diesem Archiv befinden sich viele Nachrichten über Peze und Sibbesse.

Engelbrecht, von Walthausen, von Hammerstein, von Münchhausen und anderer Feudalherren für unsere Heimatgeschichte außer Acht gelassen werden<sup>16)</sup>.

Seit etwa 1350 erwachsen Archive auch in den Städten unserer Heimat. Ist die Überlieferung von dieser Seite her für die ältere Zeit auch sehr lückenhaft, und haben auch die Stadtarchive zu Gronau, Wallensen und Elze durch Brand mehrfach starke Verluste erlitten, so wird andererseits der Wert der Archivreste dieser Städte für unsere Heimat dadurch sehr erhöht, daß die Nachrichten aus diesen Archiven in der Heimat selbst erwachsen sind und deshalb für die Heimatgeschichte mehr ausgewertet werden können als so manche ältere Nachricht aus der Ferne<sup>17)</sup>.

Seit dem Beginn der „Aktenzeit“ (um 1500) fließen die Quellen für die Heimatgeschichte überaus reichlich. In den Archiven der geistlichen und weltlichen Herren sammeln sich jetzt Akten zu Akten. Ähnlich ist es in den Amtshäusern zu Gronau, Poppenburg, Winzenburg, Lauenstein und Coppenbrügge; so ist es auch in den Archiven der Städte und Flecken unserer Heimat, in den Registraturen der Pfarren und Konsistorien. Nun erwachsen auch Akten in den Dorfgemeinden<sup>18)</sup>. Daneben wird manche schriftliche Nachricht als Familienbesitz von Generation zu Generation vererbt. Geht auch vieles von diesem reichen historischen Quellenmaterial in den wechselnden Zeitläuften und durch mangelndes Verständnis für den Wert dieser geschichtlichen Quellen verloren, so ist doch von der großen Fülle alles dessen, was in Amtsstuben der Heimat, vor Gericht, beim Notar oder rein privat niedergeschrieben wurde, so viel erhalten, daß sich daraus für die letzten 400 Jahre unserer Heimatgeschichte ein deutliches und vielfarbiges Bild gewinnen läßt. Es ist also nicht so, wie landläufig gesagt wird, daß im Dreißigjährigen Kriege alles verbrannt ist, was uns einen Blick in die heimatlischen Verhältnisse vor diesem Kriege tun ließe. Sind auch leider viele wertvolle Quellen in jenen und in anderen Kriegswirren verloren gegangen, so sind doch oft von den verlorenen Akten in anderen Archiven die Gegenakten erhalten geblieben.

<sup>16)</sup> Teilweise im Staatsarchiv zu Hannover.

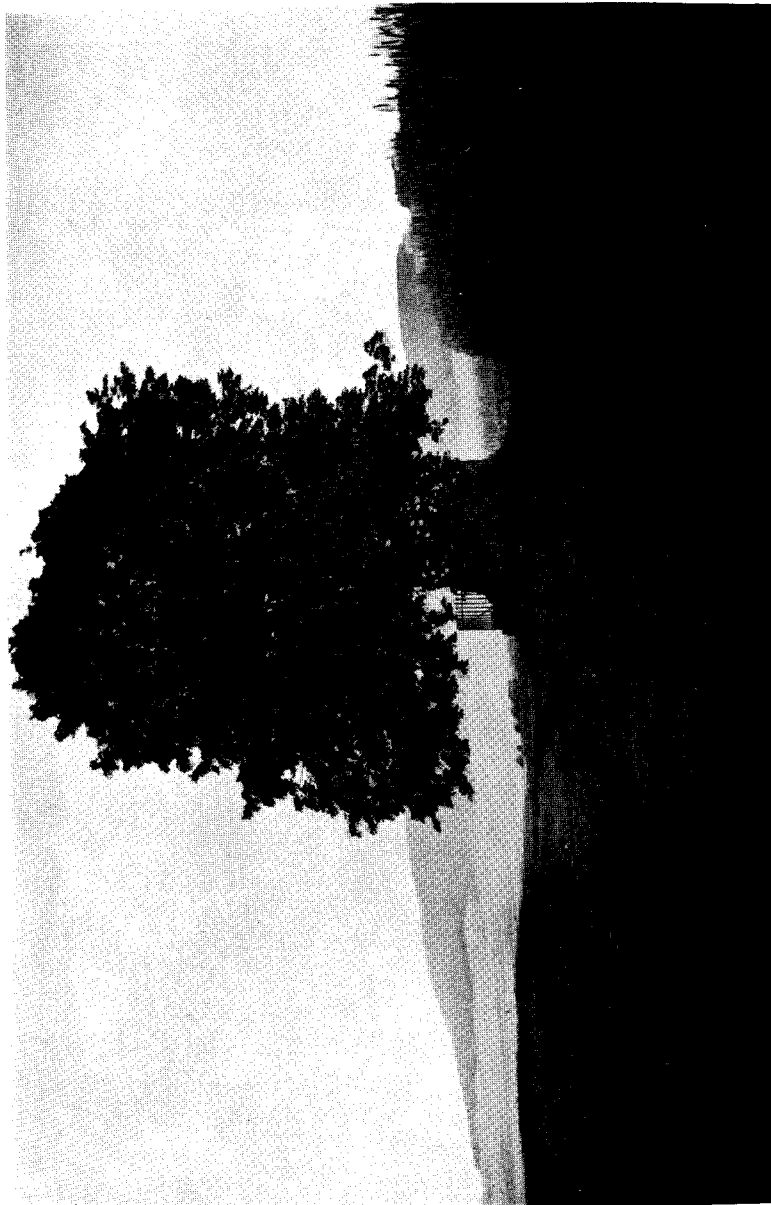
<sup>17)</sup> Die Reste des Stadtarchivs Elze befinden sich im Staatsarchiv zu Hannover: Depof. 33. — Das Archiv der Stadt Gronau ebenda: Depof. 15.

<sup>18)</sup> Vgl. die Anmerkung Ziffer 14!



Herrenhaus der Bock von Wülffingen in Gronau (von Engelbrecht'scher Hof).  
Bau aus dem 16. Jahrhundert.

phot. Breiner.



phot. Piehlich.

Die Lohle-Linde im „hohen Felde“ nördlich von Hemmendorf.

## B. Die Literatur zur Geschichte unserer Heimat.

Der Wert dessen, was bislang über die Geschichte unserer Heimat im Druck erschienen ist, wird in erster Linie dadurch bestimmt, ob und in welchem Ausmaß jene soeben bezeichneten Quellen von den Verfassern benutzt worden sind. Von der kritischen Stellungnahme zu all denjenigen älteren und jüngeren Veröffentlichungen, welche die Geschichte unserer Heimat nebensächlich berühren oder sich mit ihr lediglich im Rahmen der Landesgeschichte befassen, muß hier abgesehen werden<sup>1)</sup>. Zu nennen sind hier aber:

1. Lehner, Joh.: Hildesheimische Chronik. — Lehner (1531—1613), Pastor zu Lüthorst, später in Iber bei Einbeck, schrieb neben anderen historischen Abhandlungen auch eine mehrbändige Geschichte des Stiftes Hildesheim. Lehnners Geschichtsschreibung ist historisch minderwertig und vor allem in vielen Stücken unglaubwürdig. Es erübrigt sich daher, auf den Inhalt der Lehnnerschen Chronik hier näher einzugehen.
2. Baring, D. E.: Beschreibung der Saale im Amt Lauenstein („Saalechronik“). Lemgo 1744. — Baring (1690—1753), seit 1719 Bibliothekar in Hannover, stützt sich in dieser überaus weitschweifigen Chronik der Ortschaften des Saaletals vielfach auf Lehner. Wo er Urkunden heranzieht und über eigene Beobachtungen und eigens angestellte Orts erkundung berichtet, ist seinem Buch Quellenwert beizumessen.
3. Jacobi, A. Fr. C.: Die alte Geschichte der Grafschaft Spiegelberg. Jena 1785. — Jacobi, ehemals Pastor in Copenbrügge, später Superintendent in Kranichfeld (Gotha), hat mit seinem Buche hauptsächlich den Zweck verfolgt, seinen Landesherrn, den Fürsten von Nassau-Diez und Spiegelberg, zu rühmen. Er stützt sich auf Lehner und zahlreiche andere unzuverlässige Geschichtsschreiber früherer Zeit; eigene Quellenforschung hat er nicht betrieben.
4. Bogell, H. A. B.: Geschichte und Beschreibung der alten Grafschaft Spiegelberg. Hannover 1812. — Bogell, ehemals Pastor zu Copenbrügge, hat die gleichen geringwertigen Quellen benutzt wie Jacobi. Neuere Quellenforschung über die Geschichte der Grafschaft Spiegelberg hat ergeben, daß Bogells Darstellung nur in ganz geringem Maße den historischen Tatsachen entspricht.
5. Röbbelen, A. S.: Geschichte der Stadt Gronau. Lüneburg 1832. — Der Verfasser, ehemals Pastor in Gronau, stützt seine Abhandlung hauptsächlich auf das Erbregister des Amtes Gronau vom Jahre 1593, eine noch heute vorhandene, für die Gronauische Geschichte besonders

<sup>1)</sup> Vgl. Loewe, B., Bibliographie der hannoverschen und braunschweigischen Geschichte. Posen 1908.

- nichtige Quelle<sup>2)</sup>. Das gibt dem Buche einen sicheren Wert, trotzdem sonst mancherlei Unrichtigkeiten darin zu finden sind.
6. Rudorff, Dr.: Das Amt Lauenstein. Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1858. — Rudorff, gest. 1857, ehemals Advokat in Lauenstein, verfaßte diese Arbeit aus Anlaß eines Preisauswreibens des Hist. Vereins für Niedersachsen. R.s Arbeit wurde mit dem ersten Preise gekrönt. Sie ist heute zwar in vielem überholt, ist aber dennoch für die Geschichte unserer Heimat von großem Wert.
  7. Schnath, G.: Die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg. Göttingen 1922. (Heft 7 der Studien und Vorträge zum Historischen Atlas Niedersachsens.) — Darin sind die Abschnitte über das ehemalige homburgische Amt Lauenstein und über die Grafschaft Spiegelberg für die historische Topographie unserer engeren Heimat von grundlegender Bedeutung.
  8. Bock von Wülfingen, G. W.: Geschichte der Bock von Wülfingen. Hannover 1896. — Das Rittergeschlecht der Bock von Wülfingen war in unserer engeren Heimat ansässig (Elze, Gronau, Ahrenfeld) und reich begütert. Daher finden sich in dieser Familiengeschichte zahlreiche heimatgeschichtliche Nachrichten. Doch sind die Angaben vielfach irrig; die beigelegten Urkundenauszüge bedürfen sehr der Nachprüfung an den Originalen.
  9. Kleinere Veröffentlichungen.
    - Andrae: Reisen ins Lauenstein'sche. 1769/70. (Hannov. Magazin 1774, Stück 45 und 46.)
    - Roch, G. F.: Historische Notizen über Brüggen im Oker-Departement. (Hannov. Magazin 1812, Stück 11.)
    - Busse: Zur Geschichte der Stadt Elze. (Hannov. Magazin 1818, Stück 34.)
    - Klinckhardt: Beitrag zur Geschichte des Schlosses und Amtes Lauenstein. (Neues Vaterland. Archiv 5 [1824], S. 360—364.)
    - N. N.: Etwas über das Städtchen Gronau. (Hannov. Magazin 1826, Stück 62.)
    - Crusius: Beschreibung des Pfarrdorfes Eberholzen. (Mitteilungen geschichtlichen . . . Inhalts für das Fürstentum Hildesheim; Bd. 2 [1833].)
    - Ebert: über die Bergwerke am Osterwalde und sonst im Amte Lauenstein. (Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1866; S. 71 ff.)
    - Meese: Das Geleitsrecht . . . auf der alten Heerstraße von Mehle nach Poppenburg. (Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1870; S. 185—202.)
    - Bock von Wülfingen: Die Grafen von Poppenburg. Celle 1888.
    - Greiffenhagen: Die Geschichte der Burg Poppenburg. (Zeitschrift Hannoverland, Jahrgang 9 [1915], Heft 11, 13 und 14.)

Lücke: Das Dorf Sibbesse, seine Realgemeinden und seine geschichtliche Entwicklung. Gronau 1920.

Greiffenhagen: Die Geschichte des Schlosses und des Dorfes Brüggen a. d. Leine. Osterode 1927. — Diese mit großem Fleiß erarbeitete Spezialgeschichte der Ortschaft Brüggen, geschrieben von dem Ortspfarrer daselbst, ist eingefügt in den größeren Rahmen der Landesgeschichte und hat deshalb auch für die nähere und weitere Umgebung Brüggens Bedeutung.

Zeitschrift: Gronauer Jugendblätter. Gronau 1924—1928. Darin mehrere historische Aufsätze und Notizen.

<sup>2)</sup> St.-A. Hannover: Hann. 74, Amt Gronau III; IV B, Nr. 2.

## C. Die Geschichte unserer Heimat.

|              |       |  |
|--------------|-------|--|
| Abkürzungen: | Ho.   | = Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim.          |
|              | Hi.   | = Urkundenbuch der Stadt Hildesheim.               |
|              | Ha.   | = Staatsarchiv Hannover.                           |
|              | Hild. | = Stadtarchiv Hildesheim.                          |
|              | ZHVN. | = Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen. |

### I. Unsere Heimat im Mittelalter.

#### a) Die ältesten Nachrichten.

In den spärlichen Quellen, welche uns über das jahrzehntelange Ringen Karls des Großen, des gewaltigen Frankenkönigs, mit unseren alt-sächsischen Vorfahren unterrichten, wird unsere engere Heimat nicht genannt. Doch wir erfahren aus diesen Quellen, daß König Karl im Jahre 775 bei Hörter die Weser überschritt und dann bis an die Oker vordrang, daß er damals seinen Rückweg durch den Bückigau (Gegend von Bückeburg!) nahm, daß der König Weihnachten 784 bei Lügde an der Emmer lagerte, und daß er von dort aus Streifzüge in das Innere des sächsischen Landes unternahm. Wir wissen auch, daß ein fränkisches Heer im Jahre 782 am Süntel von aufständischen Sachsen überfallen wurde. Auf Grund dieser Nachrichten aus der Nachbarschaft dürfte man vermuten, daß Karl der Große unsere Heimat durchzogen hat, auch wenn uns nicht aus einer 350 Jahre späteren Zeit ein Bericht über die Gründung des Bistums Hildesheim<sup>1)</sup> bekannt wäre, in welchem es heißt, daß Kaiser Karl den Ort Elze — der von dem Königshofe (Aulica, Hoflager) seinen Namen hat, und der da liegt, wo die Saale, ein kleiner, aber fischreicher Fluß, der Leine zufließt — für würdig erachtete, der Sitz eines Bistums zu sein. Nachdem sich also Karl — so meldet der Chronist weiter — hierzu entschlossen hatte, legte er selbst den ersten Felsstein zum Fundament der Kirche zu Elze; dann stieg, während der fromme Kaiser dort in der

<sup>1)</sup> Vgl. Vertram: Zur Kritik der ältesten Nachrichten über den Dombau zu Hildesheim. (Zeitschrift für christliche Kunst, 1899.)

Folgezeit verweilte, die Mauer dieser Kirche empor bis zur Körperhöhe eines Maurers. Aber so lange Karl lebte, sah er sich durch Kriegsgeschäfte und wegen Mangel an Landgütern verhindert, diese Kirche zu einem Bistum zu erheben. Doch war sein Sohn Ludwig ernstlich bemüht, die Kirche von Elze zum Haupt und zur Burg eines bischöflichen Sprengels zu erheben. Um diesen Plan auszuführen, nahm Ludwig häufiger in Elze Wohnung. . . . Wenn dieser Bericht auch sagenhaft ist und nicht durch urkundliche Nachrichten gestützt wird, so wird dennoch ein geschichtlicher Kern darin eingeschlossen sein. Elze, an einem hohen und festen Ufer der Saale da gelegen, wo die gewiß uralte Straße Hameln—Coppnenbrügge—Hemmendorf—Oldendorf—Mehle—Pöppenburg—Hildesheim das Leinetal kreuzt, hat in seiner Lage mit anderen karolingischen Gründungen soviel Verwandtes, daß eine beabsichtigte Bistumsgründung an diesem Ort durchaus nicht unwahrscheinlich ist. Daneben ist zu beachten, daß die Elzer Kirche für den westlich der Leine gelegenen Bezirk des Hildesheimer Bistumsprengels bis in die Neuzeit hinein eine Art Mutterkirche war. Dieser ganze Bezirk zwischen Leine, Haller und Jth, mit dem das Bistum Hildesheim über die Leine in das Land der Engern hinübergreift, scheint überhaupt dadurch an das ostfälische Hildesheimer Bistum gekommen zu sein, daß bei der Verlegung des Bistums von Elze nach Hildesheim, von der jener sagenhafte Bericht weiterhin meldet, der alte Elzer Kirchenbezirk dem Bischof verblieb, auch nachdem dieser nun in Hildesheim residierte und das Land der Ostfalen zwischen Leine und Oker als Bistumsprengel ausgestaltete. Beachtet man dann noch, daß die Elzer Kirche dem Apostel Petrus geweiht war, was auf ein hohes Alter dieser Kirche hindeutet, so wird man kaum daran zweifeln dürfen, daß jenen sagenhaften Nachrichten bestimmte geschichtliche Tatsachen zugrunde liegen, Tatsachen also, die Karl den Großen und unsere engere Heimat in nahe Beziehung bringen.

Die ältesten Nachrichten, die eine Beziehung zwischen unserer Heimat und den ersten deutschen Kaisern bekunden, gehören einer mehr als 100 Jahre späteren Zeit an. Im Jahre 937 weilte Kaiser Otto I. auf seinem Gut zu Brügggen; hier war er nachweislich auch am 10. Januar 954, am 7. Juni 961 und am 12. Dezember 965<sup>2)</sup>. Dieser viermalige Aufenthalt des Kaisers in Brügggen wird bezeugt durch Urkunden, die er dort an jenen Tagen unterzeichnete. Das Gut Brügggen, das im Jahre 997 dem Kloster Essen (Rheinland) zugelegt wurde<sup>3)</sup> und etwa 50 Jahre später an

<sup>2)</sup> Vgl. J. F. Böhmer: Regesta Imperii.

<sup>3)</sup> Die Urkunde ist gedruckt bei Greiffenhagen: Brügggen usw., S. 173.

das Stift Gandersheim kam, ist vielleicht ein Stück des Hausbesitzes des sächsischen Herzogsgeschlechts der Ludolfinger, welchem Kaiser Otto entstammte; vielleicht ist es aber auch Reichsgut, das bei der Eroberung Sachsens durch Karl den Großen dem Reich zugefallen war.

### b) Die Gauzugehörigkeit.

Für die sächsische Landesgeschichte steht fest, daß Karl der Große an die Stelle der alt-sächsischen Gauverfassung die fränkische Grafschaftsverfassung setzte. Ging im Sachsenlande bislang alle Gewalt vom Volke aus, so wurden Recht und Macht fortan im Namen des Königs durch die als königliche Beamte in den sächsischen Gauen eingesetzten Grafen gehandhabt. Wie sich diese Maßnahme auf unsere engere Heimat ausgewirkt hat, ist aus den auf uns gekommenen Quellen leider nicht ersichtlich. Lediglich einige Urkunden aus der Zeit um 1050, aus einer Zeit also, in welcher die Grafschaftsverfassung bereits stark im Niedergang begriffen war, werfen einen matten Schein in das Dunkel der ersten Jahrhunderte nach der Einverleibung unserer Heimat in das Frankenreich.

Nach einer dieser Urkunden schenkte König Heinrich IV. im Jahre 1068 dem Hildesheimer Bistum in den Gauen Valedungon, Aringe und Guttingon, worin die Kirchensprengel Alicga (Elze), Redun (Rheden), Fredenon (Freden bei Alfeld) und Walenhuson (Wallensen) gelegen seien, die Grafschaftsrechte. Als Grafen in diesen Gauen, die auch durch ihre Lagebezeichnung an den Flüssen Loyna (Leine) und Alara (Haller) als unsere engere Heimat kenntlich gemacht worden sind, erscheinen in dieser Urkunde die Grafen Friedrich und dessen Sohn Konrad<sup>4)</sup>.

In dem Güterverzeichnis des Michaelisklosters zu Hildesheim vom Jahre 1022 werden die Orte Rethun (Rheden) im Gau Aringun und Hoiereshem (Heyersum) im Gau Scotelingon genannt; Berevelte (Bartfelde), Betenem (Betheln), Wallenstide (Wallenstedt), Achem [wüst bei Eddinghausen] und Megecingeroth [wüst zwischen Betheln und Burgstemmen] lagen nach diesem Güterverzeichnis im Gau Valothungon, und die Orte Midele (Mehle), Svalenhusen [in Salzhemmendorf aufgegangen] und Osithe [wüst bei Elze] werden dem Gau Guddingen zugerechnet<sup>5)</sup>.

997 schenkte Kaiser Otto III. dem Kloster Essen im Rheinland den Ort und das Gut Bruggihem (Brüggen) im Gau Aringon, in der Grafschaft des Grafen Rodeger gelegen, dazu die im Gau Gudingon gelege-

<sup>4)</sup> Ho. I, 111 und 113.

<sup>5)</sup> Ho. I, 67 und 69.

nen Güter zu Hemmendorp (Hemmendorf), Ledi [wüst bei Gronau] und Bantanon (Banteln)<sup>6)</sup>.

Aus einer Urkunde vom Jahre 1013 ergibt sich, daß Ledi zum Gau Gudinge zählte; als Graf in diesem Gau wird Liudolf genannt<sup>7)</sup>.

1049 schenkte Kaiser Heinrich III. dem Bistum Hildesheim sein Gut Bobbenburg (Poppenburg), gelegen in der Grafschaft des Grafen Bruno und im Gau Valen<sup>8)</sup>.

Aus diesen spärlichen Quellen lassen sich die genauen Grenzen der genannten Gaue nicht erschließen. Bei aller gebotenen Zurückhaltung in der sehr umstrittenen Frage ehemaliger Gaubezirke wird man aber doch hier darauf hinweisen dürfen, daß sich in unserer engeren Heimat unter den Namen Goe, Börde, Vogtei und Vest bis weit in die neue Zeit hinein Gerichtsverbände erhalten haben, die in ferne Zeiten zurückweisen und deshalb für die Festlegung alter Grenzen wohl zu beachten sind. Die Orte rechts der Leine im Raume Betheln—Brüggen—Eberholzen bildeten jahrhundertlang den Gerichtsverband der „nederen Go“ (nachmals der „Niederer Börde“) des Amtes Winzenburg<sup>9)</sup>. Heyersum gehörte ehemals zu der zwischen Mählerten und Hildesheim gelegenen „Goe im güldenen Winkel“. Das alte Amt Lauenstein ist der Bereich der urkundlich mehrfach bezugten Hemmendorfer Goe<sup>10)</sup>, und von einer Elzer Goe ist urkundlich noch 1414 die Rede<sup>11)</sup>, wie auch ein Amt Elze — meist als luttkes Amt Elze bezeichnet — nachweisbar ist<sup>12)</sup>. In allen diesen Gerichtsverbänden lassen sich mit guten Gründen ehemalige Gaue oder Gauunterbezirke vermuten. Schon der Name Goe für diese Gerichtsverbände weist darauf hin. Aber auch die altüberlieferte Gerichtsverfassung, wie sie bis in die Neuzeit hinein in den Goen und Börden gehandhabt wurde, spricht dafür; wurde doch in diesen Gerichtsverbänden ein Gograf gewählt, der in den Godingen, den zu bestimmter Zeit und an althergebrachtem Platz gehegten Gerichtsverhandlungen, den Vorsitz führte! Der Dingplatz der Niederer Börde des Amtes Winzenburg war noch im 16. Jahrhundert auf der Lehmkühle hart östlich der Stadt Gronau<sup>13)</sup>. Das Gericht der „Goe im güldenen Winkel“ wurde seit alters am Arelha westlich der Stadt Hildesheim gehalten; doch befand

<sup>6)</sup> Vgl. Anmerkung 3!

<sup>7)</sup> Ho. I, 57.

<sup>8)</sup> Ho. I, 83.

<sup>9)</sup> Beverinsche Bibliothek zu Hildesheim: Cod. 346, Bl. 169 [1403].

<sup>10)</sup> Ha.: Cop. III, 221 [1410].

<sup>11)</sup> Archiv des HVN., S. 194.

<sup>12)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10, 2 d (Elze), Nr. 1 [1476].

<sup>13)</sup> Ho. IV, 753 [1323]; Ho. VI, 861 [1388]; Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10, 3 b (Amt Gronau), Nr. 11 [1584].



sich in dieser Goe auch auf dem Salzbrink bei Heyersum ein uralter Gerichtsstuhl<sup>14)</sup>. Die Eingefessenen der Vogtei Lauenstein versammelten sich an ihren Gerichtstagen auf dem Mühlenbrinke bei Quantshof<sup>15)</sup> oder unter dem Hagedorn am Hemmendorfer Kirchhof<sup>16)</sup>, in älterer Zeit wahrscheinlich bei der Thie-Linde (heute verderbt in Tilly-Linde) nördlich dieses Ortes auf einer beherrschenden Höhe.

Berücksichtigt man beides, das Vorhandensein dieser altüberkommenen Gerichtsverbände und die vorhin angeführten urkundlichen Nachrichten, so kommt man in bezug auf die Gauzugehörigkeit unserer Heimat zu folgendem Ergebnis: Unsere engere Heimat gehörte mit ihrem westlich der Leine gelegenen Gebiet zum Gudingo, einem alt-sächsischen Gau, der im Norden längs der Haller vom Merstengau, westlich in der Linie Springe—Coppnenbrügge—Itz vom Gau Tilithi, südlich in der Linie Hakenrode—Duingen—Limmer (bei Alfeld) vom Aringo und östlich von der Leine begrenzt wurde. Die alte Dingstätte des Gudingo ist bei dem wüst gewordenen Dorfe Gudingen (zwischen Gronau und Elze) zu suchen. Der dort gelegene „Königsstuhl“, ein noch um 1750 unter diesem Namen bekannter „viereckiger Grasplatz“<sup>17)</sup>, sowie die Tatsache, daß das in der Nähe gelegene Kreyenholz noch um 1600 mehrfach als Versammlungsort bei Beratungen unter freiem Himmel genannt wird<sup>18)</sup>, lassen neben dem Namen des ausgegangenen Ortes Gudingen vermuten, daß hier, in der Nähe der karolingischen Bistumsgründung, der Schwerpunkt des alt-sächsischen Gudingaus gewesen ist. Weiterhin steht fest, daß die Ortschaften rechts der Leine um Gronau herum zum Gau Balothungon gehörten, daß die Orte Rheden und Brügggen zu dem bei Alfeld gelegenen Aringon rechneten und daß Heyersum zu den Ortschaften des bis an Hildesheim heran reichenden Gaues Stotelingon zählte.

### c) Das Gerichtswesen.

Sind wir auch über Inhalt und Form der Gaugerichte (Godinge) in mittelalterlicher Zeit nicht unmittelbar — etwa durch noch vorhandene Gerichtsprotokolle — unterrichtet, so gestatten uns die Gerichtsbücher der Ämter Lauenstein, Winzenburg, Gronau, Poppenburg und Coppnenbrügge, die uns vom 16. Jahrhundert ab noch vorliegen, doch einen tiefen Blick in das Rechtsleben unserer Altvordern. Denn

<sup>14)</sup> Sudendorf: Urkundenbuch der Herzöge usw. VIII, 92 (Anm.) [1393].

<sup>15)</sup> Archiv des HVN., S. 194 [1353]; Hi. IV, 454, Anm. [1442].

<sup>16)</sup> Baring: Saalechronik, II, S. 186 [1461]; Hild.: Akte III, 255 [16. Jahrhundert].

<sup>17)</sup> Hild.: Karte Nr. 195.

<sup>18)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Des. 19, VIII, Nr. 49 [1599, 1600, 1605].

nichts hat sich im Volksbewußtsein so zähe und schier unwandelbar durch Jahrhunderte hindurch erhalten, wie das, was seit „über Menschengedenken“ als Recht gegolten hatte. Das bewirkte schon die Pflicht der Teilnahme an den zu regelmäßiger Zeit und an festgesetzter Dingstätte stattfindenden Gerichtsverhandlungen. Daneben wurde die Lebendigerhaltung der Rechtsgrundsätze gewährleistet durch Abfragen derselben bei fast jeder Gerichtsversammlung. Nicht zuletzt trug auch die aktive Beteiligung des ganzen „Umstandes“ an der Urteilsfindung dazu bei, daß die altüberlieferte Handhabung von Recht und Gericht unverändert von Geschlecht zu Geschlecht vererbt wurde.

Das Goding, seit dem 16. Jahrhundert meist Landgericht genannt, beginnt mit einer Reihe von Fragen, die der Gogräfe „in das Gericht“ tut, d. h. an die das Gericht umstehenden Dinggenossen richtet. Er fragt zunächst, ob das Gericht zu rechter Zeit und am rechten Platz gehalten wird. Der „Umstand“ antwortet. Alsdann fragt der Gogräfe, was er auf dem Gericht gebieten und verbieten solle. Die Umstehenden „finden“, d. h. erklären für Recht: Ihr sollt gebieten Recht; aber verbieten sollt Ihr Unrecht, hastigen Mut, Scheltworte und daß niemand etwas vorbringt in eigener Sache, sondern nur durch „Vorspraken“ (Zürsprecher) Klage führt. Es folgen nun Klagen, die in Rede und Gegenrede geklärt und dann vom gesamten Umstand zu Recht entschieden werden. Der Gogräfe hat das vom Umstand des Gerichts gefundene Urteil alsdann zu verkünden. Nach Erledigung der vorgetragenen Klagen und Streitfachen folgen Fragen des Gogräfen und darauf gegebene Antworten des Umstandes, die der Aufreicherung und Befestigung von Rechtserinnerungen dienen sollen. Nicht selten wird hierbei der Verlauf der Landesgrenze abgefragt und dadurch erneut eingepreßt und in seiner Rechtsgültigkeit bekräftigt<sup>19)</sup>.

Im Jahre 1241 ist nachweislich ein Gericht auf der Gronauer Leinebrücke gehalten worden<sup>20)</sup>; 1251 fand ein Gericht statt auf der Leinebrücke zu Levinge [wüst nördlich von Elze]<sup>21)</sup>; 1295 wurde eine gerichtliche Beurkundung bei Lauenstein vorgenommen<sup>22)</sup> und 1440 eine solche auf dem Kirchhofe zu Lauenstein<sup>23)</sup>. Diese Einzelnachrichten reichen nicht aus, um zu erkennen, welcher Art die erwähnten Gerichte waren. Es bleibt auch zweifelhaft, ob es sich bei den genannten Gerichtsplätzen um altüberlieferte Dingstätten handelt, oder ob die genannten Orte für die bezugte Gerichtshandlung zufällig gewählt

<sup>19)</sup> Vgl. J. Grimm, Weistümer IV, S. 648 ff. und III, S. 271 ff.!

<sup>20)</sup> Ho. II, 629.

<sup>21)</sup> Ho. II, 857.

<sup>22)</sup> Orig. Guelf. IV, 499.

<sup>23)</sup> Ha.: Domstift Hildesheim, Urkunde Nr. 1569 b [1440].



worden sind. Als Godingstätten sind die genannten Plätze jedenfalls nicht ohne weiteres anzusehen.

#### d) Die Besitzverhältnisse.

Der weitaus größte Teil der älteren Urkunden unserer Heimat hat Besitzverhältnisse zum Gegenstand: Schenkungen, Verpfändungen, Verkäufe, Tausch und Verlehnung von Gütern und Rechten. Aus den zahlreichen Einzelnachrichten ergibt sich, daß, wie in anderen Teilen Sachsens so auch in unserer engeren Heimat, in karolingischer Zeit und noch lange danach viele Güter und Rechte Krongut des Reiches waren. Die fränkischen Eroberer hatten ehemals nicht nur die obrigkeitliche Landesherrschaft an sich gebracht, sondern sie hatten zu deren Befestigung im Sachsenlande auch eine Art gutherrliche Besitzergreifung vorgenommen.

In königlichem Besitz erscheinen urkundlich 500 Hufen Land zu Brüggan, Hemmendorf, Lede und Banteln (997)<sup>24)</sup>, ein weiteres Gut in Lede (1013)<sup>25)</sup>, das Gut zu Poppenburg (1049)<sup>26)</sup>, der Forstbann östlich der Leine im Raume Gronau — Bodenburg — Sarstedt (1065)<sup>27)</sup>, der Forst und der Forstbann westlich der Leine südlich der Straße von Lede nach Coppenbrügge (1062)<sup>28)</sup> und das Grafschaftsrecht in den Gauen Valedungon, Aringe und Guttingon (1068)<sup>29)</sup>. Flurbezeichnungen wie „im Königsort“ bei Coppenbrügge und „Königsweg“ bei Banteln<sup>30)</sup> deuten darauf hin, daß das ehemalige Königsgut in unserer Heimat mit diesen urkundlichen Nachrichten nicht restlos bezeichnet ist.

Schon Karl der Große gab erhebliche Teile des Kronguts in sächsischen Landen den von ihm daselbst gegründeten Bistümern. Seine Nachfolger taten wie er. Auch Stifte und Klöster wurden mit reichen Schenkungen bedacht. Daneben haben zu allen Zeiten vielfach Fürsten, Grafen, Ritter, Bürger und Bauern aus frommem Sinn und aus Sorge für ihr und ihrer Angehörigen Seelenheil ihre Güter teilweise oder ganz Stiften und Klöstern überlassen. Da kann es nicht wundernehmen, daß in mittelalterlicher Zeit und fast bis an die Gegenwart heran die Bistümer Hildesheim und Minden, die

<sup>24)</sup> Vgl. Anmerkung 3!

<sup>25)</sup> Vgl. Anmerkung 7!

<sup>26)</sup> Vgl. Anmerkung 8!

<sup>27)</sup> Ho. I, 108.

<sup>28)</sup> Ho. I, 103.

<sup>29)</sup> Ho. I, 111 und 113.

<sup>30)</sup> Landeskulturamt Hannover: Verkoppelungskarten von Coppenbrügge und Banteln.

Klöster Corvey, Gandersheim, St. Godehard, St. Michael, Escherde, Wülffinghausen und zahlreiche andere Klöster und Stifte nah und fern den weitaus größten Teil des Grundbesitzes unserer engeren Heimat in Händen hatten.

Das Domstift zu Hildesheim erscheint in der urkundlichen Überlieferung als Hauptgrundbesitzer; denn die zahlreichen bezugten Überlassungen von Gütern und Rechten seitens der Hildesheimer Bischöfe an Klöster, Stifte und Herren sind doch nur ein Teil dessen, was zum Bistumsgut gehörte. Bischof und Domkapitel sind in allen älteren Ortschaften unserer Heimat begütert gewesen, und sei es auch nur in bezug auf das Zehntrecht, das dem Bistum von Karl dem Großen für den ganzen Bereich des Bistumsprengels zugelegt wurde.

Das benachbarte Bistum Minden war begütert in Achem [wüst bei Eddinghausen], Wallenstedt und Eime. Das Kloster Corvey hatte Güter und Rechte in Hemmendorf. Das Stift Gandersheim hatte Besitztümer in Brüggan, Banteln, Lede<sup>31)</sup>, Hemmendorf, Jardeßen, Soalenhufen, Godersen, Oldendorf, Stenhufen [vermutlich der alte Name für Quanthof], Spiegelberg, Eberholzen, Döhüm und Heinsen. Dem Michaeliskloster zu Hildesheim gehörten Güter zu Barfelde, Betheln, Wallenstedt, Megecingerode, Achem, Burgstemmen, Bosenhufen, Heinsen, Soalenhufen, Osede, Peze, Rheden, Mehle, Gudingen, Assum und Bardebeck. Das Kloster St. Godehard zu Hildesheim hatte Grundbesitz in Bovingehufen, Bantensen, Eddinghausen und Betheln. Das Morikstift zu Hildesheim war begütert in Betheln, Deilmissen, Heyersum und Mahlerten. Das Kloster Amelungsborn besaß unter anderem den Zehnten zu Badelmissen, den halben Zehnten zu Bekum, einen Anteil an der Saline zu Salzhemmendorf, 2 Hufen Land in Reinevesen, 2 Hufen Land in Soalenhufen und 2 Hufen Land in Wallenstedt. Das Kloster Lamspringe hatte Grundbesitz in Banteln, Elze und Levinge, das Kloster Loccum in Mehle und Osede, das Kloster Marienrode in Betheln und Burgstemmen, das Kloster Wülffinghausen in Mehle, Osede, Quanthof und Sehlde, das Bartholomäuskloster zu Hildesheim in Rheden und das Johannisstift daselbst in Bekum und Elze. Diese Aufzählung ist längst nicht vollständig; sie könnte schon allein durch Zuhilfenahme der bislang im Druck vorliegenden urkundlichen Nachrichten erheblich erweitert werden.

<sup>31)</sup> Wegen der Lage dieser und anderer hier genannter Wüstungen vgl. das nachfolgende Wüstungsverzeichnis!

Die Verwaltung der Einzelgüter erfolgte so, daß Güter, die einander nahe lagen, vom Grundherrn zu sogenannten Villikationen zusammengefaßt wurden. Die Villikation bestand aus einem Haupt- oder Fronhof mit einem vom Grundherrn bestellten Villikus oder Meier als Verwalter der Villikation, sowie aus einer Anzahl dienender Höfe, die außer Diensten auf dem Fronhof noch mancherlei Abgaben in Naturalien und Geld durch den Villikus an die Grundherrschaft zu leisten hatten. Die Bauern, an die das zur Villikation gehörige Ackerland mit Höfen, Wiesen, Weiden und allem sonstigen Zubehör zu Meierrecht ausgetan war, standen zu ihren Grundherren im Verhältnis der Leibeigenschaft; sie wurden als Hörige oder auch als Hinterlassen des Grundherrn bezeichnet. Ihre Angelegenheiten in Sachen des Meierlandes wurden rechtlich geordnet auf dem Meierding, das zu regelmäßiger Zeit unter dem Vorsitz des Grundherrn oder seines Vertreters auf dem Haupthofe gehalten wurde. Die Meierdinge verliefen in den gleichen Formen altgermanischer Eigengerichtbarkeit wie die Godinge: Die Meierdingspflichtigen, auch Meierdingsnoten genannt, bildeten den „Umstand“ und fanden auf die vom Meierdingsgrafen gestellten Gerichtsfragen das Urteil. Strafrechtliche Verfehlungen öffentlichen Rechts wurden auf dem Meierding nicht verhandelt; die Meierdinge sind nur zuständig für Vererbung, Verkauf und Verpfändung von Meierdingsland, für Übertretungenfeldpolizeilicher Vorschriften, für Zins- und Dienstgebühren und ähnliche Dinge, die das Meierverhältnis berühren. Die Meierdinge waren mithin genossenschaftliche Gerichte. Die uns erhaltenen Meierdingsprotokolle bezeugen, daß die Rechtsabhandlung in den Meierdingen auf altgebrauchten Rechtsgrundsätzen fußte, und sie beweisen damit, daß man die Leibeigenschaft der Meierdingsleute keineswegs mit Rechtlosigkeit oder gar mit Sklaverei gleichsetzen darf. Drei Pflichten der Meierdingsleute sind für das Leibeigenschaftsverhältnis zu ihrem Grundherrn besonders bezeichnend: das alljährlich von jeder Hausstelle, von jedem „Rauch“, zu entrichtende Hals- oder Rauchhuhn; der für die Heiratserlaubnis dem Grundherrn zu entrichtende Geldzins, Bedemund genannt, und die Baulebung oder Kör, das Recht des Grundherrn auf das zweitbeste Pferd beim Tode des Meierdingmannes und auf die zweitbeste Kuh beim Tode der Frau desselben<sup>32)</sup>. Die Bezeichnung als Meier ging im Laufe der Zeit von dem Villikationsverwalter auf alle diejenigen der Meierdingsleute über, die zum mindesten 2 Hufen — das sind 2 mal 30 Morgen — Meierland besaßen. Einhufenbesitzer erhielten den Namen Halbmeier oder Halbspänner. Wer

<sup>32)</sup> So noch 1578 in der Niederen Börde des Amtes Winzenburg. (Beverinsche Bibliothek zu Hildesheim: Hf. 209 a.)

weniger als eine Hufe besaß, wurde Körter genannt. Die Hufe — das bedeutet Haufen! — lag mit je 10 Morgen im Sommerfelde, im Winterfelde und im Brachfelde. Der Morgen war eine Ackerfläche, die mit einem Gespann an einem Morgen, d. h. im Laufe eines Vormittags, gepflügt werden konnte.

In unserer engeren Heimat sind nachstehend verzeichnete Meierdinge nachweisbar; sie bezeichnen ohne Zweifel einige der ehemaligen Villikationen:

1. Betheln: Meierdingsherr waren Propst und Kapitel des Mauritiusstifts zu Hildesheim; das zu diesem Meierding gehörige Meierdingsland lag in den Feldmarken von Betheln und seiner Nachbarorte. Es wurde noch gehalten 1578<sup>33)</sup>.
2. Sibbesse: Domkürster zu Hildesheim; Meierdingsland zu Sibbesse, Westfeld, Möllensen, Sorjum bei Hildesheim; noch 1684<sup>34)</sup>.
3. Eikum: Domdechant; bis etwa 1535<sup>35)</sup>.
4. Mahlerten: Bischof, in dessen Vertretung der Amtmann zu Poppenburg; Meierdingsland zu Mahlerten, Heyersum, Nordstemmen, Burgstemmen, Gronau; bis 1807<sup>36)</sup>.
5. Elze: Bischof; dahin gehörte Meierland zu Elze, Mehle, Sehlde, Banteln, Esbeck, Burgstemmen; bis 1803<sup>37)</sup>.
6. Dsebe: Domkapitularkämmerer Obedientiarius zu Wittenburg; dahin gehörte Land zu Elze, Mehle und Gronau; bis 1807<sup>38)</sup>.
7. Poppenburg: Land zu Elze und Mehle; bis 1807<sup>39)</sup>.
8. Eime: Bischof; Meierland zu Eime, Dunsen, Sehlde; noch 1807<sup>40)</sup>.
9. Heyersum: Kapitel des Hildesheimer Kreuzstifts; Land zu Nordstemmen, Burgstemmen, Heyersum; noch 1769<sup>41)</sup>.
10. Benstorf: Bischof; noch 1586<sup>42)</sup>.

<sup>33)</sup> Winzenburger Erbrechtregister (vgl. Anm. 32!).

<sup>34)</sup> Protokollbuch des Sibbesser Meierdings 1644—1684 in der Beverinschen Bibliothek zu Hildesheim: Hf. 69.

<sup>35)</sup> Vgl. Anmerkung 33!

<sup>36)</sup> Protokollbuch 1683—1717 in der Dienstregistratur des Magistrats zu Elze.

<sup>37)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 88, C, Amt Poppenburg, U, 1, Nr. 9 ff.

<sup>38)</sup> Protokollbuch 1678—1807 beim Magistrat zu Elze.

<sup>39)</sup> Wie bei Anmerkung 37 (Akte Nr. 59).

<sup>40)</sup> Wie bei Anmerkung 39.

<sup>41)</sup> Beverinsche Bibliothek zu Hildesheim: Hf. 203.

<sup>42)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 3 b, Nr. 12.

Im ehemaligen Amte Lauenstein sind die Meierdinge auffallend früh in Verfall und Vergessenheit geraten; das ist eine Folge der in diesem Teil unserer Heimat sehr früh aufkommenden weltlichen Landesherrschaft, die immer bestrebt war, die alt-sächsisch-demokratische Eigengerichtsbarkeit zu beseitigen und dafür eine landesherrliche Richter Gewalt an die Stelle zu setzen.

Die verhältnismäßig wenigen Bauern, die Hof und Land als freies Erbe besaßen und sich ihrer Freiheit durch Annahme von Meierdingsland nicht begeben hatten, ordneten ihre genossenschaftlichen Angelegenheiten auf dem *F r e i e n d i n g*. Der von den Freien gewählte Frei-gräfe, die Freidingsfragen, die Urteilsfindung durch die Freidingsleute („Freidingsnoten“), die Beschränkung der Zuständigkeit auf berufsständische Angelegenheiten — dies alles stellt die Freidinge neben die Meierdinge; nur daß die Freidinge vornehmer sind. Es läßt sich in unserer Heimat nur ein Freiding nachweisen; es wurde bis zum Jahre 1807 in Gronau gehalten, zuweilen auf dem Rathause daselbst. Den Vorsitz führte der Domkellner<sup>43)</sup> in Vertretung des Hildesheimer Bischofs. Das vor dies Freiding gehörige Freiland lag weit verstreut; es lag in den Ämtern Lauenstein und Winzenburg, aber auch im Amt Grohnde und vor der Stadt Hannover. Daraus, daß dies Freiding mehrfach „das Freiding Lebe zu Gronau“ genannt wird, ist zu vermuten, daß dies in unserer Heimat einzigartige Gericht ursprünglich in Lebe, jenem auch sonst als bedeutsam erkannten Ort des Gudingo, gehalten wurde.<sup>44)</sup>

### e) Die Entstehung von Herrschaftsbezirken.

Unsere Heimat gehörte, wie eingangs unter Hinweis auf eine urkundliche Nachricht aus dem 10. Jahrhundert bereits vermerkt worden ist, in allen ihren Teilen zum Hildesheimer Bistumsprengel. Die Hildesheimer Bischöfe waren innerhalb der Grenzen ihres Bistums anfänglich nur geistliche Oberhirten. Der Besitz des Zehntrechts und anderer Gerechtigkeiten, sowie das Eigentum des Bistums an zahlreichen Höfen und Ländereien bedeuteten noch keineswegs die Landesherrschaft, wie sie nachmals von den Bischöfen gleich weltlichen Fürsten ausgeübt wurde. Die bischöfliche Landesherrschaft ist vielmehr das Ergebnis einer jahrhundertlangen Entwicklung.

<sup>43)</sup> Der Domkellner, einer der Würdenträger des Domkapitels, leitete die Geschäfte der grundherrlichen Wirtschaftsverwaltung des Domstiftes.

<sup>44)</sup> Ha.: Hann. 74, Amt Gronau III; IV F 3, Nr. 1 (Gerichtsprotokolle 1687—1807); ebenda auch Akte Nr. 3.

Der reiche Grundbesitz und die kirchliche Oberhoheit waren die Voraussetzungen, gleichsam die Keime, aus denen die nachmalige landesfürstliche Stellung des Bischofs erwachsen ist. Bedeutsame Fortschritte in dem Entwicklungsprozeß von Gutsherrschaft und kirchlicher Oberhoheit zur Landesherrschaft waren der Erwerb der Immunität aus kaiserlicher Hand, d. h. die Überlassung der kaiserlich-landesherrlichen Gerichtsbarkeit an den Bischof im Bereich des kirchlichen Grundbesitzes und über die dazu gehörigen Leute; ferner der Erwerb von Grafschaftsrechten und von gräflichem Besitz innerhalb der Diözese, wie beispielsweise die Erwerbung der Grafschaftsrechte in den Gauen Valedungon, Aringe und Guttingon im Jahre 1068, die Gewinnung der Pöppenburg im Jahre 1049 und die weiteren Schenkungen von Bannrechten über ausgedehnte Forsten aus kaiserlicher Hand, die uns aus den Jahren 1062 und 1065 urkundlich bezeugt sind.

Dem Streben der Hildesheimer Bischöfe nach landesfürstlicher Macht standen entgegen die innerhalb des Bistumsgebiets durch Karl den Großen und seine Nachfolger eingesetzten Grafen, die ihrerseits danach trachteten, eine landesherrliche Stellung zu erlangen. Die Grafen waren in karolingischer Zeit nichts weiter wie königliche Beamte, welche die Hoheitsrechte des Königs wahrzunehmen hatten und dafür mit gewissen, oftmals weit verstreut liegenden Gütern und Rechten beliehen waren. Ihr Grafschaftsbezirk war weder ihr Eigentum, noch war dieser überhaupt ein geschlossener Bezirk. Erst nach und nach, gleichlaufend mit dem Sinken der Königsmacht und gefördert durch den aufkommenden Brauch der Erbllichkeit des Grafenamtes, wurden die Grafen zu Landesherrn in den ihnen anvertrauten Grafschaftsbezirken. Das gleiche Ziel, dem der Bischof und die innerhalb der Bistumsgrenzen anässigen Grafengeschlechter zustrebten, hat manchen heftigen Streit in unseren Gauen heraufbeschwo-

Nur durch schnelles Zutreten und unter vielen Mühen gelang es dem Hildesheimer Bischof im Jahre 1152, als der letzte Graf von Winzenburg ermordet wurde, die im Entstehen begriffene Grafschaft Winzenburg für das Hildesheimer Bistum zu retten. Dieser Erfolg des bischöflichen Stuhles wurde für unsere engere Heimat dadurch bedeutsam, daß das Gebiet zwischen Escherberg und Leine, das bis zum Jahre 1690 die „Niedere Börde des Amtes Winzenburg“ bildete, damals dem Stiftsgebiet einverleibt wurde. Das planmäßige und zielbewußte Streben der Hildesheimer Bischöfe hatte auch insofern Erfolg, als es weder das in unserer Heimat anässige Grafengeschlecht von Pöppenburg noch das von Empna zur Begründung einer Landesherrschaft kommen ließ.

Neben den Grafen war es die in Niedersachsen mächtig auftretende Macht der welfischen Herzöge, die dem Streben der Hildesheimer Bischöfe nach landesfürstlicher Stellung stark entgegentrat<sup>45)</sup>. Wurde der Widerstand von dieser Seite her durch den Sturz Heinrichs des Löwen im Jahre 1180 auch stark herabgemindert, so hatte der Niederbruch der welfischen Macht für das Hildesheimer Bistum doch auch zur Folge, daß die Grafen und Edelherrn, wie überall in Niedersachsen so auch in der Hildesheimer Diözese, jetzt um so ungezügelter und unbekümmter ihre territorialen Ziele verfolgen konnten. Bei dem Bemühen der Hildesheimer Bischöfe, auch das zwischen Leine und Ith gelegene Bistumsgebiet bischöflich-landesfürstlicher Hoheit zu unterstellen, trat der verstärkte Widerstand seitens der Grafen und Herren alsbald deutlich in die Erscheinung; denn dies Bemühen endete für das Hildesheimer Bistum mit einem Mißerfolg.

In jenem, westlich über die Leine hinausragenden Teil des Hildesheimer Sprengels scheinen die Grafen von Spiegelberg, mit den Grafen von Poppenburg eines Geschlechts, um das Jahr 1225 der Begründung einer Grafschaft Spiegelberg innerhalb der Hildesheimer Bistumsgrenzen sehr nahe gewesen zu sein. Dort, wo heute die Spiegelberger Kirche steht, wo die Wege aus dem oberen und unteren Saaletal zusammenstoßen, und wo ein Hügel die Beobachtung sowohl des naheliegenden Coppenbrügger Passes als auch des Ithübergangs bei Lauenstein ermöglicht, hatte Graf Bernhard von Poppenburg eine Burg erbaut, nach der er sich fortan Graf von Spiegelberg nannte. Erhebliche Teile seines Besitzes lagen bei Poppenburg, am Harz, an der Weser, im Calenbergischen und im Schaumburgischen weit verstreut; doch im Raume Poppenburg—Spiegelberg—Wallensen—Lübbrechtsen hatte er so viele Güter und Rechte in seiner Hand vereinigt, daß sich das Gebiet des nachmaligen Amtes Lauenstein bereits deutlich als eine werdende Grafschaft Spiegelberg erkennen ließ. Die Spiegelberger Grafen waren in diesem Gebiet begütert in Nordstemmen, Burgstemmen, Wülfingen, Ofede, Mehle, Sehlde, Lebe, Eime, Bekum, Banteln, Deinsen, Bantensen, Deilmüssen, Lübbrechtsen, Heinsen, Ahrenfeld, Benstorf, Oldendorf, Hemmendorf, Godersen, Boldagsen, Bardebeck, Bernrode, Coppenbrügge, Mühagen, Lecke, Lauenstein, Spiegelberg, Stieghagen, Rittagsen, Salzhemmendorf, Jarbessen, Hoffingessen, Eggerßen, Wallensen, Thüste und Steller; sie hatten die Holzgrafschaften zu Nordstemmen und zu Hemmendorf inne und waren daneben vom Hildesheimer Bistum befehnt mit der Vogtei der (Archidiaconats-) Kirche Oldendorf, mit den Vogteien zu Nordstemmen und Hemmendorf, mit Schäfereien, Mühlen, Jagd- und Holzgerechtigkeiten,

<sup>45)</sup> Das zeigte sich bei dem Streit um das Winzenburger Erbe!

wie auch mit dem Geleitsrecht auf der alten königlichen Heerstraße zwischen Poppenburg und Hameln<sup>46)</sup>. Es war nun nicht der Hildesheimer Bischof, der dieser werdenden Grafschaft Spiegelberg den Todesstoß gab; die Katastrophe des Spiegelberger Grafengeschlechts war vielmehr das Ergebnis einer spiegelbergisch-homburgischen Fehde, die so heftig und erbittert war, daß schließlich der Kaiser im Jahre 1226 Frieden gebieten mußte<sup>47)</sup>. Diese Niederlage durch die Edelherrn von Homburg haben die Grafen von Spiegelberg nie mehr verwunden. Ihre Burg Spiegelberg war in Asche gesunken; lange Jahre waren sie außer Landes<sup>48)</sup>. Erst etwa 100 Jahre später gelang es ihnen, bei Coppenbrügge ein kleines geschlossenes Herrschaftsgebiet, die bis zum Jahre 1819 bestehen gebliebene Grafschaft Spiegelberg, zu gründen. Dort, im Coppenbrügger Paß, erbauten sie um 1300 eine Burg<sup>49)</sup>. Der Flecken Coppenbrügge und 5 Dörfer — das war ihre ganze Grafschaft. An ihre einstige Macht und an ihr Streben aber erinnerten noch jahrhundertlang der große Güterbesitz der Grafen von Spiegelberg im Amte Lauenstein und so manches Recht, das sie dort ausübten oder doch wenigstens auszuüben beanspruchten.

Die Edelherrn von Homburg führten im Tal der Saale damals die Entwicklung zur Landesherrschaft zu Ende. Sie vereinigten das Gebiet zwischen Ith und Leine unter dem Namen Vogtei (Amt) Lauenstein mit ihrer Herrschaft Homburg, die sie im Raume Bodenwerder — Stadtholendorf — Greene — Mifeld begründet hatten. Als Zeichen ihrer Landesherrschaft ragte schon 1247 die von ihnen erbaute Burg Lauenstein über die Trümmer der Burg Spiegelberg hinaus<sup>50)</sup>. Das Bistum Hildesheim aber hatte dieserhalb jetzt und später seine westliche Landesgrenze innerhalb unserer Heimat längs der Leine. In späteren Jahren (1433—1523) war das Amt Lauenstein zwar im Besitz des Stifts Hildesheim, doch nur als Pfand. Es verblieb bis zum Aussterben der Homburger Edelherrn im Jahre 1409 bei der Herrschaft Homburg; dann kam es an die welfischen Fürsten, und es ist als fürstlich-calenbergisches Amt Lauenstein bei den welfischen Landen immerfort verblieben.

<sup>46)</sup> Ha.: Cal. Orig. Arch. Des. 31 (Spiegelberg), Nr. 8 [Spiegelberger Lehnbrief von 1555]. Wegen der heute nicht mehr vorhandenen Orte vgl. das nachgesehete Wüstungsregister!

<sup>47)</sup> Ho. II, 180.

<sup>48)</sup> Vgl. das Vorkommen der Spiegelberger Grafen in den Jahren 1229 ff. im Mecklenb. und Pomm. Urkundenbuch!

<sup>49)</sup> Vgl. Cal. Urkundenbuch IX, Nr. 29 [1281] und Beverinsche Bibliothek zu Hildesheim, Sf. 83, Bl. 66 [1303].

<sup>50)</sup> ZHVN. 1858, S. 253.

Grafen und Edelherrn waren die großen Gegner, die den Hildesheimer Bischöfen bei ihrem Streben zur Landesherrschaft entgegentraten; zahlreiche kleine Gegner erstanden ihnen daneben auf den eigenen Grundherrschaften. Die Meier auf den Fronhöfen des Bistums waren mit Erfolg bestrebt gewesen, ihr Amt erbrechtlich mit ihrer Familie zu verknüpfen, ihren Besitz zu vergrößern und die Hörigen ihrer Villikation immer mehr unter ihre persönliche Botmäßigkeit zu bringen. Schließlich standen sie da als Gutsherren, die den Besitz, den sie für ihren Grundherrn zu verwalten hatten, zwar noch als Lehen aus den Händen des Grundherrn in Empfang nahmen, darüber hinaus aber jegliche Abhängigkeit leugneten. Dieses Streben zur unabhängigen Gutsherrschaft machte sich später auch innerhalb der hörigen Bauernschaft bemerkbar. Die kleinen Herren, die ringsum im Lande hochkommen, führen anfangs die Bezeichnung *Ministeriale*, d. h. Diener; später sind das die *Abligen*, die *Junker*, die in den Städten, Dörfern und Flecken oder zwischen den Ortschaften für sich allein auf ihren Gütern in „festen Häusern“ (Schlössern) wohnen und nach ihrem Wohnsitz ihre Namen führen. Seit 1241 erscheint urkundlich ein Ministerialengeschlecht, das sich von Bervelte (Wassfelde) nennt<sup>51</sup>). 1221 werden die Ritter Eibert und Heinrich de Bethenem (Betheln) genannt. Das Geschlecht von Elze ist zuerst für 1142 nachweisbar. Für 1132 sind ein Heinrichus de Malerde (Mahlerten) als Gefolgsmann der Grafen von Poppenburg und ein Sifridus de Midehlen (Mehle) als Ministerial des Hildesheimer Bischofs bezeugt. 1169 tritt ein Sifridus de Aldenthorp (Oldendorf) urkundlich auf; in der Zeit zwischen 1190 und 1197 haben ein Ministerial Johann de Sibrechtseim (Sibbesse) und dessen Sohn Konrad gelebt. Das Ministerialengeschlecht tritt urkundlich hervor seit 1204, das von Reden (Rheden) seit 1240, das von Wallenstede (Wallenstedt) seit 1236, das von Bernrode seit 1247, das von Dotzem (Dökum) seit 1261, das von Brügggen seit 1226; das von Bantelem erscheint 1359, das von Arnevelt (Ahrenfeld) 1201, von Benstorpe (Benstorf) 1359, von Stelre (Steller) 1363.

Das begütertste und angesehenste *Dienstmannengeschlecht* unserer Heimat war das der *Bock*, das unter diesem Namen seit 1240 urkundlich hervortritt und sich nach seinen Besitzungen jeweils *Bock von Northolz*, *Bock von Wülffingen*, *Bock von Badelmissen*, *Bock von Oldendorpe*, *Bock von Rittageßen* oder *Bock von Poppenburg* nannte. Die Linie der *Bock von Northolz* besaß um 1300 in unserer Heimat vom Stift Hildesheim an Lehngut den Zehnten zu

Ockensen, eine halbe Hufe zu Sehlde, eine Hufe in Lede, eine Hufe in Dedensen (Deinsen), einen Hof und neun Hufen in Dudinggen (Duingen), fünf Hufen mit vier Hofstellen in Eggerdissen (Eggerßen), einen Hof mit 18 Morgen in Eddinghusen [wüst bei Levedaggen], einen Hof mit 20 Morgen in Thüste, 12 Morgen zu Hafenrode, 3 Hausstellen und eine Wiese zu Wallensen,  $3\frac{1}{2}$  Hufen und eine Hofstelle zu Stellert [Steller, wüst bei Wallensen]; von den Grafen zu Schaumburg 16 Hufen zu Badelmissen, eine Hufe zu Berdebefessen (Bardebeck), den Zehnten zu Dedensen, das Dorf Northolz mit der Vogtei daselbst, eine Hufe in Nordstemmen; von den Grafen zu Wohltenberg den halben Zehnten zu Sehlde, 3 Hufen zu Lede, wöchentlich 62 Eimer Sole in Salzhemendorf; von den Grafen von Werder 4 Hufen in Bantelem (Banteln), 3 Hufen und 3 Höfe zu Burgstemmen; von den Grafen zu Spiegelberg eine Hufe in Lede und die Heide mit dem Hundsbrot [nördlich von Boldaggen]; von den Grafen von Schönberg die Vogtei über 3 Hufen mit den dazu gehörigen Höfen zu Hemmendorf; von den Edelherrn von Homburg den Zehnten zu Leddagessen (Levedaggen), 3 Hufen zu Hemmendorf, den Zins zu Northolz, den Zehnten über die Heide [nördlich von Boldaggen]; von den Herren von Querenforde den Zehnten zu Northolz; von den Edelherrn zu Adenoy (Adensen) eine Hufe zu Lede und von den Grafen zu Limmer [bei Hannover]. 3 Hufen zu Ockensen<sup>52</sup>).

Der Zweig der *Bock von Wülffingen* hatte neben anderen zahlreichen Gütern spiegelbergische Lehen in Stempne (Stemmen), Medel (Mehle), Stieghagen, Deinsen, Spiegelberg und Arnevelde (Ahrenfeld). Von den alten Rittersitzen dieses Geschlechts mag der Burghügel zu Ahrenfeld, der noch 1540 und später als spiegelbergisches Lehen der *Bock von Wülffingen* erscheint, ein letzter Rest sein<sup>53</sup>). Das Gut Boldaggen ist eine jüngere Gründung der *Bock von Northolz*, und die Rittersitze der *Bock von Wülffingen* zu Elze und Gronau gehören gleichfalls der neueren Zeit an. Die *Bock von Northolz* starben 1628 aus; der Zweig der *Bock von Wülffingen* reicht bis in unsere Tage.

Gekrönt wurde das starke und zielbewußte Streben der Hildesheimer Bischöfe nach Ausbildung einer weltlichen Landesherrschaft innerhalb des Hildesheimer Bistumssprengels im Jahre 1235 auf dem Reichstage zu Mainz; denn damals wurde dem bischöflichen Stift Hildesheim vom Kaiser die Unabhängigkeit feierlich verbrieft. Fortan war der Bischof in seinem Stift nicht nur der geistliche Oberhirt,

<sup>51</sup>) Quellennachweis dieser und der folgenden Angaben im Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim.

<sup>52</sup>) Ha.: Hild. 9, III, von Engelbrecht, Nr. 1.

<sup>53</sup>) Ha.: Depos. 5, Lehnsurkunde von 1540, Mai 31 (Rasten IV).

sondern auch der Landesherr. Die Landesverwaltung des Stiftsgebiets entwickelte sich nun mehr und mehr zur Amtsverfassung. In unserer engeren Heimat entstanden dabei die stiftbildesheimischen Ämter Gronau, Poppenburg und Winzenburg.

### f) Fehden.

Die aufgeführte Reihe der Lehnsherren der Bock von Northolz kann ein Beleg dafür sein, wie sehr der Grundbesitz in unserer Heimat um das Jahr 1300 zerplittert war: Auswärtige und einheimische Herren teilen sich darin; dazwischen liegen Güter geistlicher Stifte in buntem Gemisch. Alle diese weltlichen und geistlichen Grundherren hatten das Bestreben, ihren Besitz auszubauen. Das ist die Quelle der zahlreichen großen und kleinen Fehden, die jahrhundertlang unserer Heimat schwere Wunden schlugen. Weder der Bischof noch der Kaiser konnten den Frieden wahren; ihre Macht sank gegenüber den aufstrebenden kleinen und großen Herren immer mehr dahin. Schließlich war es so, daß der Mächtigste und Gewalttätigste herrschte, und daß das Faustrecht triumphierte. Der Bauer war dabei der Leidtragende; denn wenn man einem Grundherrn Schaden zufügen wollte, setzte man seinen wehrlosen Zinsbauern den roten Hahn aufs Dach. Die zahlreichen kleinen Fehden des Mittelalters sind für Bürger und Bauern weit verhängnisvoller gewesen als die großen Kriege der letzten Jahrhunderte. Das beweisen die zahlreichen Wüstungen unserer Heimat, die fast ohne Ausnahme bereits vor dem Dreißigjährigen Kriege entstanden sind.

Aus der Fülle der kriegerischen Ereignisse in unseren Gauen bis zum Ausgang des Mittelalters kann hier nur wenig angeführt werden:

Die schwere Fehde um 1226 zwischen den Grafen von Spiegelberg und den Edelherrn von Homburg, die für das Spiegelberger Grafengeschlecht wie auch für unsere Heimat zum Verhängnis wurde, ist vorhin bereits erwähnt worden.

1279 eroberte und verbrannte Herzog Albrecht von Braunschweig mit Unterstützung dänischer Hilfstruppen die bischöfliche Burg Empna [das spätere Gronau].

Um 1366 fielen an 60 Kriegersleute von dem Stift Minden her in die Stadt Elze ein. Bischof Gerhard von Hildesheim überrumpelte sie und nahm sie gefangen; doch wagte er nicht, sie zu strafen. Aus Klugheitsrücksichten gab er die Landfriedensbrecher wieder frei.

1432 standen die Grafen von Spiegelberg und der Bischof von Hildesheim gemeinsam im Kampfe gegen die Herzöge Otto und Fried-

rich von Braunschweig—Lüneburg. Die Vogtei Lauenstein war 1409 beim Tode des letzten Edelherrn von Homburg nach Beiseiteschiebung älterer Spiegelbergischer Erb- und Vertragsansprüche von den braunschweigischen Herzögen in Besitz genommen worden. Unsere Heimat war in dieser schlimmen Fehde sowohl das Kampfobjekt wie auch das Kampffeld. Es wird von großem, verderblichem Schaden in der gesamten Vogtei berichtet. Besonders hart wurde diesmal die Stadt Wallensen betroffen. Nachdem die dortigen Bürger den Belagern im Vertrauen auf deren Versprechungen die Tore geöffnet hatten, wurden sie von den Spiegelbergischen und Bischöflichen samt Weibern und Kindern aus der Stadt getrieben; die Kirche wurde angesteckt, Kelche und Messgewänder, Bücher und Kleinodien wurden daraus geraubt; die Häuser plünderte man aus<sup>54)</sup>.

1472 begann ein heftiger Kampf um den Hildesheimer Bischofsstuhl zwischen dem Landgrafen Hermann von Hessen und dem Hildesheimer Domherrn Henning vom Haus. Beide hatten zahlreiche mächtige und kampflustige Freunde. In dieser sogenannten Bischofsfehde hielt es die Stadt Gronau mit dem Landgrafen von Hessen. Da die Stadt Hildesheim auf der Seite des Domherrn stand, sagte Gronau der Stadt Hildesheim am 13. August 1472 Fehde an. Wenige Tage später standen die Truppen des Domherrn zusamt denen des Herzogs Friedrich von Braunschweig sowie der Städte Hildesheim und Hannover, die es alle mit Henning vom Haus hielten, vor Gronaus Mauern. Sie konnten die Stadt aber nicht gewinnen, deshalb „deden se Schaden im Gerichte vor Winzenborg“. Am 30. März 1473 erschien Herzog Friedrich mit 600 Reitern wiederum vor der Stadt. Aber auch diesmal war die Bürgerschaft auf der Hut. Doch „all dat Queck (Vieh), dat se fregen vor Gronowe und den Dörpen drevende Fiende na dem Calenberge“. Sonntag, den 4. April, unternahm der Herzog Friedrich mit Hilfe der Truppen der Stadt Hameln einen Angriff auf Elze. Die Elzer Bürger, nicht geschützt durch Mauern und Graben, flehten fußfällig um Gnade. Gegen Zahlung von 400 Gulden und nach Hergabe von Hafer ließ man dem Flecken Gnade zuteil werden. Nun wandte sich der Kriegshauße sengend und brennend in das Amt Lauenstein. Im nächsten Jahre ging diese Fehde mit dem Siege des Domherrn zu Ende. Am 16. Juni 1474 ritt Bischof Henning als Landesherr in Gronau ein, und die Gronauer Bürger huldigten ihm<sup>55)</sup>.

<sup>54)</sup> Ha.: Cop. X, Nr. 25 [1432, Nov. 4]; Bibliothek des Oberlandesgerichts Celle: Hf. Grupen C 18, S. 695.

<sup>55)</sup> Vgl. Henning Brandis' Diarium, herausgegeben von Haenselmann (Hildesheim 1896). — Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, Band I (Hildesheim 1899)!

Aber schon 1485 hebt eine neue große Fehde an. Wieder standen sich der Hildesheimer Bischof und die welfischen Herzöge gegenüber. Die Stadt Hildesheim stand diesmal gegen den Bischof und sein Stift. Am 9. August 1486 verbrannten die Hildesheimer Mählerten, und am 23. Oktober zogen Hildesheimer Reiterknechte vor Gronau, griffen dort Bartold Bock mit mehr als 20 Kriegsknechten, Bürgern und Bauern und nahmen aus Brüggen, Rheden und Wallenstedt viele Röhre, Pferde und Schafe mit sich fort<sup>50)</sup>.

### g) Wüstungen.

Kein Wunder, daß die den kriegenden Horden schutzlos preisgegebenen Bauern schließlich den Mut verloren, ihre zerstörten Dörfer immer von neuem aufzubauen, und sich am Rande und im Schutz benachbarter Burgen, Flecken und Städte ansiedelten. In Gronau sind die ehemaligen Ortschaften Empna, Lede und Bekum aufgegangen. Elze hat Osede, Levinge, Dedensen und wahrscheinlich auch Gudingen in sich aufgenommen. Eime wurde vergrößert durch Ansiedler aus Assum und Lede. Die Einwohner von Megecingerode suchten Schutz in der Nähe von Poppenburg. An Hemmendorf lehnten sich an die Bauern aus Godersen, Bardebeck und Bernrode. Der Flecken Lauenstein ist anscheinend erst dadurch entstanden, daß die Einwohner der ehemaligen Dörfer Spiegelberg, Lede, Stieghagen und Rittageßen am Fuße der homburgischen Feste daselbst Schutz suchten. In Salzhemmendorf sind die ehemaligen Ortschaften Svalenhufen, Jarbessen, Hoffingessen und Salmerode enthalten. An Wallensen schlossen sich die Bauern aus Steller, Weiberg und Hafenrode an. Die Badelmisser Bauern zogen nach Oldendorf, die Eddinghäuser nach Levedagsen, die Bantenser nach Deinsen, die Abbenser nach Eberholzen und Sibbesse, die Lodelser nach Sibbesse und Westfeld, die Dshuser nach Deinsen und Deilmissen, die Schachtebecker nach Dörpe und Marienau. Reinelevessen vereinigte sich mit Sehlde, Bosenhufen mit Mehle, Feldberge mit Banteln, Robbessen und Luttken Arenshufen mit Brüggen, Bolpeke mit Peke, Ebdingen mit Eggersen und Levedagsen, Wildenhagen mit Levedagsen und Thüste, Achem mit Eddinghausen und Kloster Escherde. Aus urkundlichen Nachrichten, alten Flurbezeichnungen, Sagen und Dorfresten sind noch mehr Wüstungen in unserer Heimat zu erschließen, wenn auch nur dem Namen nach. Viele der ausgegangenen Ortschaften werden nur aus wenigen Höfen bestanden haben; es werden auch Einzelgehöfte darunter sein. Es ist

<sup>50)</sup> Brandis' Diarium.

auch nicht immer der Grund für das Wüstwerden einer Ortschaft in Kriegsnot zu suchen; denn auch die Pest und andere Seuchen haben ihren Anteil daran. Manche Ortschaften sind freiwillig verlassen worden, weil sich die Neugewinnung von Ackerland aus Wald- und Bruchgebiet je länger je mehr als nicht rentabel erwies. Es ist hierbei besonders auf die wüst gewordenen Hägerdörfer wie Stieghagen, Wildenhagen, Lede, Northolz, das Hägerdorf zwischen Nienstedt und Eberholzen und auf die „r ode“ = Dörfer wie Hafenrode, Salmerode und Bernrode hinzuweisen, die erst in jüngerer Zeit entstanden, da erst, als die besten Möglichkeiten der Acker- und Viehwirtschaft in den Tälern und Auen bereits von den älteren Dorffiedlungen voll ausgenutzt wurden.

### Wüstungsverzeichnis.

| Ffb. Nr. | Bezeichnung auf der als Anlage beigefügten historischen Karte | Name der Wüstung                      | Nachweis.<br>(Die in „“ gesetzten Bezeichnungen sind Flurnamen, die sich auf den älteren Flurkarten finden.) |
|----------|---|---------------------------------------|--|
| 1.       | A.  | Achem (Achghem, Achhem, Achum, Achim) | „Der Kirchhof“. — Winzenburger Erbregister von 1578.   |
| 2.       | Ass.  | Assum (Aßen)                          | „Ähmer Weg“, „Assmer Feld“, „Aasmer Wiesen“.   |
| 3.       | Abb.  | Abbenfen (Abbenhufen)                 | „Abbenfer Berg“.   |
| 4.       | Auh.  | Auhagen (Ouhagen)                     | Bis etwa 1400 der Name für Marienau. — St.-A. Hannover: Cop. X, Nr. 5.                                       |
| 5.       | B.  | Bernrode (Berentrode)                 | 1538 stand noch die „Roder Kirche“. (St.-A. Hannover: Hann. 19 d I m 315).                                   |
| 6.       | Ba.   | Bantensen (Bantenhufen)               | Das Bantenser Feld (St.-A. Hannover: Cop. X, 5).   |
| 7.       | Bad.  | Badelmissen (Badelmessen)             | „Baalmissen Feld“. — Am Nordrande von Oldendorf „die Baalmissen Bauern“.                                     |
| 8.       | Be.   | Bekum (Bekem, Beckem, Bikem)          | „Der Beckumer Kirchhof“.   |
| 9.       | Bos.  | Bosenhufen                            | „Das Bosenfeld“.   |
| 10.      | Bov.  | Bovingehufen                          | Der alte Name für Haus-Escherde.   |
| 11.      | De.   | Dedensen (Denbessen, Dedenzen)        | „Das Deenser Brok“. — Wahrscheinlich ist die Saalemühle ein Überrest des Dorfes.                             |
| 12.      | Dorh.   | Dorhagen                              | Der alte Name für Marienhagen (St.-A. Hannover: Cop. X, 5).  |
| 13.      | E.  | Empne (Empna, Emne)                   | „Im alten Dorfe“. — Die Lage ist noch deutlich auf der Gronauer Flurkarte erkenntlich.                       |



| Ufd. Nr. | Bezeichnung auf der als Anlage beigefügten historischen Karte | Name der Wüstung                        | Nachweis (Die in „“ gesetzten Bezeichnungen sind Flurnamen, die sich auf den älteren Flurkarten finden.)   |
|----------|---|---|--|
| 14.      | Ed.   | Eddingehufen (Edduhufen)                | Der Edduhuser Stieg (St.-A. Hannover: Hann. 19 d I m 315). — Ebenda: Cop. X, 5.  |
| 15.      | El.   | Eldingen                                | Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen 1858, S. 330.  |
| 16.      | Ev.   | Everdeffen (Everdagessen)               | „Evershop“.  |
| 17.      | F.  | Feldberge (Weltberghe)                  | Heute noch steht die Feldberger Kirche.  |
| 18.      | G.  | Goderfen (Goderdeffen)                  | Goderfer Marsch; Goderfer Feld (St.-A. Hannover: Hannover 19 d I m 315). — „Der Worthkamp“.  |
| 19.      | Gud.  | Gudingen (?)                            | 1132 der Zehnte in Gudingen (Ho. I, 201).  |
| 20.      | H.  | (ein Hagerdorf)                         | 1317 bereits wüst (Ho. IV, 384). — „Hagenbach“, verderbt in „Sahmbach“.  |
| 21.      | Hak.  | Hakenrode                               | 1538: Hakenroder Feld (St.-A. Hannover: Hann. 19 d I m 315). — 1588: Desolatkirche in Hakenrode (Kirchenvisitationsprotokoll). — Jetzt wieder bewohnt.             |
| 22.      | Ho.   | Hoffingessen (Gutcingese, Hokingessen)  | „To Hoffingessen beim Solt“ (St.-Archiv Hannover: Hann. 19 d I m 315).   |
| 23.      | J.  | Jardeffen (Gerdeffen)                   | „Jaffer Beke“.   |
| 24.      | L.  | Lecke (Leckhagen)                       | Leckhäger Weg (St.-A. Hannover: Hann. 19 d I m 315). — „Leckbreite“.   |
| 25.      | Le.   | Lede                                    | Heute noch steht die Leder Kirche.   |
| 26.      | Lev.  | Levinge                                 | „Lehder Kirchhof“.   |
| 27.      | Lo.   | Lodelfen (Loelfen, Lodbiffen)           | „Im Löss“. — Das Lodenfer Blek (Wingenzb. Erbrege. 1578). — Urk. des Hist. V. für Niederf. 806 (1487). — Stadtarchiv Hildesheim: Urk. 1177 (1449) und 1809 (1514). |
| 28.      | Lu.   | Lutken Arenshufen                       | Gelegen zwischen dem Rulf und dem Brande (1577; St.-A. Hannover: Hann. 74, Amt Lauenstein II, Sach 208, Nr. 2).  |
| 29.      | M.  | Megecingerode (Mensirode, Menzingerode) | Wingzenburger Erbregeister von 1578.   |
| 30.      | N.  | Northolz                                | „Auf der alten Kirche“.  |

| Ufd. Nr. | Bezeichnung auf der als Anlage beigefügten historischen Karte | Name der Wüstung                       | Nachweis (Die in „“ gesetzten Bezeichnungen sind Flurnamen, die sich auf den älteren Flurkarten finden.)                     |
|----------|---|--|--|
| 31.      | O.  | Olschufen                              | „Die Desser Wiesen“. — Hi. II, 174 (1340—1360).  |
| 32.      | Os.   | Osebe (Osethe, Asebe)                  | „Oseber Kirchhof“; „Ochsenbach“ = Oseber Bach!   |
| 33.      | R.  | Reinlebeffen (Reinlieveffen)           | Der Reiner Busch (St.-A. Hannover: Hann. 22 s; Landdrostei Hannover, Amt Lauenstein; I, Nr. 5). — „Der Reingelbrink“.        |
| 34.      | Ri.   | Rittageffen                            | „Im Riddagen“.   |
| 35.      | Ro.   | Robbeffen (Robberhufen, Robbediffen)   | „Röbscher Berg“; „Das Ohlfeld“.  |
| 36.      | Sval.   | Svalenhufen                            | In Salzhemmendorf aufgegangen. (Ho. II, N. 20 (1199—1206).)  |
| 37.      | S.  | Salmerode                              | „Salmstrod“.   |
| 38.      | Sp.   | Spiegelberg                            | Heute noch steht die Spiegelberger Kirche.   |
| 39.      | Stell.  | Steller (Stelre, Stellert)             | „Im Steller Hofe“; „Die Steller Wiesen“. — 1632 noch als einzelner Hof vorhanden (St.-A. Hannover: Bild. 1; VII, 2; Nr. 16). |
| 40.      | St.   | Stieghagen                             | „Der Stieghagen“.  |
| 41.      | Ste.  | Stenhufen (?)                          | Der frühere Name für Quantshof (?). „Steinbrink“; „Steinbeke“.   |
| 42.      | Sch.  | Schachtebeck                           | „Schachtebecker Weg“.  |
| 43.      | V.  | Vardebeck (Verdebeckteffen, Verdebeck) | „Im Warbeker Felde“; „Im Pfarrbeekshof“.   |
| 44.      | Vo.   | Volpeke (Vael Peke)                    | „Im Vorpeke“. — Wingzenburger Erbregeister v. 1578. — Peters: Inventare . . . Kreis Gronau, S. 29 (Jahr 1457).               |
| 45.      | W.  | Wildenhagen                            | „Im Wildenhagen“; „Das Wildfeld“.  |
| 46.      | Wei.  | Weiberg (Wegeberch)                    | „Auf dem Weiberg“.   |

## h) Die Hagerdörfer.

Die Hagerdörfer wurden im Anfang des 12. Jahrhunderts gegründet durch planmäßige Ansiedlung flämischer Einwanderer im Bergwald (im „Hagen“). Das Bistum Hildesheim wie auch später die Edelherren von Homburg wirkten bei dieser Kolonisationsarbeit bahnbrechend. Die Hager wurden mit allerlei Vorrechten begnadet. Bis in die neueste Zeit hinein unterstanden sie eigenem genossenschaftlichen Recht, das gehandhabt wurde im Hagergericht unter Vorsitz eines

Hägerjunkers. Ein Hägergericht wurde in unserer Heimat noch 1637 vor dem Krüge in Marienau gehalten<sup>57)</sup>. Damals standen die Herren von Martensleben als Rechtsnachfolger des 1629 ausgestorbenen Geschlechts der Bod von Northolz dem Gericht der Hägerleute als Hägerjunker vor. Einzelne Höfe zu Marienau, Ahrenfeld und Lauenstein wie auch die Mühle zu Oldendorf werden urkundlich als „hägerisch“ bezeichnet<sup>58)</sup>. Nach dem Winzenburger Amtsregister vom Jahre 1523 war Abbenßen hägerzinspflichtig<sup>59)</sup>. Noch 1805 entrichteten Hägerzins an das Amt Gronau ein Hof in Sibbesse, 2 Höfe in Hönze, 6 Höfe in Nienstedt, 3 in Eikum und 8 in Eberholzen<sup>60)</sup>. Vielleicht erinnert auch der noch 1650 in Coppenbrügge vorkommende Name Flemming an die frühere Hagenkolonisation.

### i) Städte. Burgen. Straßen.

Die ältesten Ortschaften unserer Heimat hat man naturgemäß dort zu suchen, wo von vornherein für Ansiedler die besten Voraussetzungen bestanden, also an den festen Uferstellen der Leine, Saale und Despe, an den Salzquellen bei Heyersum und Salzhemmendorf, an den ältesten Flußübergängen wie bei Poppenburg, Gronau und Brüggen, und an den ältesten Verkehrswegen; an letzteren besonders da, wo Kreuzungspunkte sind wie bei Elze oder wo sich eine Paßstelle befindet wie bei Coppenbrügge. Die gewiß uralte Straße im Tal der Leine stößt mit einem Arm bei Elze, mit dem andern bei Burgstemmen auf die sehr alte, schon 1316 als *via regia* (königliche Straße) bezeichnete Heerstraße, die von Minden her durch den Coppenbrügger Paß das Saaletal erreicht, bei Poppenburg die Leine überquert und in Richtung Hildesheim nach Magdeburg weiterführt<sup>61)</sup>. Daß die den Kreuzungspunkt Elze abschneidende Verbindungsstraße Gronau—Eime—Esbeck—Benstorf von hohem Alter ist, geht aus der bereits erwähnten Urkunde vom Jahre 1062 hervor, worin die Straße von der Leinebrücke bei Lede nach Coppenbrügge als Forstgrenze erscheint. Von hohem Alter ist auch die von Hildesheim kommende, über Gronau—Eime—Dunsen—Marienhagen und Weenzen führende „Paderborner Straße“. Vereinfacht man sich das heutige Kartenbild unserer Heimat derart, daß man nur die natürlich gegebenen Verkehrswege zusammen mit ihren Pässen, Brücken und Furten ins Auge faßt, so erscheinen

<sup>57)</sup> ZHVN. 1858, S. 283.

<sup>58)</sup> Ha.: Hann. 19 d I 128, Fasz. 4. — Ha.: Depos. 5, I e, IX (Kasten IV). — Ha.: Hann. 19 d I 315 (Beilage d. a. 1686).

<sup>59)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 3 n, Nr. 1 und 2.

<sup>60)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 88, C; Amt Gronau, A, lit. A, Nr. 6.

<sup>61)</sup> Urkundenbuch der Stadt Hameln I, 182.

sofort die heutigen Flecken und Städte darin als die Verkehrspunkte, während verkehrsentlegene Dörfer wie Osterwald, Heinsen und Ahrenfeld schon wegen ihrer Lage ein geringeres Alter vermuten lassen.

Von den Flecken Hemmendorf, Salzhemmendorf, Eime, Lauenstein und Coppenbrügge ist Hemmendorf, im Verkehrsmittelpunkt des Amtes Lauenstein, anscheinend der älteste. Genaue Angaben über das Alter Hemmendorfs wie auch der anderen Flecken oder Bleeke lassen sich nicht machen; nur soviel ist urkundlich zu erweisen, daß diese Ortschaften beim Ausgange des Mittelalters teilweise längst im Besitz der Privilegien eines Fleckens waren<sup>62)</sup>, also Märkte abhalten durften, ein für geringe Vergehen zuständiges Bankgericht hielten, das Braurecht besaßen, Gilden und Zünfte für einzelne Gewerbebezüge errichten konnten, den Ort mit einem Hagen oder Knick bewehren und einen Bürgermeister zusamt den Ratsherren alljährlich erwählen durften. Als Zeichen ihrer erweiterten Selbständigkeit führten die Flecken eigene Siegel.

Das Hemmendorfer Siegel<sup>63)</sup> zeigt den aufgerichteten Löwen des homburgischen Wappens und weist damit hin auf die Edelherrn von Homburg als die ehemaligen Landesherren im Amte Lauenstein.

Salzhemmendorf führt in seinem Siegel 2 gekreuzte Salzhaken, darüber einen Lindwurm und das Brustbild einer Jungfrau (der hl. Margarete, der die Kirche zu Salz. geweiht ist) mit dreizackiger Krone<sup>64)</sup>.

Das Fleckensiegel von Eime zeigt die vorwärtschreitende Gestalt des heiligen Jakob des Älteren, des Schutzherrn der Kirche zu Eime, mit Buch und Wanderstab<sup>65)</sup>.

Das Lauensteiner Siegel zeigt die verschlungenen Buchstaben L und S (Lauen-Stein) und daneben die eine Hälfte einer (heraldischen) Lilie<sup>66)</sup>.

<sup>62)</sup> Beverinsche Bibliothek zu Hildesheim: Cod. 346, Bl. 228 [1445: Salzhemmendorf]. — Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 2; 33, Nr. 31 [1497: Hemmendorf]. — St.-A. Marburg: Spiegelberger Lehnbuch, Bl. 527 [1430: Lauenstein].

<sup>63)</sup> Gut erhalten aus dem Jahre 1585 in Akte Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 2; 33, Nr. 31. Die Umschrift lautet: Sigillum der von hemmendorpe. (Siehe die Bildtafel 38!)

<sup>64)</sup> Ein Siegelstempel, der nachweislich schon 1613 im Gebrauch war, beim Magistrat zu Salzhemmendorf. Umschrift: S[igillum] consulum i[n] saltshemmendorpe. (Siehe Bildtafel 38!)

<sup>65)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 1, f; E, Nr. 9 [1611]. Umschrift: Eime im G.[ericht] Lauens.[tein]. (Siehe Bildtafel 38!)

<sup>66)</sup> Ein Siegelstempel von 1645 beim Magistrat zu Lauenstein. Umschrift: Sigillum Lawensteiniensis. (Siehe Bildtafel 38!) — Es mag darauf hingewiesen werden, daß die Herren von Cramme, die 1434 Pfandinhaber des Hauses Lauenstein wurden, als Wappen die Lilie führten.

Coppenbrügge führt eine Tonne im Wappen als Zeichen der Braugerechtfame des Fleckens; die Hirschstangen darüber weisen hin auf das Hirschwappen der Grafen von Spiegelberg, der ehemaligen Landesherren<sup>67)</sup>.

Die heutige Stadt Elze ist aus der Reihe der Flecken unserer Heimat erst in neuerer Zeit herausgetreten<sup>68)</sup>. Bis zum Ausgang des Mittelalters bildete der Flecken Elze zusammen mit der Ortschaft Mehle das bischöflich-hildesheimische „lutke Amt to Elze“<sup>69)</sup>. Dieses war ein Zubehör des Stiftschlosses Poppenburg und hat sich erst nach und nach von den dorthin zu leistenden Diensten und Abgaben befreit. 1585 umzieht den Ort statt einer Mauer noch ein Ringzaun<sup>70)</sup>; nur die Ausgänge waren durch steinerne Torbauten geschützt, im Süden durch das Löwentor, im Norden durch das Schmiedetor. Das Elzer Siegel zeigt seit alters die beiden Apostel Petrus (mit dem Schlüssel) und Paulus (mit dem Schwert)<sup>71)</sup>.

Der Anfang der Stadtgemeinde Gronau ist urkundlich ziemlich genau zu bestimmen: 1279 wird die bischöfliche Burg Empna, die an der Stelle des heutigen Gronau lag, von dem Herzog Albrecht von Braunschweig zerstört<sup>72)</sup>. 1290 kauft Bischof Siegfried das Dorf Empne aus Pfand- oder Lehnsbesitz zurück<sup>73)</sup>. 1295 erweitert er seinen Besitz zu Empne durch Lauß<sup>74)</sup>; 1298 heißt es bereits in einer Urkunde, daß Empne nun Gronau genannt werde<sup>75)</sup>. Fortan erscheint Gronau in den Urkunden als Stadt mit Burg, Mauern, Türmen und Toren, mit Bürgermeister und Rat, mit Stadtiegel und allen anderen Zeichen städtischer Rechte. Die neue Stadt auf der grünen Aue des Leinewerders bei der alten Dorf- und Burgstätte Empna hat vielleicht schon in den Tagen ihrer Gründung die Dorfschaften Lede und Bekum in sich aufgenommen. Durch die Einbeziehung dieser beiden Ortschaften wurde der eigenartige Zustand herbeigeführt, daß die Gronauer Bürger mit ihren Feldfluren westlich der Leine an das

calenbergische Amt Lauenstein, mit denen östlich des Flusses an das hildesheimische Amt Gronau, also in die Verwaltung und Gerichtsbarkeit zweier verschiedener Landesherren gehörten, ein Zustand, der trotz aller unliebsamen Weiterungen bis in die neueste Zeit gedauert hat<sup>76)</sup>. Das Gronauer Stadtiegel vom Jahre 1434 zeigt Maria mit dem Kinde auf dem Arm, stehend, daneben einen Heiligen, der ein Buch überreicht<sup>77)</sup>. 1451 zeigt das Gronauer Siegel Maria mit dem Kinde im Strahlenkranz, auf einer Bank sitzend<sup>78)</sup>. Im 16. Jahrhundert erscheint im Gronauer Wappen neben der Jungfrau mit dem Kinde ein senkrecht halbiertes Schild mit einem schrägen Balken<sup>79)</sup>.

Der heutige Flecken Wallensen wurde 1351 von dem Edelherrn Siegfried von Homburg mit so weitreichenden Privilegien auf dem Gebiet der Gerichtsbarkeit wie auch des Zoll- und Marktrechts begabt, daß damit die Entwicklung zur Stadt gegeben war<sup>80)</sup>. Damals wurde Wallensen im Gegensatz zu Bodenwerder, das als civitas bezeichnet wird, zwar noch oppidum (umhegte Landstadt, Flecken) genannt; aber 1408 heißt es urkundlich bereits Stadt Wallensen<sup>81)</sup>. 1432 sank die Stadt nach Eroberung durch die Spiegelbergischen und bischöflich-hildesheimischen Belagerer in Asche<sup>82)</sup>. 1467 erscheint Wallensen noch als Stadt<sup>83)</sup>; 1498 war der Ort ganz verdorben und wüste, so daß die Einwohnerzahl weniger als ein Drittel von früher betrug<sup>84)</sup>. 1525 wird Wallensen wieder als Flecken („Bled“) bezeichnet<sup>85)</sup>. Es hatte seine Stadtrechte offenbar in den Notzeiten, die über die Stadt dahingingen, nicht zu behaupten vermocht. Das älteste erhaltene Siegel zeigt eine Kirche in romanischem Stil, darüber einen schreitenden Löwen; die Kirche umschließt eine zinnengekrönte Mauer mit Durchgang<sup>86)</sup>. Erst in neuerer Zeit ist an die Stelle dieses anscheinend sehr alten Wappens das heutige Wappenbild getreten, das eine Mauer zeigt, die von 3 Türmen überragt wird.

<sup>67)</sup> Ha.: Hann. 19 d I b 30 [1655, Juni 8] und Ha.: Hann. 74, Amt Coppenbrügge, VII, B; 7, Nr. 1 [d. a. 1617]. Umschrift: Sigel der von Copenbruck. (Siehe Bildtafel 38!)

<sup>68)</sup> 1360 urkundet der Rat zu Elze (Ha.: Urk.-Rep. 20 (Kl. Wülfingh.), Nr. 178). — 1585, Mai 7, noch Flecken (Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 2 d (Elze), Nr. 1). — 1655 Stadt Elze (St.-A. Bild.: Akte CLIII, 262).

<sup>69)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 2 d, Nr. 1 [1431—1557].

<sup>70)</sup> Quelle wie bei Anmerkung 69.

<sup>71)</sup> Ebenda (1585). Umschrift: Sigillum (!) civium in (. . . . ?). (Siehe Bildtafel 37!) — 1686 lautet die Umschrift: Sigillum civitatis Elizensis.

<sup>72)</sup> Mon. Germ. SS. VII, S. 865.

<sup>73)</sup> Ho. III, 881.

<sup>74)</sup> Ho. III, 1046.

<sup>75)</sup> Ho. III, 1184.

<sup>76)</sup> Ha.: Hann. 74, Amt Gronau I; III D, Nr. 15 und Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 88, C; Amt Gronau, A, lit. A, Nr. 4.

<sup>77)</sup> St.-A. Bild.: Urk. Nr. 244. Umschrift: Sigillum civitatis dicte Gronowe. (Siehe Bildtafel 37!)

<sup>78)</sup> St.-A. Bild.: Urk. Nr. 1198.

<sup>79)</sup> St.-A. Bild.: Akte XXXIII, 1, vol. 1 [1681].

<sup>80)</sup> Kopie des 16. Jahrhunderts in Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 2; 33, Nr. 65.

<sup>81)</sup> ZHVN. 1880, S. 159.

<sup>82)</sup> Ha.: Cop. X, 25.

<sup>83)</sup> Ha.: Urk.-Rep. 38 (Kreuzstift Hildesheim), Nr. 555.

<sup>84)</sup> Ha.: Cop. X, 8 a.

<sup>85)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 2; 33, Nr. 65.

<sup>86)</sup> Ha.: Depos. 17, Stadt Hameln, A, Nr. 112 [1409]. Umschrift: Sigillum burgensium in Wallensen. (Siehe Bildtafel 38!)

### k) Die politische Karte am Ausgang des Mittelalters.

Das Ergebnis des jahrhundertlangen Kampfes der Kleinen und großen Herren in unserer Heimat um Besitz und Rechte zeigt die als Anlage beigelegte historische Karte. Sie läßt erkennen, daß am Ausgang des Mittelalters in unserer Heimat mehrere größere Amtsgebiete vorhanden sind: Das hildesheimische Amt Gronau, bestehend aus der Stadt Gronau und der Ortschaft Eberholzen, ist räumlich noch unbedeutend; um das Stiftschloß Poppenburg hat sich das hildesheimische Amt Poppenburg gebildet; die Goe zwischen Leine und Escherberg hat sich zum Verwaltungsbezirk der Niederen Börde des hildesheimischen Amtes Winzenburg entwickelt. Die alte Vogtei Lauenstein zwischen Leine und Ith bildet jetzt das fürstlich-calenbergische Amt Lauenstein. Coppenbrügge ist der Amtshof der Grafschaft Spiegelberg geworden.

Das Bistum Hildesheim hat an seiner Westgrenze bei den Leineübergängen die Poppenburg und die Burg Gronau als Grenzwaehr stehen. Die jetzt calenbergische Burg Lauenstein blickt trotzig wie vor 300 Jahren über die Ruinen der Burg Spiegelberg hinaus, weit hinein ins Amt Lauenstein bis Wallensen und Eime. Die Coppenbrügger Burg der Grafen von Spiegelberg beherrscht seit 200 Jahren den Straßendurchgang von Hildesheim nach Hameln. Die Burgen in Ahrenfeld, Northolz und bei Thüste liegen längst in Trümmern.

In Boldagsen, Banteln, Rheden, Brüggeln, Elze und Gronau sind Herrnsitze entstanden, die innerhalb der sie umgebenden Landesherrschaft kleine Herrschaftsgebiete für sich bilden. Die Herren von Steinberg, in deren Besitz um das Jahr 1500 sich die Güter der Herren von Brüggeln befinden, zählen zu ihren Junkerdörfern Brüggeln, Möllensen und Hönze. Die Herren von Rheden besitzen neben dem größten Teil des Dorfes Rheden auch das Dorf Heinum. Pehe ist ein Junkerdorf der Herren von Wrisberg zu Wrisbergholzen. Dökum gehört den Herren von Dökum. Banteln ist nach dem Aussterben der Herren von Banteln an die von Bennigsen gekommen. Boldagsen gehört mit zahlreichen Höfen in Marienau und Oldendorf den Bock von Northolz. Eddinghausen gehört als Klostermeierdorf ganz dem Jungfrauenkloster Escherde. Das Karmeliterkloster Marienau, das um 1300 „to deme Auhagen“ an der Aue zwischen Coppenbrügge und Boldagsen entstand, hat nur geringen Grundbesitz, ist aber als Kloster auch ein kleines Rechtsgebiet für sich.

Unsere Heimat bietet mithin am Ausgange des Mittelalters ein überaus buntes Bild. Schon diese äußere Vielgestaltigkeit der Besitzverhältnisse verrät die starken Spannungen, die zur Entladung drängen. Als das Mittelalter verfinstert, ist die Spannung innen und außen

in unseren Gauen und weit darüber hinaus riesengroß. Bereits 1519 zieht mit der Großen Hildesheimer Stiftsfehde das erste schwere Unwetter herauf.

## II. Im Jahrhundert der Reformation.

### a) Schwere Kriegsnot.

Dem Bistum Hildesheim gelang es im Jahre 1433, das alte homburgische Amt Lauenstein, das 1409 in fürstlich braunschweigische Hand übergegangen war, gegen Zahlung einer Geldsumme in Pfandbesitz zu bekommen. Von da an gehörte unsere Heimat mit all ihren Gebiets teilen zwischen Escherder Berg („Escherberg“) und Ith 90 Jahre lang zum Stift Hildesheim.

Rings um das reiche und schöne Stiftsgebiet lagen die Lande der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. Schon lange schaute man mit begehrliehen Blicken von drüben über die Landesgrenzen. Doch bislang hatten Uneinigkeit und Mißgunst im welfischen Herzogshause die mächtigen Neider am Zupacken gehindert. Das war für das Hildesheimer Bistum ein Glück gewesen.

Nun aber, man schreibt das Jahr 1519, bricht der lange hinausgeschobene Entscheidungskampf zwischen dem Bistum und den landgierigen welfischen Herzögen doch schließlich aus. Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel und Herzog Erich der Ältere von Calenberg haben sich gegen den Bischof Johann von Hildesheim und seine Helfer verbündet. Es hebt die Große Stiftsfehde an, die bis zum Jahre 1523 in unserer engeren und weiteren Heimat schrecklich wütete und nach wechselvollem Kriegsglück mit der völligen Niederlage des Hildesheimer Bischofs endete<sup>1)</sup>.

Der letzte Anlaß zu dieser schlimmen Fehde knüpft sich an die Burg Lauenstein. Bischof Johann war fortdauernd bestrebt, die Burgen und festen Schlösser seines Stifts, die von seinen Vorgängern fast sämtlich an Adlige in Pfandbesitz gegeben worden waren, aus der Pfandschaft zu lösen, um wieder Herr im eigenen Lande zu sein. Als er demzufolge im Herbst 1515 den Herren von Saldern den Pfandbesitz der Burg Lauenstein aufkündigte, hatte er sich damit die bittere Feindschaft dieses mächtigen Junkerngeschlechts zugezogen. Die von Saldern ruhten nicht, bis sie alle die zahlreichen Kleinen und großen

<sup>1)</sup> Zahlreiche Aktenstücke dieser Fehde sind gedruckt in Roßmann-Doebner, Die Hildesheimer Stiftsfehde. Hildesheim 1908.

Gegner des Hildesheimer Bischofs zu einem mächtigen Bunde vereinigt hatten. Fast der gesamte Stiftsadel schloß sich ihnen an, und als auch die Herzöge von Wolfenbüttel und Calenberg sich auf ihre Seite stellten, stand die Stiftsfehde unmittelbar vor dem Ausbruch.

Schon im Herbst 1518 züngeln die ersten Flammen empor. Die von Saldern wollen die Burg Lauenstein gewaltsam zurückgewinnen. Plötzlich stehen sie in dunkler Nacht mit ihren Kriegsknechten davor. Sie hoffen, durch einen ihnen bekannten geheimen Gang in die wohl verwahrte Burg zu gelangen. Der Anschlag geht aber fehl; denn Statius von Münchhausen, der jetzige bischöfliche Verwalter auf der Burg, hatte den unterirdischen Gang bereits entdeckt und versperren lassen. Die von Saldern wollten nun aber nicht so ganz ohne Ergebnis wieder abziehen; deshalb steckten sie den am Fuß der Burg wehrlos daliegenden Flecken Lauenstein in Brand.

„Und dar let Borchard van Salder sine Handschrijt und Feidebref an dem Dore stecken, de lude<sup>2)</sup> also:

Ik Borchard van Salder do<sup>3)</sup> bekant,  
Dat ik hebbe gedan düssen Brant,  
Dat bekenne ik mit miner Hant.“<sup>4)</sup>

Von dieser Zeit an standen Bürger und Bauern unserer Heimat in großer Sorge vor den Mordbrennern, die im Auftrage der Bischofsfeinde den roten Hahn in Städten und Dörfern aufsliegen ließen. Anfang Oktober 1518 brannte Gronau zur Hälfte nieder; zehn Tage später sank auch der Rest in Asche. Der Brandstifter, ein landfremder Gesell, wurde diesmal zwar ergriffen und vor dem bischöflichen Schloß Steuerwald nach seiner Aburteilung mit glühenden Zangen angepackt, darauf mit Pferden gevierteilt und den Raben überlassen, doch die Brände in den bischöflichen Landen hörten damit nicht auf.

Nach anfänglichem Kriegsglück wendet sich das Blatt völlig zu Ungunsten der Bischöflichen, als der neu gewählte Kaiser Karl V. gegen den Bischof einschreitet. Der Bischof und seine Lande werden im Juli 1521 in des Reiches Acht erklärt, und zu Vollstreckern der Reichsacht werden vom Kaiser die Herzöge Heinrich d. J. von Wolfenbüttel und Erich d. II. von Calenberg ernannt. Wenn der Bischof mit den Wenigen, die nun ferner treu zu ihm halten, auch tapfer weiterkämpft, so ist doch fortan das Übergewicht bei seinen Gegnern. Im September 1521 fallen sowohl Elze und Gronau, wie auch die Stiftsfesten Lauenstein und Poppenburg überraschend schnell in die Hand

<sup>2)</sup> lautete.

<sup>3)</sup> tue.

<sup>4)</sup> Chronik des Johann Oldecop. Herausgeg. von Euling. Tübingen 1891.

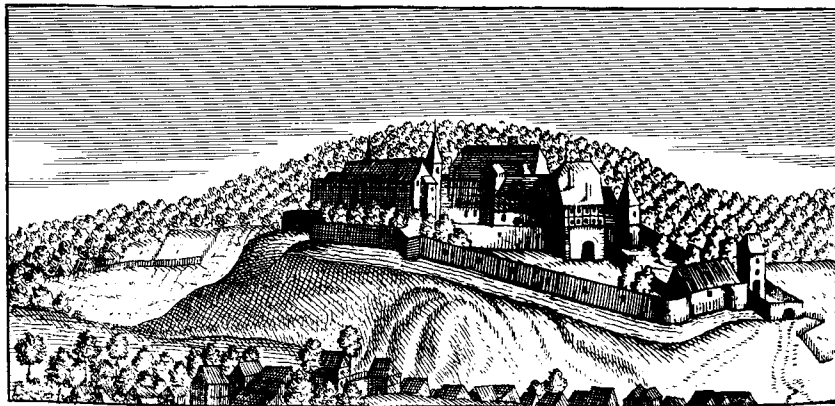


Die Spiegelberger Kapelle zwischen Lauenstein und Hemmendorf.  
phot. Piehsch.



Nr. 1. Grabstein der Gräfin Anna von Spiegelberg, bestattet 1504 im Kloster zu Marienau.

phot. Barner.



Nr. 2. Die Burg Lauenstein. Nach einem alten Kupferstich.

der Herzöge. Stadt und Burg Gronau können zwar Anfang 1522 vom Bischof zurückerobert werden, doch schon im Mai dieses Jahres lagern die herzoglichen Truppen erneut vor der Stadt, um ihre Mauern zu brechen. Diesmal hält die Gronauer Bürgerschaft, unterstützt durch mehrfachen Zuzug aus Hildesheim, der Belagerung tapfer stand. Am 20. Mai schlugen sich 107 Kriegsknechte aus Hildesheim zu den Belagerten durch. Mit ihnen gelangen eine Tonne Pulver und hundert Pfund Blei in die Stadt. Am 23. Mai versuchten die Herzöge einen Sturm. Dieser mißlang jedoch; 300 — nach anderen Berichten gar 800 — der Angreifer blieben tot vor den Wällen, darunter 14 Adlige. Den Fußknechten hatte schon vor dem Sturm der Mut gefehlt.

Um so mehr überraschte es bei Freund und Feind, daß die Verteidiger Gronaus nach drei Wochen tapferen Widerstandes plötzlich ihre Sache verloren gaben. In der Nacht zum 2. Juni 1522 machte die Besatzung samt dem größten Teil der Bürgerschaft, an der Spitze der Bürgermeister Hugues, den tollkühnen Versuch, durch ein Mauerloch in der Nähe des Steintores aus der Stadt zu entkommen und sich nach Alfeld durchzuschlagen. Vor dem Auszug hatte man die kleinen Büchsen in den Türmen und Loren alle zerschlagen, und die großen Geschütze auf den Wällen hatte man voll Pulver geladen, um sie im letzten Augenblick zu sprengen. Das Vorhaben der Gronauer Besatzung mißlang aber völlig; zwischen Dehnsen und Brüggen „unter dem Brande“ wurde sie von den Belagerern fast gänzlich vernichtet. 400 der Fliehenden wurden nach Herzog Heinrichs eigenem Bericht erstochen, fast 200 gefangen. 180 Tote wurden auf Wagen und Rähnen nach Brüggen gebracht und dort in ein Massengrab gelegt<sup>5)</sup>. Der Bürgermeister sollte gehängt werden; er stand schon auf der Galgenleiter, da schenkte ihm Herzog Heinrich das Leben. Folgenden Tages wurde das nun wehrlose Gronau von den herzoglichen Truppen besetzt, ausgeplündert, geschleift und alsdann „ausgepuchet“, d. h. bis auf die Grundmauern ausgebrannt. Mittwoch, am 4. Juni, stand Gronau an allen Enden in Flammen<sup>6)</sup>.

Der Verlust von Burg und Stadt Gronau war für Bischof Johann einer der letzten schweren Schläge, die ihn trafen. Bald darauf mußte er alles verloren geben. Im Frieden zu Quedlinburg (1523) wurde sein Stift auf ein Viertel seines alten Bereichs verkleinert. Der Pfandbesitz an dem Amt Lauenstein fand sein Ende; dies Amt wurde fortan vom Fürstentum Calenberg verwaltet. Zu Calenberg kamen auch die Hildesheimer Ämter Poppenburg und Gronau, desgleichen das Kloster

<sup>5)</sup> Ha.: Hannover 74, Amt Lauenstein II; Fach 208, Nr. 2.

<sup>6)</sup> Henning Brandis' Diarium. Herausgegeben von Haenselmann. Hildesheim 1896. — Weitere Quelle: siehe Anmerkung 1!

Eſcherde mit ſeinem Vorwerk Eddinghauſen. Das Hildesheimer Amt Winzenburg fiel an das Fürtentum Wolfenbüttel. Dieſe neuen politiſchen Grenzen blieben beſtehen bis zum Jahre 1643. Für 120 Jahre gehörte ſomit unſere Heimat politiſch zu den welfiſchen Ländern.

Es hat in der Geſchichte unſerer Heimat, ſoweit Urkunden und Akten zu uns ſprechen, keine ſchlimmere Fehdezeit gegeben als die Jahre der Hildesheimer Stiftsfehde. Ganze Dörfer und Städte wurden völlig wüſt. Noch lange nachher haben unſere Vorfahren mit Schrecken und Grauen dieſer Unglücksjahre gedacht<sup>7)</sup>.

### b) Kaufrecht und Straßenshinderung.

Es ſind nicht allein die ſchier endloſen Fehden der kleinen und großen Herren, die Land und Leute nicht zur Ruhe kommen laſſen, es ſind daneben — von dem Fehdewesen der Zeit geradezu gezüchtet — auch Wegelagerer, Räuber und Mörder in großer Zahl, die dem einzelnen Reiſenden wie dem Kaufmannstroß gleich gefährlich ſind. Die Straßen ſind unſicher. Reiche Kaufherren reiſen mit Geleit; Flecken und Städte ſchützen ſich nach Möglichkeit durch Mauern, Landwehren und Heckenzäune; die Bauern in den offenen Dörfern aber ſind dem loſen Gefindel völlig preisgegeben.

\* \* \*

Eine der zahlreichen Gewalttaten hat uns ein Chroniſt mit den kurzen Worten überliefert: Anno 1513 hat einer zu Hildesheim, Bernd Cappe genannt, mit 13 Pferden ſich aufgemacht und von Poppenburg den biſchöflichen Koch und den Zöllner an der Leinebrücke daſelbſt fortgeſchleppt; welchen in der Stadt Hildesheim der Kopf abgeſchlagen worden, weil ſie von etlichen Hildesheimer Kaufleuten unberechtigter Weiſe Zoll gefordert und, als die Kaufleute ſich deſſen geweigert, dieſelben geſchlagen hatten<sup>8)</sup>.

\* \* \*

Am 15. Juli 1522 nahmen „Schnaphanen“ vor Rheden und Wallenſtedt das Weidewieh fort. Man jagte ihnen nach, bekam aber nicht alles zurüd<sup>9)</sup>.

\* \* \*

<sup>7)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 88, C; Amt Gronau A, lit. A, Nr. 4 [1818] und Quelle wie bei Anmerkung 5. — Eine eingehende Darſtellung dieſer Fehde bis zur Schlacht bei Soltau findet ſich in den Gronauer Jugendblättern, Jahrgang 1925, Nr. 4 ff.

<sup>8)</sup> Beveriſche Bibliothek zu Hildesheim: Schnarmacherſche Chronik.

<sup>9)</sup> Henning Brandts' Diarium, S. 241.

Es war etwa 1540, da wurde der Sohn des Pfarrers Konrad Koch zu Oldendorf, ein Knappe von 30 Jahren, auf dem Wege von Halberſtadt nach Hildesheim bei dem Dorfe Baddeckenſtedt von vier Buben angefallen, die mit der Stadt Hildesheim in Fehde ſtanden. Man hieb ihm die linke Hand ab, ſteckte ſie ihm in den Buſen und trug ihm auf, den Hildesheimern zu ſagen, dies habe ihr Feind Magnus von Calve getan, und der würde ihnen bald noch mehrere dieſer Art ſchicken. — Der Knappe iſt drei Tage ſpäter in Hildesheim elendiglich geſtorben. Sein Vater machte nachdem beim Rat zu Hildesheim Schadenersatzanſprüche geltend, da ſein Sohn „um Hildesheims willen Geſundheit und Leben verloren“ habe<sup>10)</sup>.

\* \* \*

Ende Oktober 1545 wurden auf der Hamelnſchen Heerſtraße zwiſchen Benſtorf und Mehle Hildesheimer Kaufleute von ſechs zum Teil verkappten Reiſigen „angerannt, geſchlagen und ihrer Ware beraubt“. Einer der Kaufleute wurde in den Krug zu Mehle geſchleppt; dort mußte er unter Gewaltandrohung geloben, binnen drei Wochen an vereinbarter Stelle eine Geldſumme zu übergeben. Deſſenungeachtet nahm man ihm ſofort auch ſein Pferd. Der Rat der Stadt Hildesheim führte dieſerhalb Beſchwerde bei Burchard von Saldern, dem Burginhaber zu Lauenſtein, weil dieſem das Schutz- und Geleitsrecht auf der Straße zwiſchen Hameln und Poppenburg zukam. Doch dieſer konnte auch vorerſt weiter nichts tun, als ſein Bedauern wegen der „frevelhafteſten und räuberiſchen Tat“ auszuſprechen.

Die Hildesheimer Bürger aber greifen, in der Meinung, daß man ihnen ſeitens des Amtes Poppenburg nicht den nötigen Schutz gewährt habe, zur vergeltenden Tat. Ihrer mehrere fallen Anfang November „bei nachtschlafener Zeit“ zwei- oder dreimal von Hildesheim aus in die Gegend von Nordſtemmen und Mahlerken ein, nehmen „Pferde, Harniſche, Wagen und anderes“ fort und „plündern und zerſtören nach ihrem Gefallen“. Die Herren von Mandelsloh als Burgherren zu Poppenburg klagen zwar beim Rat zu Hildesheim; doch dieſer antwortet nicht, und als ſchließlich eine Antwort auf der Poppenburg eintrifft, iſt dieſe „ſehr ſpikig“<sup>11)</sup>.

\* \* \*

1547 ſchlägt der Schmalkaldiſche Krieg ſeine Wellen auch in unſere Heimat. Elze kann ſich nur durch eine hohe Geldſumme von gewaltſamen Zugriffen der kriegenden Parteien loſkaufen.

<sup>10)</sup> St.-A. Hildesheim: Akte XLII, 31.

<sup>11)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 3 g, Nr. 2.



Am 18. Mai quittiert der Truppenführer Johann von Seggerde dem Rat des Bleses Elze „im Lager vor Elze“ über 200 Taler Brandschatz-gelder, und am 2. Juni quittiert der Feldhauptmann Brun von Bothmer abermals über 200 Taler. Dabei ist zu bemerken, daß im Jahre 1542 infolge der schlimmen Zeiten die Einwohnerzahl des Fleckens Elze so stark gefallen war, „daß nicht mehr als 101 Mann in diesem Flecken gewohnt“<sup>12)</sup>.

\* \* \*

Im Jahre 1551 wird Lorenz Hampe vor Eikum erschlagen. Der Mord bleibt ungeklärt und ungesühnt. Nur soviel will man wissen, daß die Mörder nach der Tat in den Krug zu Eikum gegangen sind und dort gezecht haben. Acht Jahre sind vergangen; da erhalten „Bauermeister und alle die von Eikum“ einen Brief, worin die Eikumer der Mordbegünstigung bezichtigt werden. Es wird ihnen Fehde angedroht, falls sie am Sonntag nach Martini nicht im Kruge zu Hafensstedt zu Verhandlungen in dieser Sache erscheinen. Der Brief trägt die Unterschriften: Freimut von Eberstein, Jungeblut von Eberstein, Leichteritz von Hameln und Tile von Hörter. Man kennt diese Helfershelfer des Erschlagenen und seiner Verwandtschaft nicht und vermutet falsche Namensunterschriften; immerhin lebt man in Eikum fortan in großer Sorge. Man sucht Schutz bei der Landesregierung in Wolfenbüttel und tut auch selbst alles, um den Schreiber des Fehdebriefes ausfindig zu machen. Die Mutter des Erschlagenen gibt im Verhör zu, sich an den Opferrmann in Holle mit der Bitte gewandt zu haben, ihr bei der Aufklärung der Mordtat zu helfen. Der Opferrmann, ein Verwandter, habe ihr versprochen, die Sühne des Mordes mit Hilfe von Helfershelfern zu betreiben. Nun werden auch der Opferrmann, der Wirt zu Hafensstedt und weitere Verwandte des Erschlagenen einem strengen Verhör unterzogen. Aus allem ergibt sich soviel, daß es die Verwandtschaft des Erschlagenen gewesen ist, welche die Mordsühne betrieben hat<sup>13)</sup>.

Hier klingt etwas von altgermanischer Blutrache nach.

\* \* \*

1553, im Kriege zwischen dem Kurfürsten Moriz von Sachsen und dem Markgrafen Albrecht, muß das Amt Poppenburg an den Herzog Philipp Magnus von Braunschweig und Lüneburg, einen Parteilager des Kurfürsten, 1600 Taler als Brandschatz entrichten. Davon

<sup>12)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 2 d, Nr. 1.

<sup>13)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 3 n, Nr. 16.

werden 800 Taler von Elze und Mehle allein aufgebracht, worüber der Herzog am 5. April in seinem Quartier zu Hemmendorf quittiert<sup>14)</sup>.

Im gleichen Jahre erleidet das Kloster Escherde durch die Truppen des Herzogs Heinrich d. J. von Braunschweig einen Schaden von 1840 Gulden. Es sind dem Kloster u. a. 100 Rüge, 300 Lämmer, 4 Pferde, 30 Messingfessel, 12 Zinnteller, 40 zinnerne Becken, 2 Tonnen Essig samt den Fässern, Korn und erhebliche Lebensmittelvorräte genommen worden<sup>15)</sup>.

\* \* \*

Am 3. September 1555 klagen Bürgermeister und Rat der Stadt Hildesheim bei der calenbergischen Regierung, daß am 31. August, nachmittags 5 Uhr, mehrere Hildesheimer Kaufleute hart vor Poppenburg, auf calenbergischem Gebiet „von etlichen Reutern angesprenget“ worden seien. Man habe die Kisten und Kasten der Kaufleute aufgebrochen, Samt und Seide daraus genommen und das meiste davon geraubt. Das alles sei bei hellem Tage und im Angesicht pflügender Bauersleute geschehen. Die calenbergische Regierung möge bemüht sein, der Täter habhaft zu werden, „damit die Räuber und Straßenschinder gestrafet werden und die reisenden Kaufleute wieder zu dem Ihrigen kommen mögen“<sup>16)</sup>.

### c) Lasten und Drangsale der Bauern.

Der Dorfbewohner ist noch fast ohne Ausnahme Ackermann. Auch der Pfarrer und der Küster bewirtschaften Ackerland. Selbst der Dorfhirt, der Großknecht und der Häusling haben wie die anderen Dorfleute, die nicht Meier oder Rötner sind, ein Stück Land zu eigen oder in Pacht. Handel und Gewerbe sind noch ganz an Städte und Flecken gebunden.

Die Ackerwirtschaft hat sich gegen früher nicht merklich geändert. Noch immer teilt die Dorfgemeinde ihre Gemarkung ein in Sommerfeld, Winterfeld und Brachfeld, und noch immer überwiegt der Anbau von Roggen und Hafer bei weitem den des Weizens. Die Dorffluren sind durch neue Waldrodungen hier und da erweitert worden; doch mehr noch ist durch Kultivierung von Weide- und Bruchland, das bislang in der alten Flur seiner Minderwertigkeit halber unbebaut geblieben war, an nutzbarer Fläche gewonnen worden. Auf den Morgen rechnet man 2 Himten (1 Scheffel) Saatkorn, und bei gutem Boden erntet man 18 Himten ein<sup>17)</sup>.

<sup>14)</sup> Quelle wie bei Anmerkung 12.

<sup>15)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 5 d 1, Nr. 5.

<sup>16)</sup> St.-A. Hildesheim: S. 78.

<sup>17)</sup> St.-A. Hildesheim: Akte III, 255 [1592].

Wie ehemals muß der Bauersmann einen großen Teil der Ernte abgeben. Der zehnte Teil der Stiegen gebührt demjenigen Herrn, der das Zehntrecht über die Ackerländerei hat. Weitere Abgänge vom Ernteertrage sind der als Pacht geltende Kornzins an den Gutsherrn und die jährlichen Kornlieferungen an Pfarrer und Küster. Dem Zehnherrn gebührt neben dem Fruchtzehnten oft auch der Fleischzehnte, der von Hühnern Gänsen, Ferkeln, Lämmern und Kälbern zu entrichten ist. Wenn der Bauersmann stirbt, kommt dem Gutsherrn noch immer die Baulebung zu, beim Meierhof ein Pferd, beim Rötterhof eine Kuh. Ist die Baulebungspflicht gegen früher auch gemildert, so wird diese Abgabe doch noch immer besonders hart empfunden<sup>18)</sup>.

Es ist aus den Akten zu ersehen, daß die Baulebungspflicht vielfach zu einer Pflicht dem Amt, also dem Landesherrn gegenüber, geworden ist; wie überhaupt die Gutsherrn mehr und mehr das Recht über die Person bei ihren Hinterlassen, Leibeigenen, Hörigen oder wie sie ihre Bauern sonst bezeichnen mochten, an die aufstrebenden Landesherrschaften verlieren und zu ihren Gutsuntertanen in ein mehr privates Pachtverhältnis getreten sind. Das wachsende Recht des Landesherrn an den gutsherrlichen Meierleuten findet besonders deutlichen Ausdruck in dem Aufkommen landesherrlicher Steuern. Der Amtmann erhebt nicht nur als landesfürstliche Geldsteuer den Landshatz, sondern er verlangt auch als weitere Landsteuern Einzugsgeld, Abzugsgeld, Zoll, Krugzins, Mühlenzins und Marktstandsgeld. Abzugsgeld müssen diejenigen Amtsuntertanen entrichten, die aus dem Bereich des Landesherrn fortziehen; manchmal betrug es ein Drittel aller Habe. In der Niederen Börde des Amtes Winzenburg müssen alle, die aus dem Amt heiraten, 7½ Mariengroschen an den Amtmann entrichten; diese Steuer wurde beispielsweise fällig bei einer Heirat von dem Amtsdorf Wallenstedt in das Junferndorf Heinum oder bei einer Heirat von dem Amtsdorf Betheln in das benachbarte calenbergische Dorf Eddinghausen<sup>19)</sup>. Auch darin kommt die wachsende Macht der Landesfürsten zum Ausdruck, daß die landesherrlichen Ämter von ihren Amtsuntertanen nicht nur Worspanndienste, Befestigungsarbeiten in den Amtsburgen, Treiberdienste bei Wolfsjagden, Kriegsdienste und Botengänge fordern dürfen, sondern daß sie auch vielfach die ehemals rein gutsherrlichen Spann- und Erntedienste an sich gezogen haben.

<sup>18)</sup> Beverinsche Bibl. zu Hildesheim: Hf. 209 a (Winzenb. Erbrech. von 1578).

<sup>19)</sup> Quelle wie bei Anmerkung 18.

Der Bauer hat es nicht leicht; Fehden, Brand, Hagelwetter, Mäusefraß und Seuchen setzen ihm oft hart zu. Manchmal leidet er auch unter der Willkür seiner Guts-, Zehnt- und Landesherrn. Aber trotz aller seiner Klagen, die in den Akten jener Zeit mit fast den gleichen Worten immer wiederkehren, hat der Bauer auf dem Wege zur persönlichen Unabhängigkeit und wirtschaftlichen Besserstellung Fortschritte gemacht.

\* \* \*

Anno 1535. Die Ackerleute zu Elze müssen alljährlich kurz nach Ostern mit 12 bespannten Wagen für das Amt Poppenburg eine eintägige „Holzreise“ tun, d. h. Bau- und Brennholz fahren. In diesem Jahre fahren sie auf Erfordern des Amtmannes zu Poppenburg stattdessen im Herbst Korn von Poppenburg nach Hameln. Der Amtmann quittiert ihnen diese Dienstleistung und sagt sie von der nächsten Holzreise „quitt, ledig und los“<sup>20)</sup>.

\* \* \*

Anno 1565. Das Amt Winzenburg befiehlt den Untertanen der Niederen Börde, am Sonntag Trinitatis gegen Abend wie im vorigen Jahr mit Pferden und aller Rüstung in Wolfenbüttel zu sein, um dann eine Woche lang dort bei den Befestigungsarbeiten Spandienste zu leisten. Betheln soll 6, Barfelde mit Heinum zusammen 5, Wallenstedt mit Rheden zusammen 4, Eikum mit Rienstedt zusammen 2, Sibbesse mit Westfeld zusammen 6 Gespanne stellen<sup>21)</sup>.

\* \* \*

Anno 1572. Die Untertanen zu Eberholzen sollen dem Amt Gronau dienen vom 1. November bis 22. Februar wöchentlich einen Tag. Die Ackerleute daselbst dienen „mit dem Spanne“ beim Amte vom 29. Juni bis 1. November außerdem wöchentlich zwei Tage. In der Ernte- und Saatzeit müssen sie so oft und so lange dienen, wie es vom Amte gefordert wird. Die Untertanen zu Eberholzen sind auch verpflichtet, für das Amt Flachs zu weihen [d. h. zu jäten], zu risten und zu schwingen, sowie Hopfen abzunehmen und zu pflücken. Im Sommer müssen sie um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr zur Stelle sein. Von 11 bis 1 Uhr dürfen sie ruhen, dann geht die Arbeit ohne Pause solange fort, daß sie bei Tage noch heimgelangen können. Sie erhalten für ihre Dienstleistung „die gebührliche Ahung“<sup>22)</sup>; arbeiten sie jedoch für das Amt vor ihrem eigenen Dorfe, so erhalten sie nur einen Krug Bier.

<sup>20)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 2 d, Nr. 1.

<sup>21)</sup> Ebenda: 3 n, Nr. 18.

<sup>22)</sup> d. h. Rost.

Jeder Ackermann (Meier) und jeder Halbspänner ist „gerüstet“ mit einem langen Rohr<sup>23)</sup> und einem Degen, jeder Rötner mit einem Spieß und einem Degen. Auf Erfordern des Landesfürsten müssen alle Bewaffneten mit Leib und Leben Heerfolge leisten<sup>24)</sup>. 1593 sind 44 Personen wehrpflichtig; ihr Alter schwankt zwischen 22 und 80 Jahren.

Das Amt Gronau erhält aus Eberholzen zu Michaelis 18 Gulden Landschaz, zu Estomih 1 Gulden 18 Groschen 2 Pfennig als kleinen Dorfschaz und am 21. Dezember 4 Gulden 10 Groschen „Betholzgeld“<sup>25)</sup>.

Den Korn- und Fleischzehnten zieht das Kloster Escherde<sup>26)</sup>.

\* \* \*

Anno 1576 klagen die Bauern zu Eime, Deinsen („Deden- sen“), Deilmissen und Esbeck, daß sie von seiten des Amtes Lauenstein zu Fuhren nach Hildesheim, Henedenrode, Bockenem, Hoya und anderen weit entlegenen Orten herangezogen würden, wozu sie doch seit alters her nicht verpflichtet seien. Die Amtsvögte hätten ihnen mehrfach Pferde gepfändet, um sie gefügig zu machen. Gegen alles Herkommen seien ihnen die Dienste oft erst abends spät zum anderen Morgen angesagt worden, und die den Dienst ansagenden Vögte hätten ihnen dabei oftmals gedroht, sie von Haus und Hof zu jagen.

Doch diese Klage hat wenig Erfolg; die den Bauern vom Amt auferlegte Strafreise wird nicht erlassen. Dagegen lesen sie in der ihnen vom Amt erteilten Antwort, daß man sich „anstatt solchen Mutwillens vielmehr zu schuldigem Gehorsam zu ihnen versehen“ hätte, und daß man wohl mit Recht befugt sei, sie dieserhalb in schwere Geldstrafe zu nehmen, doch davon habe man ihnen zum besten nochmals abgesehen<sup>27)</sup>.

\* \* \*

Nach einem Bericht aus dem Jahre 1588 mußten die Untertanen des Amtes Lauenstein das Salz von Salzhemmendorf ins Land hinaus fahren. Die Fuhren gingen ins Calenbergische, Wolfenbüttelsche, in die Stifte Paderborn und Minden, in die Grafschaft Lippe und bisweilen auch in das Sauerland<sup>28)</sup>.

\* \* \*

<sup>23)</sup> Flinte.

<sup>24)</sup> d. h. Kriegsdienste tun.

<sup>25)</sup> Anerkennungsgeld für Überlassung von Holzberechtigung.

<sup>26)</sup> Beverinsche Bibliothek zu Hildesheim: Hf. 201 (Erbregister des Amtes Gronau von 1593).

<sup>27)</sup> St.-M. Hildesheim: Akte III, 239.

<sup>28)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Des. 2; 33, Nr. 58.

Aus dem Winzenburger Erbreger von Jahre 1578<sup>29)</sup>:

Die Schäferei zu Wallenstedt gehört den Herren von Salbern; von diesen hat sie Tiele Müller gegen 3 Gulden Zins.

Der Krug daselbst gehört dem ganzen Dorf; er „geht auf der Riege (Reihe)“. Die Rötner zu Wallenstedt müssen dem Amt Winzenburg jeder alljährlich 2 Tage mit der Barte dienen<sup>30)</sup>.

„Das Zinskorn muß solange gehäufet werden, bis ein Korn darauf liegen tut“<sup>31)</sup>.

In Ni en s t e d t liegen zurzeit 10 Rötnerhöfe wüst; in B e t h e l n werden neben 10 Meiern, 3 Halbspännern und 47 Kotsassen 11 wüste Höfe verzeichnet.

Einer der 3 Meier in E i k u m hat 90 Morgen Land; davon gehören 45 Morgen der Familie Gerken zu Hildesheim, 15 Morgen denen von Spiegelberg, 15 Morgen der Domdechanei zu Hildesheim und 15 Morgen denen von Bod. Den Kornzehnten von diesen Ländern entrichtet er an das Kloster Marienrode. (Ackerleute, die nur e i n e n Gutsherrn haben, sind eine seltene Ausnahme!)

Im Gericht Winzenburg erbt nach der Eltern Tode der j ü n g s t e Sohn den Hof; er muß die Brüder und Schwestern nach unparteiischer Leute Erkenntnis abfinden. Sind keine Söhne da, gebührt der jüngsten Tochter das Erbe des Besitztums.

#### d) Pestgefahr.

Seit der Zeit ihres ersten verheerenden Auftretens in Deutschland (um 1350) ist die Pest mehr als 300 Jahre lang der Schrecken der Bevölkerung in Stadt und Land gewesen. Im benachbarten Hildesheim raffte „der schwarze Tod“ mehrfach die Hälfte der gesamten Einwohnerschaft hinweg. Als Pestilenzjahre werden in Chroniken und Akten vor allem die Jahre 1420, 1439/40, 1450, 1459, 1463, 1472/73, 1484, 1501, 1507 und 1516 aufgeführt. Doch auch in der Zwischenzeit forderten Pest und pestartige Seuchen nachweislich zahlreiche Opfer.

Im Sommer 1577 droht abermals Pestgefahr. Der Herzog Julius von Wolfenbüttel hat bereits Anweisung gegeben, was in seinen Landen fortan zu beachten ist. Es liegt ihm daran, seinen „armen treuen, ihm anbefohlenen Untertanen in solch besorglichen und gefährlichen Leibesnöten mit Rat und Tat tröstlich und behülflich beizustehen“. Sowohl die Vögte als Organe der Amtspolizei wie auch die Pfarrer

<sup>29)</sup> Siehe Anmerkung 18!

<sup>30)</sup> d. h. Holz hauen.

<sup>31)</sup> Das Kornmaß (Himten, Meße) durfte also nicht „abgestrichen“ werden.

als Hirten der Gemeinden müssen für die Bekanntmachung der landesherrlichen Verordnung Sorge tragen. So wird denn von den Kanzeln zu Gronau, Betheln, Sibbesse und denen der anderen Dörfer der Niederen Börde des Amtes Winzenburg am nächsten Sonntag verlesen:

Die Kranken sollen von stundan an einem abgeschiedenen Ort untergebracht werden. Wo das nicht geschehen kann, ist das Haus, worin ein Pestkranker liegt, sofort zu verschließen; jedem, der darin verbleibt, ist es streng verboten, das Haus zu verlassen. Jedes Pesthaus soll durch ein weißes Kreuz an der Haustür gekennzeichnet werden; dabei ist auch zu vermerken, wieviel Personen daraus gestorben sind.

Es sollen „gewisse Personen“ bestimmt werden, welche der Kranken warten und die Toten zur Erde bestatten. Diese Personen sollen ebenfalls weiße Kreuze tragen, die Männer auf ihrem Kleid hinten und vorn, die Frauen („Weibsbilder“) aber an beiden Seiten. Daneben soll jede dieser Personen „einen weißen Stock, oben mit einem Kreuz, allewege in der Hand halten“. Sie dürfen nur Häuser betreten, wo Kranke liegen, zu denen sie gerufen worden sind. Man möge diesen Personen ihre Dienste reichlich lohnen; besonders sollen diejenigen ihnen ihre Dankbarkeit bezeugen, die von der schrecklichen Seuche genesen möchten.

Anderer Personen sollen damit beauftragt werden, den in den Pesthäusern Eingeschlossenen Essen und Trinken vor die Türen zu tragen. Sie sollen dabei mit niemandem sprechen und schnell davongehen, wenn sie das Essen vor der Haustür niedergelegt haben.

Damit das Korn der Pestbefallenen und Verstorbenen auf dem Felde nicht verdorre, soll es von den Gesundgebliebenen auf den Äckern in „Finnen“ (Diemen) zusammengebracht werden. Die Äcker soll man alsdann mit den Pferden der Kranken wiederum bestellen und die geleistete Arbeit zwecks späterer Vergütung auf einen Korbstock (nach Morgenzahl) schneiden und zu Gelde umrechnen.

Erst nach 6 Wochen, nachdem niemand mehr aus dem besetzten Hause gestorben oder krank gewesen ist, dürfen die Hausgenossen wieder aus dem Hause gehen, doch nicht in die „Gemeine“, nicht in die Kirche, nicht in die Krüge und nicht zu Gelagen. Damit man diese Leute kennen und meiden könne, sollen sie sechs Wochen lang wie die Krankenpfleger einen weißen Stock, oben mit einem Kreuz, wie auch ein weißes Kreuz auf der Brust und auf dem Rücken tragen.

Kleider und Bettzeug der Toten, auch „alles, was die Kranken um, an, unter oder ober sich gehabt, darin der Gift sich zu ziehen pfelet“, soll ausnahmslos verbrannt werden. Zuvor ist alles zu verzeichnen, damit es den Leuten nachdem erstattet werden kann.

Bettler, Landläufer und anderes looses Gesinde dürfen in dieser gefährlichen Zeit keineswegs beherbergt werden; man soll ihnen auch keine Kleider der Verstorbenen schenken.

Die Untertanen sollen sich des Obstes enthalten, insonderheit der Äpfel, Birnen und Pflaumen.

Der Herzog will die fünf Apotheken seines Landes um zwei vermehren; dort sollen nötige Arzneien bereitgehalten werden, insbesondere Mand, Wermut, Psopbeeren und Bieressig.

Vor allen Dingen aber soll das Volk von der Kanzel mit Fleiß zur Buße und Furcht Gottes ermahnet, die Vitanei stets gesungen und die Beistunde gehalten werden, „damit solche Plage aus göttlicher Verhängnis und Strafe nicht weiter um sich greife“.

\* \* \*

Diesmal ging die Pestgefahr an unserer Heimat glücklich vorüber. Die Berichte des Amtmanns zu Winzenburg an die Wolfenbütteler Landesregierung wissen nur von Todesfällen zu melden, die auf Altersschwäche, Auszehrung, Brand, Unterleibsentzündung und andere Krankheiten zurückzuführen sind<sup>22)</sup>.

Wenige Jahre später, im Sommer 1583, wurde unsere Heimat abermals durch Pestgefahr in Schrecken versetzt. Diesmal ging die Seuche nicht drohend vorüber, denn der Amtsinhaber zu Lauenstein, Heinrich von Salbern, berichtet am 16. Juli dieses Jahres an die Landesregierung zu Münden, daß er sich jetzt in Henneckenrode [bei Derneburg] aufgehalte, wohin er „der Pest halben zu Lauenstein entwichen“ sei<sup>23)</sup>.

\* \* \*

Die häufige Pestgefahr war für das Wirtschaftsleben jener Zeit ein starkes Hemmnis. Das bezeugt ein Schreiben des Rates zu Wallensen an die Stadt Hildesheim vom 29. Oktober 1597, worin es heißt, daß der kommende Freimarkt in Wallensen leider abgesagt werden müsse, da der Landesfürst alle Märkte wegen der bestehenden Pestgefahr bei höchster Pein (Strafe) und Ungnade verboten habe<sup>24)</sup>.

### e) Recht und Gericht.

Das Rechtsleben ist im Reformationsjahrhundert in unserer Heimat überaus vielgestaltig. Die altüberkommenen *G o d i n g e* nehmen in der Reihe der verschiedenartigen Gerichtsversammlungen zwar nach

<sup>22)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Des. 21, B XII, Nr. 3.

<sup>23)</sup> Ha.: Hann. 19 d II d, Nr. 106. — In Henneckenrode hatten die Herren von Salbern einen Wohnsitz (das noch heute dort vorhandene Schloß).

<sup>24)</sup> St.-A. Hildesheim: Akte CXX, 2.

wie vor einen besonderen Platz ein; doch die unbestrittene Herrschaft haben sie verloren an die von der Landesherrschaft zur Einführung gebrachten Landgerichte. Zuerst die Städte Gronau und Wallensen, dann die den Städten naheifernden Flecken Elze, Hemmendorf, Salzhemmendorf, Coppenbrügge, Lauenstein und Eime, zuletzt auch noch die Gutsherren in den sogenannten Junkerdörfern haben es mit Erfolg angestrebt, sich aus der Gerichtsbarkeit der Landgerichte zu lösen. Die Loslösung ist ihnen zwar noch nicht ganz gelungen; denn die Schilderben der Niederen Börde des Amtes Winzenburg — das sind u. a. die Herren von Rheden zu Rheden, die Herren von Steinberg zu Brügggen und der Inhaber des Adelsgutes zu Hönze — müssen samt ihren Gutsuntertanen nach wie vor bei dem auf dem Richtstuhl vor der Stadt Gronau oder bei dem zu Nienstedt gehaltenen Landgericht zugegen sein, und alle Anklagen auf Leib und Leben können auch jetzt noch nur vor dem Landgericht anhängig gemacht werden. Aber die niedere Gerichtsbarkeit ist jenen Städten, Flecken und Junkern innerhalb ihres Ortsbereichs bereits zugefallen. Die Städte und Flecken halten vor oder auf ihren Rathhäusern alljährlich an bestimmten Tagen sogenannte Bankgerichte ab, und die Junkerdörfer wie Banteln, Brügggen, Rheden, Beze, Möllensen, Hönze, Heinum und Döhum unterstehen mit dem Dorfgebiet und 120 Schuh über die Dorfgrenze hinaus (oder: „so ferne ein Fallbohm uth dem Dorpe fällt“) der Patrimonialgerichtsbarkeit ihrer Gutsherren. Über die übrigen, solchen Niedergerichten nicht unterstehenden Amtsuntertanen haben daneben die landesfürstlichen Amtmänner zu Winzenburg, Lauenstein, Gronau, Poppenburg und Coppenbrügge eine so weitgehende Polizei- und Strafgewalt erlangt, daß die Landgerichte schließlich für alle Amtsuntertanen nur noch eine Art Obergericht bedeuten.

Die alten Godingsplätze hat man zum Teil verlassen. Von Godingen (Landgerichten) bei der Thie-Linde<sup>35)</sup> nördlich von Hemmendorf oder bei dem Königsstuhl südlich von Elze wird nichts mehr berichtet; in Gebrauch sind noch die alten Godingsstätten bei Gronau<sup>36)</sup>, bei Nienstedt<sup>37)</sup>, bei Spiegelberg<sup>38)</sup> und auf dem Soltbrink bei Heyersum<sup>39)</sup>. Das Gericht „auf dem Molenbrink“ oberhalb der Quanthofer Mühle ist 1535 daselbst noch gehalten worden<sup>40)</sup>; nachdem ist es dort nicht mehr nachweisbar. Das Goding der alten Vogtei Lauenstein wird jetzt meist unter dem Hagedorn am Hemmendorfer

<sup>35)</sup> Verderbt in Tilly-Linde.

<sup>36)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 3 b, Nr. 2 und 11 und 3 n, Nr. 12.

<sup>37)</sup> Ha.: Hannover 74, Amt Lauenstein II, Fach 208, Nr. 2.

<sup>38)</sup> St.-A. Hildesheim: Akte III, 255.

<sup>39)</sup> Ha.: Hildesheim 1, Teil 8, Abschnitt 6, Nr. 37.

<sup>40)</sup> ZHVN. 1858, S. 226.

Kirchhof gehalten<sup>41)</sup>. Das Landgericht der Grafschaft Spiegelberg, das ehemals an der Heerburg („Herdesburg“) westlich von Coppenbrügge gehegt worden sein soll, hat seinen Platz jetzt auf dem „Vorwerk“ vor der Burg innerhalb des Fleckens<sup>42)</sup>. Das Landgericht des Amtes Poppenburg wird meist bei Mahlerten gehalten, für Elze und Mehle allem Brauch nach auf dem Rathause zu Elze<sup>43)</sup>. Das des Amtes Gronau auf dem Rathause zu Gronau, dann und wann auch zu Eberholzen<sup>44)</sup>. Für Benstorf wird das Poppenburger Landgericht auch wohl auf dem Galgenbrink („auf dem Gerichte“) nordöstlich des Dorfes gehegt, um den Benstorfer Untertanen den weiten Weg nach Mahlerten zu ersparen<sup>45)</sup>. Es zeigt sich mithin deutlich das Bestreben, die alten, auf beherrschenden Hügeln gelegenen Dingstätten an bequemere Plätze zu verlegen und an die Verkehrspunkte heranzuziehen.

Das Halsgericht, bei dem es um Kopf und Krage geht, ist ein Sondergericht und hat als solches in den Ämtern keinen altüberlieferten festen Platz. Im Amte Gronau hält man es auf dem Gronauer Marktplatz<sup>46)</sup>; im Amte Winzenburg wurde es mehrfach in Rheden gehegt, so 1516 bei der Aburteilung eines „Kirchenbrechers“ namens Severin, den man vor Rheden auf ein Rad legte, d. h. räderte<sup>47)</sup>.

Neben diesen Gerichten, die hauptsächlich strafrechtlichen Zwecken dienen, stehen nach wie vor jene mittelalterlichen Genossenschaftsgerichte, vor denen genossenschaftsrechtliche Streitfragen entschieden wurden und bei denen die Genossen die besitzrechtlichen Beurkundungen zu bewirken hatten. Wie ehedem, so werden auch jetzt noch Meierdinge gehalten zu Benstorf, Eime, Mahlerten, Elze, Poppenburg, Heyersum, Betheln, Sibbesse und Eikum; wie früher wird, wenn auch mehr und mehr in den Formen des Meierdings, zu Gronau das alte Leder Freinding gehegt; das Hagergericht ist mit der Einwohnerschaft des wüst gewordenen Dorfes Northolz nach Marienau gewandert; wie seit alters werden Holzfrevel auf Holzdingen (Höltlingen) oder — wie es jetzt manchmal heißt — auf einem Forstregiment gestraft<sup>48)</sup>.

Hinsichtlich der Formen, in denen alle diese verschiedenen Gerichte gehalten werden, ist kaum eine Veränderung gegen früher festzustellen. Das Gerichtsverfahren ist noch immer das altfächische mit

<sup>41)</sup> Quelle wie bei Anmerkung 38.

<sup>42)</sup> St.-A. Marburg: Wald. Archiv, Urkundenabt. 23, Nr. 10 115 [1583].

<sup>43)</sup> Ha.: Hannover 74, Amt Gronau III; IV B, Nr. 2.

<sup>44)</sup> Bev. Bibl. zu Hild.: Hf. 201. — Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 3 b, Nr. 9.

<sup>45)</sup> Quelle wie bei Anmerkung 43.

<sup>46)</sup> Quelle wie bei Anmerkung 44: Hf. 201.

<sup>47)</sup> St.-A. Hildesheim: Hf. 91 b und Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 3 n, Nr. 12.

<sup>48)</sup> Zu Hemmendorf noch 1660 (Ha.: Hildesheim 1, Teil 8, Abschn. 6, Nr. 27).

seinem demokratischen Gepräge. Denn wie vor alters stellt der Dinggräfe als Gerichtsleiter an die das Gericht umstehenden Dinggenossen Fragen, worauf „der Umstand“ die Antwort („das Urteil“) findet. Noch ist das Volk in Dorf und Stadt mit dem Recht, nach welchem es gerichtet wird, eng verbunden; denn wie seit alters kommt von den Umstehenden auf die gleiche Frage die gleiche, altgewohnte Antwort zurück.

\* \* \*

Gerichtsfragen und Gerichtserkenntnisse beim Goding (Landgericht) zu Hemmendorf, das daselbst unter dem Hagedorn alljährlich dreimal gehalten wird<sup>49)</sup>.

Frage an die Godingsleute: Wie schwer muß die Verwundung sein, wenn ihretwegen vor diesem Goding geklagt werden soll?

Antwort der Godingsleute: Am Leibe soll sie ein Fingerglied lang und tief sein; am Kopfe aber genügt eine Wunde, die so tief ist wie das Schwarze unter dem Nagel eines Dorfpriesters.

Frage: Was soll dem geschehen, der einen anderen mit Wehr und Waffen überfällt und verwundet?

Antwort: Der soll alsbald vor das Gericht gestellt werden.

Frage: Was soll ihm widerfahren, wenn er trotz dreimaliger Aufforderung vor dem Gericht nicht erscheint?

Antwort: Der Richter soll ihn in des Landes Acht tun und allen bei Strafe verbieten, den Friedebrecher zu behausen, zu hegen und zu beherbergen. Niemand darf die geringste Gemeinschaft mit ihm haben.

Frage: Wenn der Geächtete nun jemandem ins Haus kommt?

Antwort: Er soll aus Haus und Hof alsdann verwiesen werden, indem man die Haustür öffnet und auf den Herd eine brennende Kerze setzt.

Frage: Wenn der Geächtete (Verfestete) sich gegen seine Überwältigung zur Wehr setzt, was ist dann zu tun?

Antwort: Dann soll man ein Waffengeschrei erheben.

Frage: Wenn jemand das Waffengeschrei hören würde, ohne dahinzujagen, wo es erhoben wird?

Antwort: Der soll ein Pfund Geld als Strafe geben.

\* \* \*

<sup>49)</sup> J. Grimm, Weistümer IV, S. 654.

Gerichtsfragen und Gerichtsurteile des Godings der Niederen Börde des Amtes Winzenburg, das alljährlich viermal zu Nienstedt oder auf der Lehmkuhle vor der Stadt Gronau gehalten wird<sup>50)</sup>.

Frage: Wenn einer den andern, nachdem sie mit Worten zusammengerauten sind, mit einem Knüppel braun und blau schlägt, so daß der Geschlagene sich kaum regen kann, aber ohne daß es blutet?

Antwort: Der soll 3 Groschen und 2 Pfennig als Buße geben.

Frage: Wenn Weibsbilder sich einander mit Schmähworten anrühren, ohne daß sie sich schlagen?

Antwort: Jedes soll einen Saß von 7 Ellen Leinwand geben.

Frage: Wenn sie sich aber schlagen?

Antwort: Dann muß die Täterin den Saß voll Hafer als Buße geben.

\* \* \*

Gerichtsfragen und Gerichtserkenntnisse beim Vogtding zu Wallensen<sup>51)</sup>.

Frage: So einer einem andern öffentlich einen Backenschlag gibt?

Antwort: Der zahlt als Buße dem Geschlagenen und dem Rat zu Wallensen je ein Pfund Geldes und dem Richter einen Schilling.

Frage: Wenn einer einem andern eine Hand abhaut?

Antwort: Der soll mit seiner eigenen Hand wiederum büßen.

Frage: Wer einen andern ums Leben bringt?

Antwort: Haupt um Haupt.

Frage: Wer ohne Not ein Waffengeschrei erhebt und die Bürger unnötig zum Auflauf bringt?

Antwort: Der zahlt 5 Schilling.

Frage: Wenn ein Bürger wegen Totschlags aus dem Bleeke<sup>52)</sup> Wallensen flüchtig würde?

Antwort: Dann soll niemand dessen Weib und Kind an Leib und Gut beleidigen; die Kinder mögen das Ihre verkaufen und von dannen ziehen.

<sup>50)</sup> Beverinsche Bibliothek zu Hildesheim: Hf. 209 a.

<sup>51)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 2; 33, Nr. 65.

<sup>52)</sup> d. h. „Weichbild“ (Flecken).



Frage: Wenn jemand einen Zaun unrichtig setzt?

Antwort: Der zahlt für jeden Zaunpfahl dem Gericht und dem Geschädigten einen Pfennig.

\* \* \*

Gerichtsfragen und Gerichtsurteile beim Bankgericht des Fleckens Hemmendorf<sup>53)</sup>.

Frage: Wenn ein Bürger die Predigt versäumt?

Antwort: Der gibt zur Buße ein Pfund Wachs.

Frage: Wenn jemand in der Kirche stiehlt?

Antwort: Der soll der Bürgerschaft verlustig sein.

Frage: Wenn den Kirchendieb diese Strafe aber nicht treffen kann, weil er vielleicht das Bürgerrecht nicht besitzt?

Antwort: Dann soll man ihn „aufhenken“.

Frage: Wenn jemand Vieh auf den Kirchhof gehen läßt?

Antwort: Dem sollen die Ohren abgeschnitten werden.

Frage: Wenn jemand auf dem Kirchhof bleicht?

Antwort: Die Leinwand soll der Kirche verfallen sein.

Frage: Wie oft der Bauermeister wegen des Schweinehirtenlohnes im Flecken umgehen soll?

Antwort: Zwei Male; beim dritten Male soll gepfändet werden.

Frage: Wie alt die Schweine sein sollen, ehe man sie vor den Schween (Schweinehirten) treiben darf?

Antwort: Mindestens 12 Wochen.

Frage: Wenn der Schäfer auf einem verbotenen Ager oder auf eingehegtem Felde hütet?

Antwort: Dann gibt er zur Strafe jedesmal ein Faß Bier.

Frage: Wenn jemand das Vieh in den Knick<sup>54)</sup> gehen läßt?

Antwort: Ist es aus Mutwillen geschehen, zahlt er ein halbes Faß Bier, sonst 10 Groschen.

Frage: Wenn jemand den Wächter auf der Wacht anfällt?

Antwort: Dem soll der Kopf ab.

Frage: Was der Neubürger zu geben schuldig sei?

Antwort: Ist er einheimisch, gibt er dem Bauermeister einen Groschen; ist er fremd, gibt er dem Rat einen Groschen.

Frage: Wann soll der Neubürger das Bürgergeld entrichten?

Antwort: Ehe die Glocke läutet.

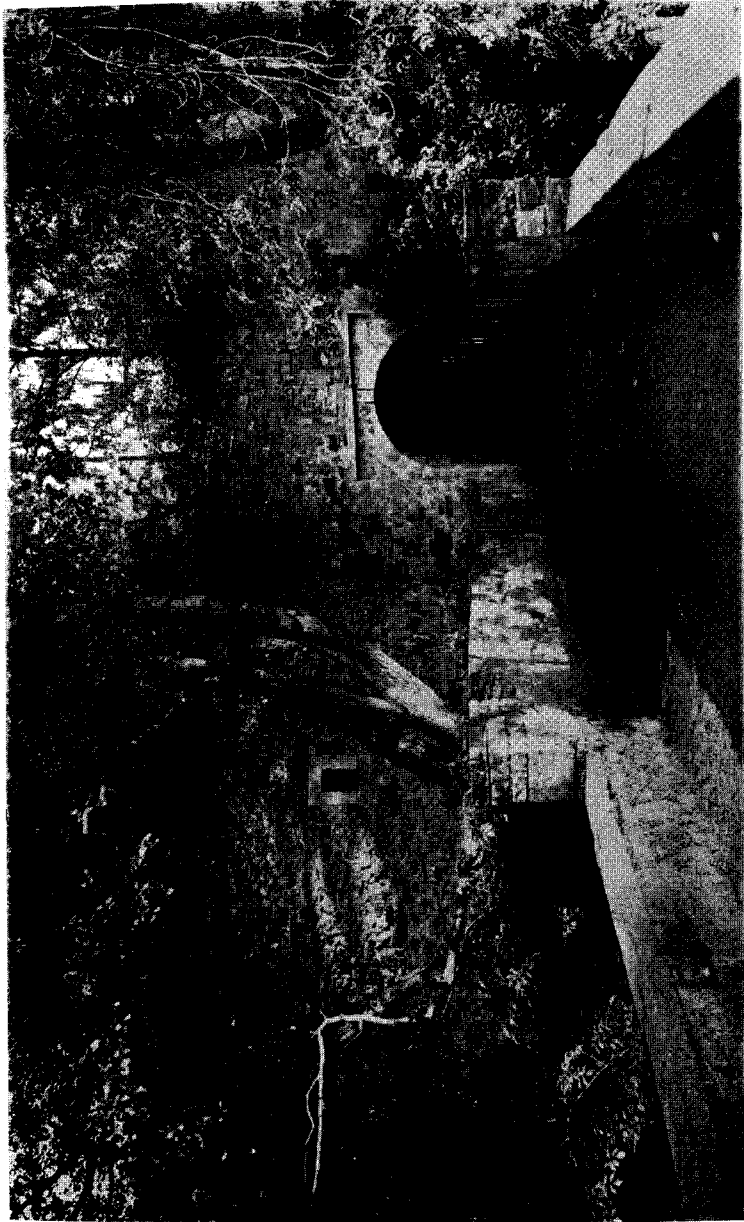
<sup>53)</sup> J. Grimm, Weistümer IV, S. 656.

<sup>54)</sup> d. i. die den Flecken umziehende Hecke (Landwehr).



Jacob Lampe (Lampadius), ein Bauernsohn, bedeutender braunschweig-lüneburgischer Staatsmann. Bei den Friedensverhandlungen zu Münster und Osnabrück (1643 ff.) vertrat Lamp. die Sache Braunschweig-Lüneburgs mit großem Geschick. Er starb (als Vizekanzler) im Jahre 1649 zu Osnabrück; „die schweren Verhandlungen hatten den Rastlosen aufgerieben“. — Jacob





Vor der gräflich-spiegelbergischen Burg zu Coppensbrücke.

phot. Piehsch.

Frage: Wenn jemand einen Fremden beherbergt oder in seinem Hause Wohnung gibt ohne des Rates Wissen und Willen?

Antwort: Der soll der Bürgerschaft verlustig sein.

\* \* \*

#### Gerichtsstrafen.

- Anno 1531. Martinus, der Opfermann zu Eberholzen, gab 6 Pfund als Sühne dafür, daß er dem Pfarrer daselbst in der Kirche nicht singen helfen wollte und aus der Kirche fortblieb, dagegen gegen den Pfarrer hegte und dadurch veranlaßte, daß dieser auf dem Kirchhof tödlich angegriffen wurde. Hans und Cord Dickmann gaben 3 Pfund, weil sie den Pfarrer („Papen“) „mit Fusten slogen up dem Kerkhove“.
- Anno 1532 gab der Pfarrer zu Eberholzen 10 Gulden Strafe dafür, daß er mit dem Schultertragen des Priesters in der Kirche Mißbrauch getrieben hatte.
- Anno 1510 ist Tile Machtersen, der zu Eberholzen die Kirche erschossen hatte, auf der Richtstätte vor Gronau gerädert worden.
- Anno 1535 wurde ein Weibsbild, Anneke Menten genannt, allhier vor Gronau bei der Galgenrecke gerichtet und lebendig begraben; sie hatte ihr eigenes Kind umgebracht.
- Anno 1541 ward Gerd Nolting, ein Straßenräuber, allhier vor Gronau bei der Galgenrecke vor dem Steintor oberhalb von St. Georgen<sup>55)</sup> mit einem Rade gerichtet.
- Anno 1565 wurde einer Frauensperson in Gronau auf dem Marktplatz der Kopf abgeschlagen, weil sie ihren Mann Hans Karsten nachts im Bette erwürgt hatte.
- Anno 1541 ward ein Straßenschinder Surfinte zu Benstorf im Gericht Poppenburg gegriffen. Als man ihn mit Bewachung auf einem Wagen nach dem Amtshause Poppenburg brachte, stürzte er sich auf der Poppenburger Leinebrücke in den Fluß und ertrank. „Danach ward he geradebraket unde alse ein Bertwifelter verbrennt“.
- Anno 1582 ermordete der Schafmeister des Klosters Escherde nachts seinen eigenen Schäferknecht in der Karre. Der Täter ward ergriffen und nach dem Amtshause Calenberg ge-

<sup>55)</sup> Oberhalb der Kapelle des Hospitals St. Georgii.

bracht. Anfangs bezichtigte er seinen Bruder mit diesem Morde. Nachdem „entschuldigte“ er ihn wieder, „und he freig sin Recht“<sup>56)</sup>.

\* \* \*

### Polizeistrafen.

1589. Bäcker Henning Balzer in Gronau hat das Brot zu klein gebacken. Deswegen zahlt er 6 Gulden Strafe. Carsten Holtborns Frau zu Gronau hat Peter Müllers Frau eine Zaubersche genannt. Dafür muß sie neben einem neuen Sack zur Buße einen Gulden geben.

Peter Müllers Frau hat die Hutmakersche hinwieder eine Diebin gescholten. Deswegen gibt sie die gleiche Strafe wie die Holtbornsche.

1590. Jost Reineken hat der Stadtwirtin Kathrine Schreiber ohne Ursache Maul und Nase entzwei geschlagen. Dafür zahlt er 2 Gulden.

Hans Martin aus Eberholzen hat verächtlich das geistliche Kirchenegamen versäumt und ist entgegen des Fürsten Gebot über Feld gegangen<sup>57)</sup>. Seiner Armut wegen kommt er mit einem Gulden Strafe davon.

1593. Henni Balzer in Gronau hat seines Nachbarn Webbefind Kinder in dessen Hause überfallen und „blutrinnig“ geschlagen. Deswegen hat er 2 Gulden zu zahlen.

Hans Webbefind hat dafür Balzers Kinder wiedergeschlagen, auch diesem selbst Gewalt angetan und Lieder auf ihn gedichtet. Deswegen hat er ebenfalls 2 Gulden zu zahlen.

Reinerus Robbefe in Gronau hat den Pfarrer Johannes Bornfahl aus Hemmendorf auf dem Rathause aus tollem Kopf und Mutwillen ohne Ursache mit unnützen Worten beschimpft, den Dolch gezogen und ihn damit entleiben wollen. Den beschlagnahmten Dolch muß er gegen einen Gulden und 16 Groschen einlösen; doch wegen der verübten Gewalttat hat er sich bislang trotzig geweigert, Strafe zu erlegen<sup>58)</sup>.

<sup>56)</sup> Beverinsche Btbl. zu Hildesheim: Sf. 201. — Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 3 b, Nr. 2 und 9. — Joachim Brandis' Diarium, S. 50.

<sup>57)</sup> d. h. aus dem Dorfe fortgegangen.

<sup>58)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 3 b, Nr. 13.

1588. Hermann, der Küster zu Oldendorf, hat Hansen Wolters einen Graben zu nahe gemacht. Dafür gibt er 2 Gulden Buße.

Des Müllers Sohn zu Oldendorf, „so nicht wohl bei Sinnen“, hat in der Saale gefischt. Deswegen zahlt er 3 Gulden Strafe.

Jakob Oppermann aus Oldendorf hat heimlich 5 Bund schlechte Ruten in der gemeinen Forst geschnitten. Strafe: 10 Groschen<sup>59)</sup>.

### f) Hexenwahn.

Anno 1519 sind auf der Richtstätte vor dem Steintor zu Gronau („auf dem Richtstuhl“, sonst auch „auf der Lehmfuhle“ genannt) die Engelsche, die Barrenvorsche, die Krampenausche und die Rimdorsche mit Feuer verbrannt worden.

\* \* \*

Anno 1528 wurden vor Gronau „auf dem Richtstuhl“ drei Weiber gerichtet und verbrannt. Eines davon war die Bademutter<sup>60)</sup>.

\* \* \*

Anno 1531, Freitags vor Egidii (am 25. August), wurden auf derselben Stätte vier Weiber „in das Feuer gesetzt“. In der andern Woche danach wurden ebendort noch 5 Bürgerweiber aus Gronau nach ergangenem Urteil „mit dem Feuer gerechtfertigt“<sup>61)</sup>.

\* \* \*

Gesche Pape aus Barfelde, die im Jahre 1521 in der Stadt Hildesheim wegen Zauberei dem Feuertode verfiel, bekannte in dem vorausgehenden peinlichen Verhör unter anderem, sie habe der Frau des Schafmeisters zu Barfelde Rattenpulver und Froschlaiich zu trinken gegeben, „dat se dull (toll) ward“; später habe sie ihr die Krankheit wieder genommen. Die Mitangeklagte Dorthie (Dorothea) bekannte, sie habe dem Pfarrer zu Gronau aus Rache in einen Bierkrug Gift getan, so daß er 4 Jahre lang davon siech gewesen und schließlich daran gestorben sei. Das Gift habe ihr Gesche Pape gegeben; eine Magd,

<sup>59)</sup> Ha.: Hannover 76 c; B, b; 24, Geldregister von 1588.

<sup>60)</sup> d. i. heute Hebamme.

<sup>61)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 3 b, Nr. 2.

genannt Margarete Brandes, habe ihr dabei geholfen. (Margarete Brandes saß alsbald ebenfalls im Kerker, um wegen Zauberei abgeurteilt zu werden!) <sup>62)</sup>

\* \* \*

Im Jahre 1554 bezeugte ein Eingefessener der Niederen Börde des Amtes Winzenburg, er sei dabei gewesen, als man in Rheden mehrere Zauberrinnen vor ein Halsgericht gestellt und auf Grund des gefällten Urteils alsdann „gebrannt“ habe <sup>63)</sup>.

\* \* \*

Diese fargen Nachrichten sind die einzigen Zeugen dafür, daß Zauberglaube und Hexenwahn auch in unserer Heimat ihre Opfer gefordert haben. Prozeßakten mit Einzelheiten über das traurige Schicksal der Angeklagten und Gerichteten fehlen; sie mögen vernichtet worden sein, als man vom Hexenglauben loskam. 12 Frauen in Gronau unschuldig verbrannt, davon 9 innerhalb weniger Tage! Das ist in dem Heimatbilde, das in den Seiten dieses Buches vor unsern Augen ersteht, ein überaus düsterer Farbton.

### g) Kraftvolle Entwicklung des Bürgertums in Flecken und Städten.

Die Kraft und der Glanz des Bürgertums in den benachbarten Hansestädten Hildesheim und Hameln konnte die Bürgerschaft in den Flecken und Landstädten unserer Heimat wohl mit Neid erfüllen. Bei jedem Besuch der Hamelner Märkte und bei jeder Reise in die Bischofsstadt war man aufs neue erstaunt über die prunkvollen Bürgerhäuser, die mächtigen Befestigungsanlagen und die ragenden Türme. Was man da sah und was man bei Handel und Wandel sonst alles über die Kraftquellen des städtischen Bürgertums in Erfahrung brachte, das mußte in den Städten und Flecken unserer Heimat mächtig zur Nachahmung anregen. Nach dem Vorbild jener größeren Stadtgemeinden erstrebte man seit langem auch hier eine möglichst weitgehende Selbstständigkeit. In besonderen bemüht man sich mit nachhaltigem Eifer um eigene Gerichtsbarkeit; wo man sie bereits besitzt, ist man sorglich auf ihre Erweiterung bedacht. Das Marktrecht hat man schon erworben, in den kleineren Flecken zum wenigsten für 2, 3 oder auch 4 Tage im Jahr. Man strebt nach Steuer-, Zoll- und Mühlenrechten. Die Handwerker haben längst erkannt, daß der Zusammenschluß zu Gilden notwendig und vorteilhaft für sie ist. Vor allem will die Bürgerschaft die polizeilichen Befugnisse selbst ausüben.

<sup>62)</sup> St.-A. Hildesheim: Hf. 91 b, Bl. 75' und 77.

<sup>63)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 3 n, Nr. 12.

Zwar sind alle solche erstrebten und erworbenen Rechte, durch die sich die Bürger in den Flecken und Städten aus der Reihe der Amtsuntertanen mehr und mehr herausheben, landesfürstliche Gnadengeschenke, und noch muß man jeden neuen Landesherrn um Bestätigung der bislang gewährten Privilegien demütig bitten; doch läßt sich der erwachte Bürgerinn der Amtsuntertanen in den Flecken und Städten nicht mehr unterdrücken; er entwickelt sich kräftig trotz aller Widerstände und Rückschläge. Die Amtsverwalter sehen diese Entwicklung mit scheelen Augen an; die Landesfürsten dagegen haben längst erkannt, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, das Bürgertum in ihren Landen zu stärken.

\* \* \*

Gronau ist im Jahrhundert der Reformation die einzige Stadt unserer Heimat. Wallensen hat durch Fehden, Brand und Seuchen in der vorausgehenden Zeit so sehr gelitten, daß diese Stadt zur Bedeutung eines „Bleekes“ herabgesunken ist und nun auch meist die Bezeichnung als Flecken führt. Elze, noch oft als Dorf bezeichnet <sup>64)</sup>, hat sich in die Reihe der niederländischen Städte noch nicht einschließen können. Hemmendorf, Salzhemmendorf, Lauenstein und Coppensbrügge sind längst zu Fleckengemeinden erhoben worden; nun erscheint auch Eime mit den Kennzeichen eines Bleekes: mit Siegel, Landwehr und eigenem Bogtbing <sup>65)</sup>.

\* \* \*

Das Stadtgesetz („Röer, Sate und Bewilligung“) Gronaus umfaßt 1563 nicht weniger als 56 Artikel <sup>66)</sup>. In diesem Jahre haben der Rat, die Gilden und die gesamte Bürgerschaft Gronaus die Satzungen, die nachweislich schon im Jahre 1475 Geltung hatten, aufs neue „zum besten der Stadt beraten, bewilligt und einträchtig beschloffen“. Dies sind die wichtigsten Bestimmungen daraus:

Wer ein Bürger der Stadt Gronau ist, soll diese Satzung (Röer) halten, stärken und schützen; wer es nicht tut, soll der Bürgerschaft verfallen sein und der Stadt verwiesen werden.

Wer allhier bei uns zu Gronau wohnen will, soll das Bürgerrecht erwerben und dem Rat der Stadt für die Bürgerschaft 12 Gulden geben.

<sup>64)</sup> Sudendorf, Urkundenbuch der Herzöge usw. IX, 276, Anm. 3 [1389]. — Ha.: Archiv des HVN., Hf. 194 [1414].

<sup>65)</sup> Ha.: Hannover 74, Amt Lauenstein II, Fach 202, Nr. 1.

<sup>66)</sup> Ha.: Hannover 74, Amt Gronau I; IV, Landesökonomiefachen; J. B. 12 a; Nr. 1.

Heiratet ein „Utmann“ (Ausmann, Nichtbürger) eine Bürgerin oder Bürgerstochter, so soll dieser 6 Gulden geben; desgleichen auch ein Bürger, der eine Ulfrau zur Ehe nimmt.

Wer kein Bürger ist, darf in Gronau weder ein Haus besitzen noch um die Gilderechte werben. Übertreter zahlen 20 Gulden Strafe.

Brauen darf nur, wer ein Reihhaus („Stellhaus“) besitzt, das Bürgerrecht erworben und die Brauergilde gekauft hat. Die Brauergilde zu kaufen, kostet für einen Einheimischen 6 Gulden und außerdem den üblichen Pfannengulden<sup>67)</sup>.

Wer für das Gebräu mehr fordert als der Rat festgesetzt hat, zahlt eine lötlige Mark als Strafe. Desgleichen wird auch derjenige in Geldstrafe genommen, der falsche Maße gebraucht oder das Maß nicht voll zapft.

Wer sich eines andern Brauers ledige Zuber, Kopen oder Tonnen aneignet oder die Marken daraus haut oder schneidet, soll der Brauergilde verlustig sein.

Wer in die Stadt freit, darf weder Bier noch Broihan<sup>68)</sup> mit in die Stadt bringen. Ohne des Rates Erlaubnis darf niemand fremdes Bier in der Stadt „tappen“ oder schänken; die Brauer aber sollen darauf bedacht sein, Bier und Broihan stets gut und ausreichend zu brauen.

Wer Brautlachte<sup>69)</sup> hält, darf nur höchstens 40 Schüsseln (Gedecke) haben, zu jeder Schüssel zwei Paare, dazu zwölf Jungfern und zwölf Drosten (Tafelaufwärter). Wer mehr laden will, soll dem Rat 6 Gulden geben; dann mag er so viel bitten, als er will.

Wenn ein Bürger einem andern Bürger mit bösen Scheltworten „zu nahe tritt“, soll er eine lötlige Mark zahlen; daneben soll er etwaigen Schaden erstatten. Der Beleidigte hat das Recht der „Umsage“ (d. h., eine Ehrenerklärung zu verlangen).

Wenn sich zwei Frauen schelten und sich Huren und dergleichen nennen und das nicht erweisen können, sollen sie eine lötlige Mark zahlen oder die Schandsteine tragen.

Wer einen Ofen haben will, haftet mit Leib und Gut dafür, daß dadurch kein Feuer aufkommt.

Wer selbst baden will, muß bis 12 Uhr mittags damit fertig sein und das Feuer löschen; sonst soll er ohne Gnade eine lötlige Mark als Strafe geben.

<sup>67)</sup> Braupfannengulden.

<sup>68)</sup> Ein leichtes Bier.

<sup>69)</sup> Hochzeit.

Wer mit Würfeln oder Karten oder sonst das Geld verliert, soll einen Verding<sup>70)</sup> geben; desgleichen auch der Wirt, der solches Spiel in seinem Hause duldet.

Wer ohne des Rates Wissen und Willen eine fremde Person bei sich einnimmt, zahlt eine lötlige Mark Buße.

Auf den Stadtwiesen sollen nur Milchkühe weiden. Dabei sind berechtigt ein Baumann<sup>71)</sup> mit 5 Kühen; wer in einem heilen (ganzen) Hause wohnt, mit 4 Kühen; wer in einem halben Hause wohnt und einer Gilde angehört, mit 3 Kühen; wer in einem halben Hause wohnt, aber keine Gilde hat, oder wer in einer Bude<sup>72)</sup> sitzt, mit 2 Kühen.

Wer in einen Garten steigt, um zu stehlen, zahlt ein Pfund<sup>73)</sup> als Strafe. Wer dabei Prügel bekommt, soll es nicht klagen dürfen. Die gleiche Strafe soll den treffen, der einem andern in seinem Korn-, Erbsen- oder Bohnenfelde durch Abbrechen oder Zertreten Schaden tut.

Kein Bürger darf gegen einen andern Bürger vor anderen Herren und Richtern klagen; es sei denn, daß ihm der Rat kein Recht schaffen kann und ihn an ein anderes Gericht weist. Bei Übertretung: 10 Gulden Strafe.

Niemand soll eine Misten (Misthaufen) auf seinem Steinweg<sup>74)</sup> haben; er soll diesen von Mist, Lehm und Holz vielmehr frei halten, damit man ihn Tag und Nacht ohne Behinderung gebrauchen kann.

Wer einem andern aus seiner Holzteilung Holz oder Strauchwerk entwendet, muß den Schaden an den Bestohlenen ersetzen und eine lötlige Mark als Strafe geben.

Aus dem Stadtholz darf keinem Fremden Holz verkauft werden, ehe es nicht auf den Markt oder vor des Verkäufers Tür gefahren ist. Strafe: eine lötlige Mark.

Wer einen fruchtbaren (lebenden) Baum haut, soll für jeden Stamm zwei lötlige Mark Buße zahlen.

Wer sich dieser Sagung widersetzt, soll mit Einlager<sup>75)</sup> oder mit Verweisung aus der Stadt bestraft werden.

\* \* \*

<sup>70)</sup>  $\frac{1}{2}$  von einer lötligen Mark.

<sup>71)</sup> Ackerbürger.

<sup>72)</sup> Kleines Haus.

<sup>73)</sup> Ein Pfund Geld (Pfennige).

<sup>74)</sup> Weg und Platz vor dem Hause.

<sup>75)</sup> Hausarrest.

Auszug aus den Privilegien des Bäckeramtes zu Gronau<sup>76)</sup>.

Die Bäcker in Gronau sollen eine ehrliche Zunft halten und darin niemand leiden und dulden, der unehrlichen Geschlechts<sup>77)</sup> ist oder dem ein Verbrechen nachgewiesen werden kann.

Wer das Bäckeramt begehrt, soll „von 4 Ahnen ehrlichen Geschlechts und Geblüts sein, von rechter deutscher und nicht wendischer Art abstammen, niemandes Late noch Leibeigener sein, auch sonst untadelhaften Herkommens sich rühmen dürfen“.

Wer das Bäckeramt heischt oder besitzt, soll untadelig leben, so daß man ihn keiner unehrlichen Tat zeihen kann.

Angenommen wird nur der, wer das Bäckeramt von seinen Eltern ererbt oder mit seinem Ehegemahl geheiratet oder der Gebühr nach erworben hat.

Der Anzunehmende muß das Bäckerhandwerk ehrlicherweise erlernt haben. Das soll er durch Lehrbriefe bekräftigen.

Die Lehrlinge müssen zuvor in Gegenwart der ganzen Bäckerzunft mit Schriften oder untadelhaften Zeugen ihre ehrliche Geburt beweisen.

Nur die Zunftgenossen dürfen in Gronau einen Backofen legen, Hausbrot backen und Weizen- und Roggenbrot „aufs Fenster feil auslegen“<sup>78)</sup>.

Auswärtige dürfen auch auf den Jahrmärkten zu Gronau kein Brot feilhalten, bei Verlust der Ware; es sei denn bei großer Teuerung oder Kriegsnot auf besondere Erlaubnis.

\* \* \*

Aus den Privilegien des Knochenhaueramtes zu Gronau (1557).<sup>79)</sup>

Wer dies Amt gewinnt, soll dem fürstlichen Amtmann zu Gronau geben einen Braten, für einen Mariengroschen Weißbrot und jährlich 16 Pfennig Scharnegeld<sup>80)</sup>. Dafür soll der Amtmann ihn in seinen

<sup>76)</sup> Ha.: Hannover 74, Amt Gronau I; IV, Landesökonomiefachen; K. B. 23. b; Nr. 2.

<sup>77)</sup> Als „unehrlichen Geschlechts“ galten z. B. die Kinder von Müllern, Seinewebern, Musikern, Zöllnern und Barbieren [St.-U. Hildesheim: Akte LXVI, Nr. 471 (Hemmendorf 1693)].

<sup>78)</sup> Auf das Fensterbrett legen.

<sup>79)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 2 e, Nr. 9.

<sup>80)</sup> Gebühr für die Erlaubnis, das Fleisch auf Scharren (schrägen Tischen) auslegen zu dürfen.

Rechten schützen. Er soll auch dem Rat alle Jahr 16 Pfennig geben, wenn dieser ihm die „Scharne“ unter dem Rathaus öffnet.

Kein Auswärtiger darf ohne Willen des Knochenhaueramtes Fleisch in der Stadt verkaufen, es sei denn in Kriegszeiten.

Die Knochenhauer sollen keine Kälber jünger als vier Wochen schlachten.

Die Fleischpreise sollen vom Knochenhaueramt für alle Mitglieder nach dem gängigen Wert festgesetzt werden.

Dem Hammel-, Schaf- und Bockfleisch soll ein Beizeichen gegeben werden: Dem Schafffleisch soll man ein Tuch oder Laken auflegen und dem Bockfleisch ein Messer einstecken oder beisetzen, damit ein jeder wissen kann, was für Fleisch er kauft.

\* \* \*

Aus den Satzungen der vier kleinen Gewerke der Schmiede, Schrader (Schneider), Kramer und Korsener (Kürschner) zu Gronau, die sich im Jahre 1590 zu einer Gilde zusammengetan haben<sup>81)</sup>.

Wer diese Gilde gewinnen will, soll 10 Gulden zahlen, wovon dem Rat ein Drittel gebührt, ferner eine Tonne Broihan<sup>82)</sup>, 2 Pfund Wachs, einen Schinken mit dem nötigen Brot und einen Süßmilchkäse von 6 Pfund.

Außer den 3 freien Markttagen darf niemand in der Stadt Arte, Barten oder anderes Eisenwerkzeug, das man hier machen kann, feilhalten.

Ein Meister darf höchstens 2 Gesellen und einen Lehrlingen halten.

Kein Meister soll den Gesellen eines andern Meisters annehmen; ein Geselle, der seinen Meister verläßt, soll vielmehr „stracks tom Dore utgahn“.

Die vier „echten Morgensprachen“<sup>83)</sup> sollen sein am Montag nach Paschen (Ostern), am Montag nach Johannistag, am Montag nach Michaelis und am Dienstag nach der Neuwahl des Rates<sup>84)</sup>. Wer ausbleibt, zahlt 2 Pfund Wachs als Strafe.

Die Gilde wählt alle Jahre zwei Oiderleute und einen Werkmeister; der eine sei ein Schrader oder Schmied, der andere ein Kramer oder Kürschner.

<sup>81)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 2 e, Nr. 8.

<sup>82)</sup> Vgl. Anmerkung 68!

<sup>83)</sup> Die Gildeberatungen, an denen jedes Gildemitglied teilnehmen mußte.

<sup>84)</sup> Die Ratswahlen waren seit alters Montag nach Dreikönigstag (6. Jan.).

Sollten sich diese vier Gewerke nicht vertragen können, mögen sie sich wieder teilen, so daß Schmiede und Schrader einerseits, Kramet und Kürschner andererseits zusammenbleiben und also zwei Gilden werden.

\* \* \*

Neben den Gilden der Bäcker und Knochenhauer bestand in Gronau seit alters auch eine Gilde der Schuster<sup>85)</sup>. Diese drei ältesten Gilden der Stadt erhielten ihre Privilegien nicht vom Rat, sondern unmittelbar vom Landesherrn, ursprünglich also vom Bischof zu Hildesheim, nachmals von den Herzögen von Calenberg. Aber schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts macht sich der Rat der Stadt anheißig, neue Privilegien zu verleihen und alte zu bestätigen<sup>86)</sup>.

\* \* \*

Anno 1557 bestätigt Herzog Erich der Jüngere der Stadt Gronau ihre althergebrachten Rechte<sup>87)</sup>.

Nach dieser Urkunde erstrecken sich die Privilegien der Stadt auch auf allerlei Rechte an den Mühlen, an der Fischerei in der Leine, wie auch an der Weide zu Bekum und Dökum. Ferner soll die Stadt die alleinige Botmäßigkeit besitzen im Rathause, in den Stadtmühlen, in den Badestuben, im Stadtkeller, in den Torhäusern, auf den Brücken, Stiegen und Stegen. Die Stadt soll auch berechtigt sein, von Wagen und Karren, soweit diese nicht Untertanen des Amtes Lauenstein gehören, vier bzw. zwei Goslarische Pfennige Wegegeld zur Erhaltung von Brücken und Steinwegen zu nehmen.

Diese Rechte, auf deren Erhaltung und Erweiterung der Rat eifrigst bedacht ist, sind die Ursache häufiger Streitigkeiten der Stadt mit den benachbarten fürstlichen Ämtern Lauenstein und Winzenburg, wie auch mit dem Amtmann des fürstlichen Amtes Gronau, der inmitten der Bürgerschaft „auf dem Hause Gronau“ seinen Amtssitz hatte. Im Herbst 1591 nahm ein Streit zwischen dem Rat der Stadt und den landesfürstlichen Räten um die Gerichtsbesugnis der Stadtregierung so heftige Formen an, daß die herzoglichen Räte bei Nacht heimlich „etlich Kriegsvolk“ in die Stadt schickten und die beiden Bürgermeister samt den Vornehmsten der Bürgerschaft gefangen abführen ließen. Erst 1593 wurde dieser Streit durch einen Vergleich geschlichtet<sup>88)</sup>.

\* \* \*

<sup>85)</sup> Quelle wie bei Anmerkung 79.

<sup>86)</sup> Quelle wie bei Anmerkung 81.

<sup>87)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 2 e. Nr. 1.

<sup>88)</sup> Beverinsche Bibl. zu Hild.: Hf. 201 und Joachim Brandis' Diarium, S. 304 [1591, Nov. 28.].

Anno 1577, den 19. April, brannte Gronau halb zum erstenmal, danach den 8. Juni brannte zum andernmal die andere Hälfte der Stadt, so stehen geblieben war, ganz ab, bis auf die Kirche, das Rathaus, die Mühle und einige Häuser, „unde bleven itliche Menschen doitt ganz erbarmlich und kläglich“. Der Rat zu Hildesheim sandte dahin beide Male Bier und Brot, das ausgeteilt wurde<sup>89)</sup>.

\* \* \*

Der Flecken Elze ist damals der einzige Ort des Amtes Poppenburg, der mehr ist und mehr gelten will als ein Bauerndorf. Schon 1431 gab der Bischof Magnus von Hildesheim „dem Rat und den Bürgern seines Bleeckes zu Elze“ das Recht, auf der Krepaue an der Saale gegen Entrichtung eines Jahreszinses eine Mühle zu erbauen<sup>90)</sup>, und im Jahre 1461 bestimmte Bischof Ernst in einem Streit zwischen dem Rat zu Elze und dem bischöflichen Amtmann zu Poppenburg in Sachen der Gerichtshoheit, daß das Amt Poppenburg nicht Macht haben solle, innerhalb des Fleckens Elze jemandem Gewalt anzutun; der Rat zu Elze solle vielmehr bei seinem alten Recht, die niedere Gerichtsbarkeit innerhalb seines Ringzaunes selbst auszuüben, gelassen werden<sup>91)</sup>. 1476, zu Bischof Hennings Zeit, hatte der Flecken — er erscheint in der Urkunde mit der alten Bezeichnung „dat lutke Amt to Elze“ — auch in bezug auf Baulebung und Bedemunt<sup>92)</sup> landesherrliche Begünstigungen erreicht<sup>93)</sup>.

Seitdem waren die Privilegien des Fleckens immer zahlreicher geworden: Das Landgericht des Amtes Poppenburg wurde bei Mahlerten gehalten; doch für Elze und Mehle muß es der Poppenburger Amtmann „altem Brauch nach“ auf dem Rathause zu Elze hegen. Der Vertreter der landesherrlichen Gerichtshoheit innerhalb des Fleckens ist ein vom Bischof ernannter Vogt; doch dieser Vogt steht „seit alters“ auch in der Eidespflicht des Rates, und er muß zudem „nach alter Gewohnheit“ ein Elzer Bürger sein<sup>94)</sup>.

1585 will man anfangen, den Ringzaun, der den Flecken schützen sollte, durch eine Mauer zu ersetzen, um vor Landstreichern, Bettlern und anderen bösen Buben besser verwahrt zu sein. Die beschränkten Mittel der Bürger erlauben aber vorerst nur den Bau von zwei

<sup>89)</sup> Joachim Brandis, S. 154.

<sup>90)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 2 d, Nr. 1.

<sup>91)</sup> Ebenda.

<sup>92)</sup> Baulebung = Abgabe von der Hinterlassenschaft; Bedemunt, Bedemunt = Seiratssteuer.

<sup>93)</sup> Quelle wie bei Anmerkung 90.

<sup>94)</sup> Ha.: Hannover 74, Amt Gronau III; IV. B.; Nr. 2.

steinernen Torwerken an den Straßeneingängen<sup>95</sup>). Wie anderenorts schließen sich auch in Elze die Handwerker zu Gilden zusammen<sup>96</sup>). Aber trotz aller Bemühungen kann Elze in seiner Entwicklung Gronau nicht mehr einholen. Elze bleibt in starker Abhängigkeit von der Amtsverwaltung stehen. Denn wenn ein Elzer Bürger vor das Amt Poppenburg zitiert wird wegen gegen ihn erhobener Klage, so muß er erscheinen, oder er fällt in Strafe; wenn der Rat zu Elze Vieh pfändet, so muß der Rat das gepfändete Vieh spätestens am dritten Tage dem Amte Poppenburg übergeben; alle Straffälle, die sich im Bereich der Elzer Feldmark ereignen, gehören an das Amt Poppenburg und nicht vor das Ratsgericht; blutige Körperverletzung gehört zur Bestrafung vor das Amt Poppenburg, auch wenn sie innerhalb des Fleckens geschehen ist, und das Recht des Rates auf Zugriff innerhalb des Fleckens erstreckt sich nur auf Elzer Bürger; „Ausländische“ darf allein der bischöfliche Vogt angreifen und gefangen-  
setzen<sup>97</sup>).

\* \* \*

Elze ordnet sein Innungswesen<sup>98</sup>).

Die Handwerker zu Elze klagen wieder und wieder darüber, daß sie auf fremden Märkten von Handwerkern anderer Städte „angefochten und bedroht“ werden; man wolle sie nirgends leiden. Die in Elze ausgebildeten Handwerksgesellen klagen, daß man auch sie andernorts nicht gelten lassen wolle, weil sie nicht mit Amt und Gilden versehen seien und darum auch „nicht Handwerks Gewohnheit hielten“. Der Rat zu Elze weiß sehr wohl, daß diese Klagen berechtigt sind und daß dem Elzer Handwerk aus der Mißachtung fremder Handwerkskreise großer Nachteil erwächst; er weiß aber auch, daß die Elzer Handwerker vielfach nicht genügend auf „Reputation“ (guten Ruf, gute Ware, guten Brauch) halten. Deshalb setzt der Rat jetzt, unter dem Vorbehalt landesherrlicher Bestätigung, Gildeartikel auf, ähnlich denen, wie sie in den Nachbarstädten Gültigkeit haben.

Es sollen nachfolgende vier Innungen oder Ämter und Gilden bestehen: 1. die Innung der Schuster und Lohgerber; 2. die der Grob- und Kleinschmiede, der Schneider, Riemenschneider, Kürschner und Kramer; 3. die der Bäcker und Fleischer; 4. die der Wollenweber und Tuchmacher.

<sup>95</sup>) Quelle wie bei Anmerkung 90.

<sup>96</sup>) Siehe unten!

<sup>97</sup>) Quelle wie bei Anmerkung 94.

<sup>98</sup>) Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 2 d, Nr. 14.

Will ein Geselle Meister sein, so soll er zuvor ein Meisterstück verfertigen. Die Prüfung des Meisterstückes soll durch die ältesten Meister erfolgen.

In jeder Innung sind zwei Alterleute<sup>99</sup>) und ein Werkmeister zu erwählen. Diese haben die Kasse zu führen, die Gildelade zu verwahren, die Gildeversammlungen einzuberufen und auf gute Ware wie auch auf Ehrlichkeit der Genossen achtzugeben.

Wer die Innungsversammlungen ohne triftigen Grund versäumt, hat 5 Mariengroschen zu erlegen; verspätetes Erscheinen wird mit 1 Kortling<sup>100</sup>) bestraft.

Kein Meister darf mehr Gesellen „setzen“, als die Gilde ihm zugestanden hat. Bei Zuwiderhandlungen soll dem betreffenden Meister das Handwerk solange „gelegt“ werden, bis er sich den Satzungen der Gilde fügt.

Kein Meister darf die Lehrjahre kürzen, sonst verfällt er der angedrohten Strafe, und der Lehrjunge muß seine Lehrzeit ganz von neuem beginnen.

Ist der Lehrjunge arm, so daß er das Einschreibegeld nicht bezahlen kann, muß er gegen Erlaß der Hälfte der Einschreibgebühr ein halbes Jahr, gegen Erlaß der ganzen Gebühr ein ganzes Jahr länger lernen.

Wer aus der Lehre läuft, muß alles von neuem erlegen und anfangen. Andererseits darf der Meister des entlaufenen Lehrjungen für den Rest der Lehrzeit und ein Jahr lang danach keinen neuen Lehrjungen oder Gesellen annehmen.

\* \* \*

Der Flecken Wallensen steht hinsichtlich seiner zahlreichen und bedeutenden Privilegien hinter der Stadt Gronau nicht zurück<sup>101</sup>). Das erinnert daran, daß Wallensen einst Stadt war; wie auch die Mauern, die den Ort umziehen, samt Türmen und Loren noch deutlich auf die größere Vergangenheit des Ortes hinweisen. Die Reihe harter Schicksalsschläge, die Wallensen in seiner Entwicklung zurückwarf, ist anscheinend noch nicht abgeschlossen; denn 1582, am Ostermontag (16. April), wird der Flecken „abermals von einem erbarmlichen großen Brandschaden“ betroffen; nur die Ringmauer bleibt stehen; „etliche Personen blieben doitt gar erbarmlich“<sup>102</sup>). Die Bürger

<sup>99</sup>) Oberleute, Vorsteher.

<sup>100</sup>) Kleine Münze.

<sup>101</sup>) Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 2; 33, Nr. 65.

<sup>102</sup>) Ebenda: Nr. 66 und Joachim Brandis' d. J. Diarium, S. 191.



wenden sich mit einer Bittschrift an Herzog Erich d. J., ihren Landesfürsten, damit man ihnen Bauholz überlasse. Der Herzog erfüllt die flehentliche Bitte, indem er seine Förster im Solling anweist, „100 Eichenbalken und 250 Eichensparren abfolgen zu lassen“. Er genehmigt auch, „daß der Flecken Wallensen auf der Seite nach der fließenden Saale hin etwas erweitert“ und die Saale dadurch in den Flecken einbezogen wird; doch soll bei dieser örtlichen Erweiterung des Fleckens die Zahl der wiederaufzubauenden Häuser gegen früher nicht vermehrt werden; die Erweiterung des Raumes wird nur gestattet, „damit die Häuser, so zuvor gar ineinander gebaut gewesen, nun desto besser voneinander gesetzt und damit feine weite Straßen gemacht werden mögen“. Der herzogliche Drost zu Lauenstein soll dafür sorgen, daß „vor allen Dingen die neuen Häuser mit Steinen und nicht mit Stroh gedeckt werden“. Die Holzanweisung im Solling war den Wallensern wenig nützlich, denn es ist ihnen unmöglich, das Holz aus dem Solling zur Stelle zu schaffen. Durch ein neues Gesuch wird erreicht, daß ihnen im Amt Lauenstein Bauholz zugewiesen wird, „damit sie mit ihren armen Weibern und Kindern vor Winterszeit wiederum unter Dach und Schauer kommen mögen“. Aber noch 1585 wohnen viele Abgebrannte mit ihrer geringen Habe in Buden und Hütten an der Stadtmauer. Der Rat des Fleckens klagt, daß die Bürger die fürstliche Brausteuer nicht aufbringen können; der Drost zu Lauenstein dagegen beschwert sich, daß die Wallenser eigenmächtig Bauholz aus den fürstlichen Wäldungen entnommen haben; dann wieder bittet die Wallenser Bürgerschaft um Abscheidung landesfürstlicher Kommissare, welche die traurigen Verhältnisse der Stadt in Augenschein nehmen möchten. — So hatte das große Brandunglück nicht nur Verarmung, sondern auch Verdruß, Zanf und Gewalttätigkeit im Gefolge.

\* \* \*

Auch der Flecken L a u e n s t e i n hat landesfürstliche Privilegien. 1557 werden sie durch Herzog Erich d. J. neu bestätigt: Der Kreienberg ist der Bürgerschaft einstmals frei überlassen worden zur Besserung der Steinwege. Die Schäferei im Flecken ist frei von landesherrlicher Steuer. Die Bürger dürfen der Reihe nach brauen. Jeder Ackermann dient dem Amt Lauenstein nicht mehr als 7 Tage im Jahr; zur Burgveste<sup>109)</sup> dient er nur einen Tag, falls es überhaupt nötig ist. In Fehden, wenn die Landschaft aufgeboten wird, tun die Lauensteiner keine Landfolge, sondern sie verbleiben daheim zur Verteidigung der Burg Lauenstein. Wenn Mast vorhanden ist, dürfen sie ihre

<sup>109)</sup> Arbeiten zur Befestigung der Herrenburgen.

Schweine nach Einwilligung des Burginhabers zu Lauenstein mit austreiben. Dafür geben sie dem Burginhaber pro Schwein 3 Himten Hafer<sup>104)</sup>.

1589 bitten „Bürgermeister und Gemeinde des Bleeckes Lauenstein“ bei Herzog Heinrich Julius um Begnadigung mit zwei oder drei Jahrmärkten, darauf Vieh und Waren verkauft würden, um dadurch den wirtschaftlich schlechten Zustand des Fleckens zu bessern. Man schlägt dem Herzog vor, die „ufm Dorfe, darein das Kloster Marienau belegen ist, seit alter Zeit gehaltenen zwei Ablassmärkte nach Lauenstein zu verlegen, da diese an selbigem Orte ganz unnötig“ seien. Der eine Marienauer Markttag sei der Sonntag Jubilate<sup>105)</sup>, der andere der Sonntag vor dem Feste Johannis des Täufers. Als dritten Markttag möge der Herzog den Sonntag vor Simonis und Judä dazulegen. Der Herzog möge auch erlauben, daß man mit dem Markt jedesmal mittags 12 Uhr nach geendigter Predigt beginne und Dienstags 12 Uhr wieder schließe. Schon am 5. Januar 1590 erfüllt der Herzog die Bitte der Fleckengemeinde, wenn auch in etwas anderer Form. Die 3 freien Jahrmärkte des Fleckens Lauenstein sollen sein am Sonntag Quasimodogeniti und an den beiden für den zweiten und dritten Markt gewünschten Sonntagen. Sie sollen Sonntags beginnen und Dienstags endigen. Die Märkte sollen all und jedem zum Verkauf von Vieh und Waren offenstehen, wie es sonst üblich ist; „jedoch, daß uns der gewöhnliche Zoll und was uns sonst als Landesfürst gebührt, davon entrichtet wird“. Das Marktstandsgeld („Stättgelt“) wie auch das Wiegegeld soll zu zwei Drittel dem Herzog und zu einem Drittel dem Rat gebühren. Es soll sich „jeder ziemlich verhalten, auch kein falsches Maß oder Gewicht gebrauchen“. Daneben genehmigt der Herzog auch die Abhaltung von zwei „gemeinen Wochenmärkten“<sup>106)</sup>. Am 15. Mai 1591 zeigen Bürgermeister und Vorsteher des Fleckens Lauenstein allen Städten, Flecken und Bauernmeistern der Nachbarschaft durch gedrucktes Anschreiben die drei Jahrmärkte an und laden dabei alle ein, „auf bestimmte Tage und gebührende Zeit mit Vieh und anderer tüchtiger Kaufmannsware anhero zu kommen“. Zugleich wird mitgeteilt, daß die beiden Wochenmärkte am Mittwoch und Sonnabend stattfinden sollen<sup>107)</sup>.

\* \* \*

<sup>104)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 2; 33, Nr. 41.

<sup>105)</sup> An diesem Sonntag wird noch heute „das Wittmus“ zu Marienau gehalten.

<sup>106)</sup> Quelle wie bei Anmerkung 104.

<sup>107)</sup> St.-M. Hildesheim: Akte LXXXI, 3.

Der Flecken *Salzhemmendorf* wurde bereits im Jahre 1495 von seinem damaligen Landesfürsten, dem Bischof Bartold zu Hildesheim, mit der alleinigen Ruzniehung eines vor dem Ort gelegenen „Holzblekes“ begnadet<sup>108)</sup>. Diese Schenkung erfolgte aus landesväterlicher Güte in Anbetracht dessen, daß der Flecken in Fehden und Kriegsnöten sehr gelitten habe und zurückgekommen sei. Aus der Bestätigung der landesfürstlichen Fleckensprivilegien im Jahre 1557 ist besonders bemerkenswert, daß der Amtmann zu Lauenstein „keinen binnen dem Flecken Salzhemmendorf greifen“ darf; vielmehr haben Bürger und Rat daselbst das alleinige Recht „des Angriffs“. Doch soll der Rat verpflichtet sein, die vom Amtmann zu Lauenstein im Namen des Landesfürsten geforderte „Verstrickung“ zu tun und den Verstrickten alsdann außerhalb der Zingeln und Schlagbäume an den Amtmann auszuliefern. Auch soll niemand in Salzhemmendorf vom Amt ohne Rechtspruch vor Rat und Gericht daselbst gepfändet werden dürfen<sup>109)</sup>.

\* \* \*

Der Flecken *Hemmendorf* hatte das Recht, Sonntag nach Kreuzerhöhung einen freien Jahrmarkt zu halten<sup>110)</sup>. Daß der Rat zu Hemmendorf Bankgerichte hegen durfte und wie die andern Flecken des Amtes Lauenstein ein Siegel führte, wurde bereits erwähnt. — Über die Privilegien des Fleckens *Eime* zu dieser Zeit ist aus den vorhandenen Akten nichts zu ersehen.

\* \* \*

Der Flecken *Coppenbrügge* war schon als Burgsitz und zeitweilige Residenz der Grafen von Spiegelberg von einiger Bedeutung. Darüber hinaus trug eine Reihe von Begebenheiten dazu bei, diesen Flecken des öfteren zum Mittelpunkt des Interesses in unserer Heimat zu machen. Graf Friedrich von Spiegelberg nahm an und in der Burg umfangreiche Erneuerungsbauten vor. Sein Wappen über dem Burgeingang und die Jahreszahl 1512 im Innern des Burghofes erinnern heute noch daran. Die erste Gemahlin dieses Grafen, Anna, geborene Herzogin von Sachsen-Lauenburg, starb nach kurzer Ehe (1504). Ihre Beisetzung erfolgte im Kloster Marienau<sup>111)</sup>. Dort ist die Grabplatte, die ihre Gestalt und das Spiegelberger Hirschwappen zeigt, noch heute

<sup>108)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 2; 33, Nr. 49.

<sup>109)</sup> Ebenda.

<sup>110)</sup> Ebenda: Nr. 31 [1629, September 21].

<sup>111)</sup> St.-A. Marburg: Waldeck. Archiv, Ältere pyrmon. Akten; Archivinventar des Pappus (darin die genealogische Tabelle). — (Siehe Bildtafel 34!)

zu sehen. Im Jahre 1518 nahm Graf Friedrich die Gräfin Anna von Hohnstein zur Ehe. Die Hochzeit wurde auf der Coppenbrügger Burg gefeiert. Dabei stürzte die Mutter der Braut infolge eines Fehltritts „vom hohen Gemach in den Hof hinab“ und fand dabei den Tod. Auch sie wurde in Marienau bestattet<sup>112)</sup>. 1557 fiel der junge Graf Philipp von Spiegelberg als Letzter seines Geschlechts in der Schlacht bei St. Quentin. Da herrschte auf der Burg Coppenbrügge „eitel Weinen und Wehklagen“. 1583 unternahm Herzog Erich der Jüngere einen Handstreich auf die Burg Coppenbrügge, in der Absicht, die durch den plötzlichen Tod des Grafen Philipp d. J. von Spiegelberg-Lippe abermals verwaisete Herrschaft Spiegelberg an sich zu bringen. Der Überfall, der durch die vereisten Burggräben begünstigt wurde, gelang fast ohne Blutvergießen; dennoch kam der Herzog nicht zum Ziel; die Grafschaft Spiegelberg ging vielmehr von dem Hause Lippe an das Grafenhaus Gleichen-Tonna über<sup>113)</sup>.

Jeder Wechsel der Landesherrschaft in der Grafschaft Spiegelberg machte eine Neu belehnung der Spiegelberger Vasallen erforderlich. Die Neu belehnung erfolgte an eigens dazu ausgeschriebenen Lehnstagen. Für die Jahre 1540, 1552, 1558, 1577 und 1584 sind solche Lehnstage urkundlich bezeugt<sup>114)</sup>. Da gab es dann für die Coppenbrügger Bürger jedesmal viel zu sehen, wenn die mehr als 50 Spiegelberger Vasallen, denen viele vornehme Ritter- und Bürgergeschlechter der engeren und weiteren Heimat angehörten, selbst oder deren Vertreter „auf dem Hause Coppenbrügge einritten“, um ihre Lehen aufs neue in Empfang zu nehmen und erneut den Lehnseid zu leisten. Gleich den übrigen Städten und Flecken unserer Heimat blieb auch Coppenbrügge nicht von schweren Feuersbrünsten verschont. Am 23. Oktober 1582 brannte eine ganze Straßenseite nieder<sup>115)</sup>. Aber auch hier blieb trotz aller Nöte und Unglücksfälle der kräftig wachsende Bürgerfinn immer wieder siegreich. Am 1. Mai 1618 verließ der damalige Landesherr, Graf Philipp Ernst zu Gleichen-Spiegelberg, dem Flecken gar das Stadtrecht<sup>116)</sup>. Der unmittelbar danach ausbrechende Dreißigjährige Krieg mit seinen traurigen Folgen hat jedoch diese „hohe Begnadigung“ nicht zur Auswirkung kommen lassen.

\* \* \*

<sup>112)</sup> Ebenda.

<sup>113)</sup> Ha.: Hannover 19 d, II a; Nr. 2, 3, 107—109.

<sup>114)</sup> Vgl. das spiegelb.-pyrmon. Lehnbuch vom Jahre 1551 im St.-A. zu Marburg und Ha.: Hannover 19 d, I f; 121 (Lehnbuch von 1584).

<sup>115)</sup> Joachim Brandis' d. J. Diarium, S. 194.

<sup>116)</sup> Ha.: Hannover 19 d; I k; Nr. 262.

Zu Ende des Jahrhunderts lebten Handel und Gewerbe auch außerhalb der Flecken und Städte auf. Das war vor allem das Verdienst des Herzogs Julius von Wolfenbüttel, dem das Herzogtum Calenberg 1585 im Erbgang zufiel. Leider hat dieser tüchtige Regent nur 4 Jahre lang unserer Heimat dienen können. Aber trotz dieser kurzen Zeit zeigen sich die Spuren seines segensreichen, klugen Wirkens nicht nur in zahlreichen Akten aus damaliger Zeit, sondern sie sind noch heute in unserer Heimat sichtbar. Denn dieser Landesfürst war es, der im Jahre 1587 im Osterwald ein Kohlenbergwerk anlegen ließ; er ist damit zugleich der Gründer des Bergortes Osterwald geworden. Den Schmieden, die bis dahin die Steinkohlen weit aus der Grafschaft Schaumburg bezogen, kam das Osterwalder Bergwerk besonders zustatten; daneben konnten nun die Salzfieder zu Salzhemmendorf von der Holzfeuerung zu der billigeren Kohlenfeuerung übergehen<sup>117)</sup>.

Im Jahre 1592 wurden die Salzquellen zu Heyersum im Auftrage des Herzogs Heinrich Julius von Sachverständigen daraufhin untersucht, ob sich die Anlage eines Salzwerks daselbst lohne<sup>118)</sup>. Salz und Kohlen bleiben vorerst die wichtigsten Handelsprodukte, die weit aus der Heimat hinaus wandern. „Mit Blei-, Kupfer-, Messingzeug und anderen Metallen treiben die Untertanen keine Hantierung, nur mit Eisen, das aus dem Sauerland, von Osterode oder bisweilen auch von Gittelde bezogen wird“ — heißt es 1588 in einem Bericht des Lauensteiner Amtmanns an seinen Herzog<sup>119)</sup>. Das Gewerbe steckt noch in den Anfängen; die Haupterwerbsquelle ist nach wie vor der Ackerbau.

#### h) Die politische Karte.

Die politischen Grenzen in unserer Heimat waren 1523 bei Beendigung der Großen Stiftsfehde einschneidend verändert worden [siehe Abschnitt II a: Stiftsfehde!]. Als das Reformationsjahrhundert zu Ende ging, war die Grenzziehung von 1523 noch von Bestand.

### III. Im Jahrhundert des Dreißigjährigen Krieges.

Als mit dem Jahre 1601 ein neues Jahrhundert heraufzog, standen drohende Wetterwolken über Deutschlands Gauen. Die religiösen Gegensätze aus der Reformationszeit hatten nach vorübergehender

<sup>117)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 3 l, Nr. 8. — Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 2; 33, Nr. 46 b, — Ebenda: Nr. 58.

<sup>118)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 10; 3 g, Nr. 17.

<sup>119)</sup> Ha.: Cal. Br. Arch. Def. 2; 33, Nr. 58.

Milderung an Schärfe wieder zugenommen; daneben war der Land- und Mächthunger der kleinen und großen Fürsten und Herren beständig gewachsen. Die traurige Folge dieser Entwicklung war der Dreißigjährige Krieg.

30 Jahre lang war Deutschland der Kriegsschauplatz, wo Katholiken und Protestanten, Kaiser und Fürsten, weltliche und geistliche Herren, Dänen, Schweden und Franzosen ihre Interessen mit den Waffen ausfochten. Im Mai 1618 hob der Kampf im fernen Böhmen an. Von dort fraß der Brand weiter über ganz Deutschland. Unsere Heimat wurde zum erstenmal von seinen Flammen gepackt, als im Jahre 1625 der Dänenkönig Christian IV. in den Krieg eingriff und die Weser aufwärts auf Hameln vorrückte; denn nun — es war Ende Juli — brach der auf kaiserlich-katholischer Seite kämpfende General Graf Tilly von jenseits der Weser plötzlich mit seinen ausgehungerten Kriegsvölkern in die braunschweigisch-lüneburgischen Lande ein. Die ersten Augusttage 1625 waren für unsere Heimat eine Katastrophe. Die Erinnerung an Tilly und seine Scharen ist in unserer Heimat noch heute lebendig.

Diesem ersten Einfall wilder Kriegsscharen folgte nun eine fast ununterbrochene Reihe von Kriegsschrecken aller Art. Abgesehen von unbedeutenden Scharmücheln sah unsere engere Heimat zwar keine schweren Zusammenstöße feindlicher Heere. Doch die oft monatelangen Kämpfe, die sich um die benachbarten Städte Hildesheim und Hameln, sowie um die militärisch bedeutsame Feste Calenberg abspielten, zogen unsere Heimat in den Kriegstrubel tief hinein. Truppendurchzüge, Einquartierungen, Kriegslieferungen, Vorspanndienste, Brand, Pest und andere Seuchen, Raub, Plünderung und Gewalttätigkeiten jeder Art, Hunger, Verarmung, nicht selten schließlich Verzweiflung — das ist die Reihe der Klagen und Leiden, wie sie in den Akten jener schlimmen Zeit tausendfach verzeichnet steht. Der Bauer auf dem Dorfe und der einfache Bürgersmann in der Stadt wußten anfangs kaum, später gar nicht mehr, welches die Ursachen des Krieges waren; sie wußten auch oft nicht, wer Freund und wer Feind war. War es doch keine Seltenheit, daß ein Truppenführer bald auf der einen, bald auf der andern Seite der kriegführenden Parteien kämpfte! Der Bauer und der Bürger mußten nur immer liefern, beköstigen, dienen und dulden und froh sein, wenn man ihnen Leib und Leben ließ.

Im Jahre 1643 schieden die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg durch den Frieden zu Braunschweig aus der Reihe der kriegführenden Mächte zwar aus; doch das bedeutete für unsere Heimat keineswegs die gleichzeitige Wiederkehr des kaum mehr gekannten Friedens. Auch als 1648 die Friedensglocken von Münster und